Das Gefährdungsdelikt des § 229 R.St.G.B.

Eine historisch-dogmatische Betrachtung unter Berücksichtigung der Vorarbeiten zu einem neuen Deutschen, Österreichischen und Schweizerischen Strafgesetzbuch.

INAUGURAL-DISSERTATION

zur

Erlangung der Doktorwürde

bei der

Juristischen Fakultät der Universität Leipzig

eingereicht von

stud. iur. **Curt Labhart,**

Romanshorn (Schweiz)

ZÜRICH ◻ 1916.
Diss.-Druckerei Gebr. Leemann & Co.
Stockerstr. 64

Das Gefährdungsdelikt des § 229 R.St.G.B.

Eine historisch-dogmatische Betrachtung unter Berücksichtigung der Vorarbeiten zu einem neuen Deutschen, Österreichischen und Schweizerischen Strafgesetzbuch.

INAUGURAL-DISSERTATION

zur

Erlangung der Doktorwürde

bei der

Juristischen Fakultät der Universität Leipzig

eingereicht von

stud. iur. **Curt Labhart,**

Romanshorn (Schweiz)

ACAD.
LUGD.BAT.
BIBL.

ZÜRICH □ 1916.
Diss.-Druckerei Gebr. Leemann & Co.
Stockerstr. 64

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41545814_0045

Meinen lieben Eltern!

Es ist dem Verfasser Bedürfnis, seinem hochverehrten Lehrer, Herrn Geh. Hofrat Prof. Dr. Rich. Schmidt, für die vielfache Anregung und Förderung, die er ihm bei Abfassung vorliegender Arbeit in liebenswürdigster Weise hat zuteil werden lassen, an dieser Stelle nochmals aufrichtig Dank zu sagen.

Inhaltsübersicht.

Seite

I.

§ 1. Geschichtliche Einleitung 11

Dogmatischer Teil.

II.

Der Tatbestand der Vergiftung in § 229 R.St.G.B.

§ 2. Das Wesen des Delikts und sein Angriffsobjekt. 27

§ 3. Das Verbrechensmittel 34

§ 4. Das Schuldmoment bei der Vergiftung.

I. Der in § 229 vorausgetzte Doppelvorsatz 38

II. Das Verhältnis der Vergiftung zu den Tötungsdelikten . . 41

III. Die freiwillige Erfolgsabwendung beim Giftmordversuch . . 49

§ 5. Die Vollendung.

I. Allgemeines 50

II. Konkrete oder generelle Gefahr? 52

§ 6. Der Versuch.

Vorbemerkungen 58

I. Der Versuch der einfachen Vergiftung 59

II. Der Versuch der qualifizierten Vergiftung 63

III. Der untaugliche Vergiftungsversuch. 68

III.

§ 7. Die Vergiftung de lege ferenda.

I. Der Deutsche Vorentwurf 73

II. Die Österreichischen Entwürfe 83

III. Die Schweizerischen Entwürfe 85

Quellen.

a) Literaturverzeichnis.

v. Bar, Gesetz und Schuld im Strafrecht II. Berlin 1907. III. Berlin 1909.
Berner, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 18. Aufl. Leipzig 1898.
Binding, Grundriß des Deutschen Strafrechts. 7. Aufl. Leipzig 1907.
— Handbuch des Strafrechts I. Leipzig 1885.
— Lehrbuch des Gemeinen Deutschen Strafrechts. 2. Aufl. Bd. I. (Besonderer Teil.) Leipzig 1902.
— Die Normen und ihre Übertretung. Bd. I. Leipzig 1890, 2. Aufl. Bd. II. (zweite Hälfte). Leipzig 1877.
Boehmer, Meditationes in Constitutionem Criminalem Carolinam. Halae 1770.
Busch, Gefahr und Gefährdungsvorsatz in der Dogmatik des Modernen Strafrechts. Leipzig 1897.
Delaquis, Der untaugliche Versuch. Berlin 1904.
Feuerbach, Lehrbuch des gemeinen in Deutschland gültigen peinlichen Rechts. 11. Aufl. Gießen 1832.
Finger, Der Begriff der Gefahr und seine Anwendung im Strafrecht. Prag 1889.
Frank, Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. 8.—10. Aufl. Tübingen 1912.
Gengler, Die strafrechtliche Lehre vom Verbrechen der Vergiftung I. u. II. Bamberg 1842/43.
Geyer, Die Verbrechen gegen die leibliche Unversehrtheit. In H. H. III. S. 556 ff. IV. S. 382 ff.
Groß, Handbuch für Untersuchungsrichter als System der Kriminalistik. 3. Aufl. Graz 1899.
Günther, Über die Hauptstadien der geschichtlichen Entwicklung des Verbrechens der Körperverletzung und seiner Bestrafung. Erlangen 1884. S. 241 ff.
Gyr, Die Vergiftung als Gefährdungsdelikt. Leipzig 1904.
Haelschner, System des Preußischen Strafrechts. II. Teil. Bonn 1868.
— Das gemeine deutsche Strafrecht. II. Bd. 1. Abtlg. Bonn 1884; 2. Abtlg. Bonn 1887.
Heineccius, Elementa juris Germanici tum veteris tum hodierni. Editio II. Tom. II. Halae 1733/4.
v. Hofmann, Lehrbuch der Gerichtlichen Medizin. Herausgegeben von Kolisko. 9. Aufl. Berlin und Wien 1903.
Kohler, Leitfaden des Deutschen Strafrechts. Leipzig 1912 (zitiert: Kohler, Leitfaden).
— Studien aus dem Strafrecht I. Mannheim 1890 (zitiert: Kohler).
Lammasch, Das Moment objektiver Gefährlichkeit im Begriffe des Verbrechensversuchs. Wien 1879.
v. Lilienthal, Grundriß zur Vorlesung über deutsches Strafrecht. 3. Aufl. Marburg 1908.
v. Liszt, Lehrbuch des Deutschen Strafrechts. 20. Aufl. Berlin 1914.

Löffler, Die Schuldformen des Strafrechts. Bd. I. Abtlg. 1. Leipzig 1895 (zitiert: Löffler, Schuldformen).
— Die Vergiftung. In Vergl. Darst. B. T., Bd. V. S. 299 ff. (zitiert: Löffler).
Merkel, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. Stuttgart 1889.
Meyer, Lehrbuch des Deutschen Strafrechts. 7. Aufl. Neu bearbeitet von Ph. Allfeld. Leipzig 1912.
Mittermaier, Das Verbrechen der Vergiftung in seiner Bedeutung für Gesetzgebung etc. In G. A. IV.
Mommsen, Römisches Strafrecht. Leipzig 1899.
Olshausen, Kommentar zum Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. 9. Aufl. Berlin 1912.
Oppenhoff, Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. 14. Aufl. Berlin 1901.
Pfenninger, Das Strafrecht der Schweiz. Berlin 1890.
Quistorp, Grundsätze des deutschen Peinl. Rechts. 4. Aufl. Rostock und Leipzig 1789.
Rein, Kriminalrecht der Römer von Romulus bis auf Justinianus. Leipzig 1844.
v. Rohland, Die Gefahr im Strafrecht. Dorpat und Leipzig 1888.
Rüdorff, Das Strafgesetzbuch für das deutsche Reich. 4. Aufl. Herausgegeben von Stenglein. Berlin 1892.
Schmidt, Grundriß der Vorlesung über Deutsches Strafrecht. S. S. 1914 (Unedierte Druckbogen).
— Die Strafrechtsreform in ihrer Staatsrechtlichen und Politischen Bedeutung (Krit. Beiträge zur Strafrechtsreform, herausgegeben von Birkmeyer und Nagler. 15. Heft).
Schütze, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 2. Aufl. Leipzig 1874.
Schwarze, Kommentar zum Strafgesetzbuche für das Deutsche Reich. 5. Aufl. Leipzig 1884.
Stooß, Die Grundzüge des Schweiz. Strafrechts. Bd. I. u. II. Basel und Genf 1892/93.
Stübel, Über gefährliche Handlungen, als für sich bestehende Verbrechen etc. (Im Neuen Archiv des Kriminalrechts (herausgegeben von Konopak, Mittermaier und Roßhirt). Bd. VIII. Halle 1826, S. 236 ff.).
Temme, Lehrbuch des Schweiz. Strafrechts. Aarau 1855.
Thomsen, Über den Versuch der durch eine Folge qualifizierten Delikte. Kiel und Leipzig 1895.
Wach, Grundriß der Vorlesung über Deutsches Strafrecht. W. S. 1914/15 (Unedierte Druckbogen).
— Legislative Technik. In Vergl. Darst. A. T. Bd. VI.
— Die Technik des Vorentwurfs. In Reform I.
Wachenfeld, Lehrbuch des Deutschen Strafrechts. München 1914.
v. Wächter, Vorlesungen über deutsches Strafrecht. Herausgegeben von O. v. Wächter. Leipzig 1881.
Wilda, Geschichte des deutschen Strafrechts. Bd. I. Das Strafrecht der Germanen. Halle 1842.
Zachariä, Die Lehre vom Versuche der Verbrechen. Bd. I. u. II. Göttingen 1836 u. 1839.
Zietzschmann, Das Verbrechen der Vergiftung. Diss. Leipzig 1905.
Zürcher, Erläuterungen zum Vorentwurf zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch vom April 1908. Bern 1914.

b) Gesetzesentwürfe und Materialien.

Vorentwurf zu einem Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich (zit.: DVE).
Begründung zum Vorentwurf zu einem Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich (zit.: Begründung DVE).

Gegenentwurf zum Vorentwurf eines deutschen Strafgesetzbuchs, aufgestellt von Kahl, v. Liszt, v. Lilienthal, Goldschmidt (zit.: G. E.).
Begründung zum Gegenentwurf zum Vorentwurf eines deutschen Strafgesetzbuchs (zit.: Begründung G. E.).
Die Reform des Reichsstrafgesetzbuchs. Kritische Besprechung des Vorentwurfs zu einem Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. Herausgegeben von Aschrott und v. Liszt. Bd. I. u. II. Berlin 1910 (zit.: Reform).
Zusammenstellung der gutachtlichen Äußerungen über den Vorentwurf zu einem Deutschen Strafgesetzbuch, gefertigt im Reichs-Justizamt. Berlin 1911 (zit.: „Zusammenstellung").
Vorentwurf zu einem Österreichischen Strafgesetzbuch (zit.: OVE).
Erläuternde Bemerkungen zum Vorentwurf eines österr. Strafgesetzbuches vom September 1909 und zum Vorentwurfe des Einführungsgesetzes. Wien 1910 (zit.: „Erläuternde Bemerkungen").
Vorentwurf zu einem Schweizerischen Strafgesetzbuch (zit.: SchVE).
Vorentwurf zu einem Schweizerischen Strafgesetzbuch mit Motiven, ausgearbeitet von C. Stooß. Basel und Genf 1894.
Verhandlungen der Expertenkommission über den Vorentwurf zu einem Schweiz. Strafgesetzbuch. I. u. II. Lesung. Bern 1896.

c) Abkürzungen.

G. A.	= Archiv für Preuß. Strafrecht, begründet von Goltdammer. Berlin 1853 ff.
G. S.	= Gerichtssaal. Zeitschrift für Staatsrecht etc. Erlangen 1849 ff.
H. H.	= v. Holtzendorff, Handbuch des deutschen Strafrechts. 4 Bde. Berlin 1871/72. 1877.
H. R. L.	= v. Holtzendorff, Rechtslexikon. 3. Aufl. Leipzig 1880/81.
R. G.	= Entscheidung des Reichsgerichts (in Strafsachen).
Vergl. Darst.	= Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts.
V. E.	= Vorentwurf.
Z.	= Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft.

I.

§ 1. Geschichtliche Einleitung.[1]

Die Quellen des römischen Rechts lassen vermuten, daß das Verbrechen des Veneficium in Rom schon zur Zeit der Könige bekannt war; seine juristische Beurteilung ist indessen aus den spärlichen, sich zum Teil widersprechenden Stellen nicht zu erkennen.[2] Sichere Anhaltspunkte für seine strafrechtliche Behandlung gibt vielmehr erst die Lex Cornelia de sicariis et veneficis aus dem Jahre 673 a. u. c.,[3] wohl das einzige und letzte Gesetz über das Vergiftungsverbrechen in der römischen Rechtsentwicklung.[4] Es begreift nicht allein die eigentliche Vergiftung im Sinne einer dolosen Gifttötung, sondern die Strenge des Gesetzes richtet sich auch gegen das gewerbsmäßige Giftmischen als das Verbrechen der Venenarii, also selbst gegen die Verübung des Verbrechens erleichternde Handlungen, gegen die Darreichung, Beimischung, Bereitung, den Verkauf, endlich sogar gegen den bloßen Besitz eines solchen Verbrechensmittels, — nicht aber, wie vereinzelte Schriftsteller irrtümlich annehmen,[5] gegen einen Versuch des Verbrechens im strafrechtlichen Sinne, indem die dem Giftmorde selbst gleichgestellten Straftaten, wie Mommsen[6] wohl richtig bemerkt, lediglich als gewerbepolizeiliche, in das Strafrecht übertragene Bestimmungen aufzufassen sind, „die nicht unter den weder passenden noch überhaupt römischen Begriff des Versuchs gezogen werden dürfen." —

In ganz anderer Gestalt tritt uns das Delikt der Vergiftung unter den römischen Kaisern und in der Justinianischen Gesetz-

[1]) Ausführlich behandelt die Geschichte der Vergiftung Gengler I. S. 31 ff.

[2]) Vgl. hierüber und für das folgende insbesondere Mommsen S. 636 ff.; Rein S. 426 ff.

[3]) Die aus der Rede des Cicero für Cluentius (Kap. 54) rekonstruierte mutmaßliche Fassung des Gesetzes: „Quicumque venenum malum fecit, fecerit, vendidit, vendiderit, emit, emerit, habuit, habuerit, dedit, dediderit, de ejus capite quaerito." — Vgl. Dig. 48, Tit. VIII, ebenso Inst. 8, § 5 in fine.

[4]) Vereinzelte Schriftsteller haben die Vermutung aufgestellt, daß die Lex Julia de parricidiis als neuere Redaktion der Lex Cornelia auch das Veneficium mit umfasse.

[5]) Unrichtig beispielsweise Gyr S. 1.

[6]) a. a. O., S. 636.

gebung entgegen. Es hat die anschauliche Auffassung, mit der es in der Lex Cornelia behandelt wurde, unter dem Einflusse kirchlicher Anschauungen eingebüßt und erscheint in der Folge äußerlich und begrifflich in engster Berührung mit der Zauberei, dem Maleficium. Dieser Auffassung entspricht schon die Stellung des Vergiftungsverbrechens im Rechtssystem: Das Veneficium wurde in den Institutionen [7]) zwar nicht aus der Verbindung mit der Lex Cornelia herausgerissen, indessen sind in den das Crimen der Venefici bildenden Gesamtbegriff der „Artes odiosae" auch die „Susurri magici" — das Flüstern von Zauberformeln — miteingeflochten. Im Codex [8]) dagegen hat sich das Veneficium aus dem Zusammenhange der Lex Cornelia überhaupt losgelöst und — wenn auch nur andeutungsweise — dem von den verschiedenen Zauberersekten handelnden Titel „De maleficis et mathematicis et ceteris similibus" (Lib. IX, Tit. 18) eingereiht. Der im römischen Volke weit verbreitete und auf christlich-kirchliche Einflüsse zurückzuführende Glaube, daß den Wirkungen des Giftes zauberische Mittel — geheimnisvolle Kräfte, deren Natur die Wissenschaft noch nicht erforscht hatte — zugrunde liegen, mag zu diesen Konsequenzen geführt haben.[9]) Heimlichkeit der Begehung wird vom Gesetzgeber zwar als Regel angenommen (vgl. 1, § 18, Dig. 29, 5: „. . . veneno . . ., vel alio quod clam necare soleat"), galt aber für das Vergiftungsverbrechen doch keineswegs als begriffsnotwendig.[10]) — Zweifellos dürfte sein, daß das römische Recht — wie für den Tatbestand aller strafbaren Lebensangriffe überhaupt — auch für das Veneficium einen auf Lebensvernichtung gerichteten Willen — einen animus occidendi — auf Seiten des Täters voraussetzte, von den Quellen bald als malus animus, fast durchgehend aber mit den Worten „hominis necandi causa" bezeichnet.

Die altgermanischen Volksrechte [11]) zeigen in der juristischen Beurteilung des Crimen veneficii ein wesentlich anderes Bild. Während sich die mystische römischrechtliche Auffassung in einzelnen Volksrechten noch erhalten hat und uns das Veneficium weiterhin in Verbindung mit dem Verbrechen der Zauberei entgegentritt,[12]) begegnen wir in den langobardischen, bayrischen und

[7]) § 5 in fine Just. de publ. jud. IV, 18.
[8]) Liber IX, Tit. 16.
[9]) Vgl. Mittermaier S. 434 ff.
[10]) Vielmehr kannten die Römer auch ein „Veneficium vi commissum" (venenum infundere (1, § 19, Dig. 29, 5) im Gegensatz zu venenum dare).
[11]) Vgl. für das Folgende vornehmlich Wilda, S. 962 ff.
[12]) Vgl. z. B. die Lex Visigothorum (Lib. VI, Tit. 2, § 2); Heineccius, § 253, pag. 223. Die Zusammenstellung des Maleficium und des Veneficium illustriert deutlich die Überschrift: „De maleficis ac consulentibus eos atque vene-

thüringischen Königsgesetzen einer natürlicheren Beurteilung: Es erscheint als ausgezeichnete Art des Homicidium.[13]) Beachtenswert ist, daß sämtliche Gesetze Versuch und Vollendung des Verbrechens durch Strafabstufungen unterscheiden und durchweg das Erfordernis des Kausalzusammenhanges zwischen verbrecherischer Handlung und eingetretenem Erfolg aufstellen (vgl. Lex Visigoth. Lib. VI, Tit. 2, § 2: . . . „et qui biberit mortuus e x i n d e fuerit"; Lex Baiuvar. Tit. III, cap. 7: „ex i p s o veneno . . ."). Die Ausbreitung dieser richtigen Auffassung des Vergiftungsverbrechens wurde indessen wesentlich erschwert durch das kanonische Recht,[14]) das die Vergiftung als Religionsverbrechen — gerichtet gegen die Fides catholica — in der Kategorie der Artes Magicae behandelt. Die unklare gesetzliche Kombination des Crimen veneficii mit der Zauberei, die uns seit dem Justinianischen Recht allenthalben, in der kirchlichen und teilweise auch noch in der sich daran anschließenden weltlichen Gesetzgebung, entgegentritt, läßt mit Deutlichkeit erkennen, wie ohnmächtig die damalige Zeit diesem Verbrechensmittel gegenüberstand, das — ohne dem menschlichen Auge den Zusammenhang zwischen Tat und Erfolg zu offenbaren — ohne äußere Verletzung auf das Leben, die Körper- und Geisteskräfte der Mitmenschen einen so mächtigen Einfluß ausübt.[15]) Der Mysticismus, der zu jener Zeit vor allem die Naturwissenschaften beherrschte, und der damalige Zustand der Arzneikunde, dem die wahre Ursache einer Vergiftung zu entdecken fast eine Unmöglichkeit war, lassen eine solche Anschauung hinreichend begreiflich erscheinen. Aus eben demselben Grunde erklärt es sich auch, daß selbst die einflußreichsten Rechtsbücher des Mittelalters — der Sachsen- und der Schwabenspiegel — sich dieser mystischen Auffassung des Vergiftungsverbrechens anschlossen;[16]) die in einzelnen germanischen Volksrechten vorhandenen Ansätze einer gesunden, aufgeklärteren Anschauung über die Vergiftung, wonach dieselbe unter dem Gesichtspunkt des Mordes als selbständiges Verbrechen behandelt wurde, sind durch die aus dem fremden Recht recipierte,

ficis." — Ebenso Lex Riburia (Tit. 83, § 1; vergl. H e i n e c c i u s, § 265, pag. 235): „Si quis vir seu qua mulier Ribuaria per venenum, seu per aliquod maleficium aliquem perdiderit . . ."

[13]) Vgl. Edict. Rothar. 139—141. Ferner L. Angl. et Werinor de veneficio (Tit. XIV); L. Baiuv. Tit. III. cap. 7.

[14]) Vgl. Decret. can. 18. C. VI. Qu. 1; can. 15. C. XXVI. Qu. 5.

[15]) G e n g l e r I. S. 145/146.

[16]) Sachsenspiegel, Buch II, Art. 13, § 7: „Swilch cristen man ungeloubic ist oder mit zcoubere umme gêt oder mit vergifftnisse, unde des verwunden wirt, den sal man ûf der hurt burnen." — Ähnlich Schwabenspiegel (Ausg. von Laßberg, Tübingen 1840, S. 84). Der Umstand, daß beide Rechtsspiegel nur von einem „Umgehen mit Vergiftung" sprechen, läßt vermuten, daß ein bestimmter Erfolg der verbrecherischen Handlung n i c h t erfordert wurde.

dem Kulturzustand und dem Rechtsbewußtsein der damaligen Zeit besser entsprechende Idee vollends in den Hintergrund gedrängt worden und fanden begreiflicherweise selbst in den beiden nächsten Jahrhunderten keinerlei Beachtung, — haben sich doch Doktrin und Gesetzgebung der folgenden Zeit fast ausschließlich in Nachbildungen und Umarbeitungen jener zwei Hauptsammlungen bewegt. Das Vergiftungsverbrechen wird im Zusammenhang mit der Apostasie und dem Zauberwesen als Religionsverbrechen d. h. als Abfall vom Christentum behandelt.[17])

Der prinzipiellen legislativen Umgestaltung, welche die Lehre der Vergiftung in der Bambergensis und schließlich im Reichsgesetz der Carolina erfuhr, hat speziell die süddeutsche Praxis, unter dem Einflusse fremder Doktrin stehend, den Weg geebnet; sie folgte dabei vornehmlich den italienischen Kriminalisten des Mittelalters, die — in strenger Anlehnung an das Cornelische Gesetz und die Digesten — die Vergiftung bereits unter den Tötungen und zwar als heimliche, verräterische und deshalb ausgezeichnete Art derselben behandeln, wobei man die Berechtigung einer solchen Qualifikation teils durch die römischen Rechtssammlungen selbst (indem namentlich die einschlägige Stelle des Cod. Just. de maleficis et mathematicis etc. [Lib. IX, Tit. 18] in diesem Sinne interpretiert wurde) zu stützen suchte, teils durch die für das Vergiftungsverbrechen fast allgemein als begriffswesentlich erachtete Heimlichkeit der Begehung derselben.[18])

Diese den Rechtsbüchern des 13. Jahrhunderts bezüglich des in Rede stehenden Delikts gerade entgegengesetzte Betrachtungsweise findet sich merkwürdigerweise bereits im Stadt- und Landrechtsbuch des Schöffen Ruprecht von Freysing[19]) aus dem Jahre 1832, der das Vergiftungsverbrechen — allerdings immer noch im Zusammenhange mit der Zauberei („ein Beweis dafür, wie fest die herkömmlichen Anschauungen eingewurzelt waren")[20]) — dem Gattungsdelikt der qualifizierten Tötungen (Mord) subsumiert; Erfordernis ist immer ein tödlicher Erfolg.[21])

---

[17]) Binding, Lehrb., S. 29.

[18]) Beachtlich ist der in dieser Hinsicht zu Tage tretende Gegensatz zur Auffassung des späteren Röm. Rechts. Vgl. oben, S. 12. — Die Quellen des Mittelalters sprechen durchwegs von Veneficium delictum occultum; Venefici-clam delinquunt; Veneficium-occulte committitur . . . u. ähnl.

[19]) Stadt- und Landrechtsbuch Ruprechts von Freysing v. 1332 (Ausgabe L. v. Maurer, Stuttgart u. Tübingen 1839, S. 136; 258/59).

[20]) Zietzschmann, S. 13/14.

[21]) Das einschlägige Kapitel 20 (Buch II) lautet: „Welichs mörder haissent: . . . auch der ainen gifft eingeit zue essen davon er stirbt dye haißen wir all mörder und dy sol man radprechen." (Nach anderer Fassung . . . „davon er sterben mues . . .").

Diese gesunde, von abergläubischen Vorurteilen befreite Auffassung des Vergiftungsverbrechens, welche allmählich durch den Gerichtsgebrauch — vornehmlich in den süddeutschen Städten, beispielsweise der strafrechtlichen Praxis der Reichsstadt Nürnberg — recipiert wurde, hat im 14. und 15. Jahrhundert in Deutschland immer mehr Eingang gefunden, bis sie schließlich im 16. Jahrhundert von der Bambergensis aufgenommen und im Jahre 1532 durch die Carolina reichsrechtlich anerkannt worden ist.

Das Verbrechen der Vergiftung hat in den Artikeln 37, 50 und 130 der Peinlichen Gerichtsordnung eine im Verhältnis zu früheren Gesetzgebungen ziemlich umfassende, selbständige Behandlung erfahren, die allerdings zufolge ihrer unverkennbaren Gegensätzlichkeit zu der aufs tiefste in dem Glauben an Zauberei und Hexenwesen verstrickten Zeit[22]) nur mühsam und allmählich Anerkennung und Geltung gewann. Art. 37 und Art. 50, die lediglich strafprozessuale Bestimmungen enthalten, fallen hier außer Betracht; — die materielle Behandlung des Vergiftungsverbrechens in Art. 130[23]) verdient hingegen eine genauere Prüfung, zumal die Interpretation dieser eigentlichen Sedes materiae zu mannigfaltigen Kontroversen Anlaß gegeben hat. In erster Linie ist der Umstand, daß die C. C. C. die Tötung durch Gift, die sie mit „Lebensbeschädigung" bezeichnet, der durch solche Stoffe verursachten „Leibesbeschädigung" in den rechtlichen Folgen für den Verbrecher gleichstellt, bekanntermaßen zum Gegenstande lebhafter Erörterungen geworden. Der innere Grund dieser Schwierigkeiten in der Auslegung der fraglichen Gesetzesstelle

---

[22]) Ein Hinweis auf die zahlreichen Hexenprozesse des 16. Jahrhunderts mag an dieser Stelle genügen. Vgl. übrigens Carpzow (Tract. 48), der die in den betreffenden Bestimmungen der C. C. C. gegenüber dem herrschenden Volksglauben des 16. Jahrhunderts zu Tage tretenden Widersprüche dadurch auszugleichen suchte, daß er eine mittels teuflischer Künste begangene, als Sortilegium bezeichnete Vergiftung derjenigen gegenüberstellt, die ohne Zauberei begangen wird, und für deren Behandlung die Carolina die Grundlage bildet.

[23]) Art. 130 lautet: „Item wer jemandt durch gifft oder venen, an leib oder leben beschedigt, ist es ein mannsbild, der soll eynem fürgesetzten mörder gleich mit dem rad zum todt gestrafft werden, that aber eyn solche mißthat eyn weibsbild, die soll man erdrenken, oder inn andern weg nach gelegenheit vom leben zum todt richten. doch zu merer forcht andern sollen solch boßhafftige mißthettige Personen, vor der entlichen todtstraff geschleyfft oder etliche griff in jre leib mit glühenden zangen gegeben werden, vil oder wenig, nach ermessung der person und tödtung, wie vom mordt deß halb gesetzt ist." — Die Tatsache, daß das Delikt unter den Abschnitt der „bösen tödtungen" gestellt ist, — vor diesen Tötungen lediglich seiner Gefährlichkeit wegen ausgezeichnet und darum dem Morde gleich mit geschärfter Todesstrafe bedroht — beweist zur Genüge, daß in dieser gesetzlichen Fassung jede Verbindung der Vergiftung mit der Zauberei aufgehoben ist; letzterer wird in Art. 109 C. C. C. eine gesonderte Behandlung zuteil.

liegt wohl darin, daß eine solche Behandlung weder vollends der Auffassung entspricht, welche die Vergiftung als Akt der Zauberei ohne Rücksicht auf den Erfolg bestraft, noch der romanistischen der Italiener, welche die Strafe der Lex Cornelia nur bei vollendetem Morde eintreten läßt. —

Wir glauben unbedenklich Binding[24]) Recht geben zu dürfen, der die „Leibesbeschädigung" durch Gift in Art. 130 C. C. C. als Tötungsversuch interpretiert: die volle Strafe der Tötung durch Vergiftung soll auch schon dann eintreten, wenn der Vergiftete nicht getötet, sondern nur „beschädigt" worden ist, wenn m. a. W. die schuldhafte Verursachung beim Beginn ihrer Ausführung stehen blieb. Für diese zweifellos sehr rigorose Auffassung des Vergiftungsverbrechens in der C. C. C. spricht einerseits die den fraglichen Abschnitt eröffnende Überschrift „Hernach folgen etliche böse tödtungen", — andrerseits mag v. Schwarzenberg zu dieser mit allen Rechtsgrundsätzen in Widerspruch stehenden Behandlung sehr wohl durch die Erwägung veranlaßt worden sein, daß eine vollendete Tötung durch Gift — gerade wegen der so gefährlichen Eigentümlichkeit dieser Ermordungsart — mit Rücksicht auf den Zustand der Heilkunde zu seiner Zeit in der Regel verborgen blieb und zu den selteneren Kriminalfällen gehörte, die „Leibesbeschädigung" d. h. der Tötungsversuch durch Gift dagegen umso häufiger zur Entdeckung und gerichtlichen Aburteilung kommen werde.[25])

[24]) Lehrb., S. 29; S. 59.

[25]) Vgl. — auch für das Obige — insbesondere Boehmer, Meditationes in Constitutionem Criminalem Carolinam (ad Art. 130); Weiske's Rechtslexikon VI, S. 187; IX, S. 503. — A. M. Gengler I, S. 199 ff. und die dort Zitierten, die diese Bestimmung als eine Nachwirkung des altgermanischen Rechts bezeichnen, das neben der Tötung auch eine „varietas" oder „debilitas corporis" als Wirkung des Giftes kennt (vgl. beispielsweise Lex Rib. 83, 2). Art. 130 wird von ihnen lediglich als „generelles Vergiftungsverbrechen" gefaßt, dessen Erfolg ein permanenter — also entweder der Tod oder eine bleibende Gesundheitsverletzung — sein kann; Vergiftungsversuch sind ihm gegenüber nur alle übrigen denkbaren Gesundheitsstörungen durch Gift. — Mit Recht in der Literatur heftig angegriffen ist die von Carpzow (Practica nova rerum criminal. Pars I. Quaestio 20, 21; 36, 42 ff.) durchaus willkürliche und jeder innern Begründung entbehrende Auslegung, welche die durch die Gleichstellung des Giftmordes und der Gesundheitsbeschädigung durch Gift veranlaßte Schwierigkeit dadurch zu umgehen sucht, daß sie das „oder" in Art. 130 C. C. C. für conjunctiv erklärt; die Poena ordinaria würde demnach eine Beschädigung an „Leib und Leben" zur Voraussetzung haben.

Die im Texte vertretene Auffassung verficht insbesondere auch Brunnenmeister („Die Quellen der Bambergensis", Leipzig 1879), der überdies (S. 186) feststellt, daß v. Schwarzenberg nicht — wie Gengler behauptet — Ruprecht von Freysing, sondern die Bestimmungen des Klagspiegels (Bl. 174 c; 177 a), welche in Übereinstimmung mit der Lex Cornelia und den älteren italienischen Kriminalisten den vollendeten Giftmord mit der versuchten

Zweifellos werden von der Bestimmung der C. C. C. nur solche Vergiftungen miteinbegriffen, die nicht allein mit dem Vorsatz der Gesundheitsbeschädigung, sondern in der Absicht, zu töten, begangen werden, so daß also auch jene Vergiftungshandlungen, die lediglich eine Gesundheitsverletzung herbeiführen, nur zufolge der in allen diesen Fällen Platz greifenden Präsumtion des Tötungsvorsatzes als Giftmordversuch aufgefaßt werden dürfen.[26]) Eine Unterstrafstellung der dolosen Gesundheitsbeschädigung tritt uns in Art. 130 C. C. C. nicht schon entgegen. Einerseits läßt die Stellung der strafrechtlichen Bestimmung innerhalb der Peinlichen Gerichtsordnung (Art. 130 steht an der Spitze der mit der Überschrift „Hernach folgen etliche böse tödtungen" beginnenden Reihe von Verbrechen) mit ziemlicher Sicherheit auf die gesetzliche Voraussetzung eines animus necandi schließen, andrerseits geben die am Schlusse der Strafnorm wiederkehrenden Worte „nach Ermessung der Person und tödtung" dafür sicheren Anhaltspunkt, ganz abgesehen davon, daß nach dem ganzen Strafsystem der C. C. C. die Strafe des Rades nur die Mörder trifft und diejenigen, welche ihnen gleichgestellt sind. Der Gesetzgeber mag zu dieser in Art. 130 zu Tage tretenden Härte, die auf eine verwerfliche Abweichung von den allgemeinen Rechtsgrundsätzen zurückzuführen ist, durch die Vorstellung von der erhöhten Gefährlichkeit des in Frage stehenden Verbrechens und der irrtümlichen Annahme geleitet worden sein, daß das Mittel Gift stets das Vorhandensein der Überlegung begründet, daß die Giftmischung also immer nur als Mord — nie als Totschlag oder gar in der Absicht einer bloßen Gesundheitsbeschädigung — erfolgen könne, letzteres selbst dann nicht, wenn durch die Verbrechenshandlung nicht der Tod, sondern im konkreten Falle ein körperliches Gebrechen oder Störungen im geistigen oder Seelenleben des Opfers verursacht worden waren.

Aus ähnlichen Gründen ist wohl anzunehmen, daß die in der Überschrift des Art. 130 durch die Worte „heymlich vergeben" zum Ausdruck gebrachte heimliche Beibringung des Giftes nicht — neben der als Wirkung verlangten Tötung oder Gesundheitsbeschädigung — zur Befriedigung des gesetzlichen Tatbestandes erforderlich war, sondern der Gesetzgeber durch diese Bemerkung lediglich die gewöhnliche Begehungsweise des Delikts kennzeichnen wollte. Heimliche Verübung gehörte bekannter-

oder durch bestimmte Handlungen auch nur vorbereiteten Tötung durch Gift in eine Linie stellen, als Quelle dienten. — Sollte letzteres richtig sein, so wäre auch für die gesetzgeberische Behandlung, die der Vergiftung in der Carolina zu Teil geworden ist, eine befriedigende Erklärung gefunden.

[26]) Vgl. Schmidt, Grundriß, § 75; Binding, Lehrb., S. 29; S. 59; Weiske's Rechtslexikon IX, S. 503. A. M. Gengler II, S. 314 ff.

maßen nach altem deutschen Strafrecht zum Begriff des Mordes überhaupt, wenn auch sein entscheidendes Merkmal nur in der Überlegung und dem verräterischen Charakter der Handlung gefunden wurde; v. Schwarzenberg suchte jedenfalls durch diese Andeutung der gefährlichen Natur des Giftmordes dessen — durch Stellung und Strafe gekennzeichnete — juristische Beurteilung als geschärfte vorsätzliche Tötung zu motivieren.

Die rigorose Behandlung, die das Vergiftungsverbrechen in der Carolina erfahren hat, die in Ansehung der Straffolgen gesetzlich sanktionierte Gleichstellung des vollendeten Giftmordes und der bloßen Gesundheitsbeschädigung — des Giftmordversuchs —, die starre Präsumtion des Tötungsvorsatzes, auf welcher Art. 130 basierte, genügte, um zunächst in der gemeinrechtlichen Praxis bei der Strafausmessung wesentliche Abweichungen von den in der C. C. C. ausgesprochenen Grundsätzen zur Folge zu haben und einen fast selbständig zu nennenden Gerichtsgebrauch zu begründen. Die in Art. 130 angedrohte Radstrafe griff nur unter der Voraussetzung Platz, daß die deliktische Handlung des Täters den Tod des Vergifteten wirklich herbeigeführt hatte; in allen übrigen Fällen dagegen schloß sich die deutsche Praxis einheitlich der von Carpzow — zwar auf dem „gehaltlosesten Fundament" einer irrtümlichen und als durchaus willkürlich zu bezeichnenden Textänderung[27]) beruhenden, den Billigkeitserwägungen jedenfalls aber durchaus entsprechenden Rechtsansicht grundsätzlich an, indem sie bei nicht tödlichen Vergiftungen die Todesstrafe allerdings nicht schlechthin ausschloß, wohl aber je nach Größe und Folgen der Gesundheitsverletzungen auf das Schwert oder aber auf lebenslängliche oder zeitige Freiheitsstrafe erkannte.[28]) —

In der Gesetzgebungsgeschichte der Folgezeit sind zwei Richtungen zu unterscheiden:

a) Ein großer Teil der partikulären deutschen Strafgesetzbücher des 16. und 17. Jahrhunderts hat bei der Behandlung der Vergiftung die Bestimmungen der C. C. C. entweder überhaupt kritiklos in ihrer ursprünglichen Gestalt übernommen oder sich doch nur mit wenigen, unwesentlichen Modifikationen dem Art. 130 angeschlossen, wobei man die Gleichstellung des Giftmordes und der Gesundheitsbeschädigung durch Gift dadurch zu mildern suchte, daß zur vollendeten Vergiftung entweder der Eintritt des Todes des Vergifteten oder doch einer schweren unheilbaren Gesundheitsbeschädigung erforderlich war, eine heilbare Beschädigung oder unschädlich gebliebene Vergiftung indessen als bloßer Versuch betrachtet wurde.[29])

[27]) Vgl. Gengler II, S. 320; oben, S. 16, Anm. 25.

[28]) Gengler II, S. 331 ff.

[29]) Vgl. die erschöpfende Aufzählung bei Gengler I, S. 225, Anm. 3. — Beachtenswert speziell Bayr. Malefiz. Proc. von 1616 (Tit. I, Kap. 3, § 13): —

Für die strengere Praxis seiner Zeit hat sich das preußische Landrecht (II, Tit. 20, § 856—872) entschieden: Jeder Mord, der unter Umständen oder durch Mittel verübt worden ist, die ihrer Natur nach vorzüglich schwer zu vermeiden oder zu entdecken sind (also speziell der Giftmord), soll mit der geschärften Todesstrafe geahndet werden. Die Strafe des Rades soll Platz greifen für alle Versuchshandlungen des Giftmordes, sofern Wahnsinn bewirkt worden ist, die Schwertstrafe, wenn die deliktische Handlung eine andere unheilbare Krankheit oder aber Wahnsinn des Vergifteten nach sich zog und nur diese Folge beabsichtigt war; Zuchthausstrafe trat ein, wenn das in „böser Absicht" beigebrachte Gift nur eine heilbare Krankheit verursachte.

b) Eine durchaus selbständige und zufolge ihrer Originalität für die geschichtliche Entwicklung des Delikts hochbedeutsame Neugestaltung erfuhr die Vergiftung im Strafgesetzbuch für das Königreich Bayern von 1813. — Anselm von Feuerbach, dem Begründer der in der Folge sogen. Sonderungstheorie, war die Unzulänglichkeit der Behandlungsweise des Vergiftungsverbrechens in Art. 130 C. C. C. und der sich daran anschließenden Partikulargesetzgebung, welche sich bei der Mannigfaltigkeit der im Leben möglichen Fälle mit Notwendigkeit ergeben mußte, nicht entgangen. Die dem konkreten Einzelfall zugrunde liegende Willensrichtung des Vergifters konnte nicht schlechthin unberücksichtigt bleiben; vielmehr verlangten neben den allmählich geltend gewordenen neueren Grundsätzen der strafrechtlichen Doktrin schon allgemeine Billigkeitserwägungen eine strenge Scheidung derjenigen Fälle, wo der Vergifter den Vorsatz, zu töten — den animus necandi im Sinne der C. C. C. — hatte, von jenen anderen, wo zwar Gift zu verbrecherischen Zwecken gebraucht wurde, der Wille aber erweislich bloß auf Körperverletzung gerichtet war.[30]) Das bayerische Strafgesetzbuch hat — ganz im Gegensatz zu den bisher genannten Partikularrechten — das Vergiftungsverbrechen in zwei gesonderte, voneinander durchaus unabhängige Delikte geschieden: In Anlehnung an die Carolina spricht es in Art. 148 und Art. 149[31]) von Giftmord — als einer Spezies der vorbedachten Tötung — in denjenigen Fällen, wo durch Mitteilung eines Stoffes, welcher „heimlich und verborgen" die Gesundheit

---

Landrecht für das Herzogtum Preußen von 1620 (Buch VI, Tit. 5, Art. 1, § 2); letzteres setzt zur vollen Strafe den wirklich erfolgten Tod des Vergifteten voraus. Kulturhistorisch von großem Interesse ist die Auffassung des Kulmischen Rechts (Buch V, Teil II, Tit. 7, Kap. 3), die sich noch ganz in den kanonistischen Bahnen bewegt.

[30]) Vgl. speziell Günther, S. 271/2; Gengler I, S. 22/3, II, S. 187 ff.

[31]) Vgl. auch Art. 206 des bayr. Strafgesetzentwurfes von 1827 und die bezüglichen Motive, S. 174—184.

verletzt, der Tod eines Menschen verursacht wird,[32]) von vorsätzlicher Körperverletzung durch Gift dagegen im Kapitel von den „Beschädigungen an der Person" — einer eigens eingeräumten Stelle im Rechtssystem —, sofern der Täter „ohne die Absicht, zu töten, jedoch mit dem Vorsatze, zu schaden, jemandem Gift beibringt und dadurch einen vorübergehenden oder bleibenden Schaden an der Gesundheit des Körpers oder Geistes bewirkt hat."[33])

Das Delikt der Vergiftung hat demnach in dieser Bestimmung zum ersten Male als Verbrechen der Gesundheitsverletzung gesetzliche Sanktionierung gefunden. Die Präsumtion des Tötungsvorsatzes in Art. 130 C. C. C. ist grundsätzlich durchbrochen, obwohl an ihre Stelle andere, ebenso unhaltbare, vom Standpunkte der modernen Wissenschaft als Rest überwundener Rechtsanschauungen zu bezeichnende gesetzliche Vermutungen traten: Eine Praesumtio juris des ursächlichen Zusammenhanges der Vergiftung und des erfolgten Todes, eine Praesumtio juris et de jure des Tötungsvorsatzes, falls das Gift in lebensgefährlicher Quantität beigebracht worden war. — Jedenfalls aber ist bei diesen zweifellosen Mängeln der Feuerbach'schen Behandlungsweise des Vergiftungsverbrechens im bayerischen

[32]) Vgl. Feuerbach, Lehrb., § 222. — Die Möglichkeit eines Gifttotschlages, die — soweit wir sehen — in der heutigen Doktrin als durchaus feststehend gilt und von keiner Seite bezweifelt wird (wenn auch zuzugeben ist, daß die Wahl eines solchen Verbrechensmittels unter gewöhnlichen Verhältnissen in hohem Maße für die Überlegtheit der Ausführung spricht), weist Feuerbach deshalb von der Hand, weil notwendigerweise, sobald die Absicht zu töten vorhanden sei, „wegen der Vorbereitungen, die das Verbrechen verlangt" und der bei der Vergiftung erforderlichen „Hintergehung der Aufmerksamkeit eines andern" auch Vorbedacht vorliege. Auf die Unhaltbarkeit einer solchen Motivierung haben wir hier nicht einzutreten; vgl. Gengler II, S. 148 ff., S. 160 ff.; Mittermaier, G. A. IV, S. 443. —

Interessant sind die Bestimmungen des Code pénal von 1810 (Art. 301): „est qualifié empoisonnement tout attentat à la vie d'une personne par l'effet des substances qui peuvent donner la mort plus ou moins promptement, de quelque manière que cettes substances soient été employées ou administrées et qu'elles qu'en aient été les suites." — Dem Tatbestand der Vergiftung ist demnach schon durch die Anwendung eines Verbrechensmittels der bezeichneten Art und die gegen das Leben des andern gerichtete Absicht (attentat à la vie) Genüge getan; prémeditation wird unter dieser Voraussetzung stets präsumiert. — Die Unterscheidung von Versuch und Vollendung ist in der Bestimmung des Code pénal insofern abgeschwächt, als die auf das Delikt angedrohte Todesstrafe Platz greift, ohne Rücksicht darauf, ob das Gift den Tod, andere schlimme Folgen oder gar keinen Nachteil („qu'elles qu'en aient été les suites") bewirkt hat. Der Charakter des Verbrechensmittels hat hier dem Gesetzgeber genügt, um die vorsätzliche Tötung als qualifizierten Mord zu behandeln. — Beachtenswert Strafgesetzbuch des Kantons Tessin (1816), das die Möglichkeit eines Gifttotschlages bereits ausdrücklich anerkennt.

[33]) Art. 183. — Vgl. Feuerbach, Lehrb., § 247.

Strafgesetzbuch nicht zu verkennen, daß diese in der gesetzgeberischen Läuterung und Klärung der zufolge ihrer starken Anlehnung an die rigorosen Bestimmungen der C. C. C. größtenteils sehr unbefriedigenden vorgängigen partikularrechtlichen Fassungen einen überaus wertvollen Fortschritt bedeutet. Die spätere Geschichte hat die Lebensfähigkeit des zur Behandlung der Vergiftung neu hinzugetretenen Elementes deutlich bewiesen.

Der Auffassung des bayerischen Strafgesetzbuches folgend, befassen sich eine große Anzahl der späteren Gesetzbücher mit der Vergiftung an zwei Stellen im Rechtssystem.[34]) Die hier in Frage kommenden Bestimmungen seien mit Rücksicht auf ihre wesentliche Bedeutung für unsere spätere dogmatische Untersuchung speziell hervorgehoben.[35])

Hannover, Strafgesetzbuch von 1840 (Art. 228)[36]) -- die vorsätzliche, vollendete Gifttötung wird hier als durch die geschärfte Todesstrafe qualifizierter Mord behandelt (Art. 229, V) — bestraft einem Mörder gleich denjenigen, welcher einem andern Gift oder sonstige lebensgefährliche Substanzen nur in der auf Beschädigung, nicht auf den Tod des Vergifteten gerichteten Absicht beigebracht und dessen Tod dadurch bewirkt hat. Im Falle der mit der Absicht zu töten verübten Vergiftung ist, sofern der Tod nicht erfolgte, jedoch ein bedeutender, bleibender Schaden an der Gesundheit entstand, lebenslängliche Zuchthausstrafe angedroht. Der Richter ist unter der Voraussetzung, daß in dem ersten Fall die Absicht erwiesenermaßen nur auf eine unbedeutende Beschädigung gerichtet oder im letzteren Fall der zugefügte Schaden nicht bedeutend und nicht bleibend war, zu einer vom Gesetz innerhalb bestimmte Grenzen gewiesenen Milderung der Strafe ermächtigt.

Art. 244, II, unter dem Abschnitt der „Beschädigungen und anderen Mißhandlungen an der Person", bestimmt: Wer zwar ohne Absicht, zu töten, jedoch mit dem Vorsatze, zu schaden, jemandem Gift beigebracht hat, soll — wenn der Tod des Vergifteten nicht erfolgt, demselben jedoch ein bedeutender

---

[34]) Überhaupt nicht mehr erwähnt ist die Vergiftung in den Strafgesetzbüchern von Sachsen 1855, Altenburg 1843 und Thüringen, wo das Delikt nur noch als gemeingefährliche Handlung berücksichtigt ist. Vgl. auch die österreichischen Bestimmungen (St.-G.-B. von 1852; § 135, Ziff. 1), die nur den durch Gift verübten Mord hervorheben und diesen nicht an sich, sondern nur, sofern er als Meuchelmord, d. h. auf „tückische Weise", verübt wird, qualifizieren.

[35]) Vgl. Stenglein, Sammlung der deutschen Strafgesetzbücher, München 1858 (in 4 Bändchen).

[36]) Vgl. Leonhardt, Kommentar II. S. 298.

bleibender Schaden an der Gesundheit zugefügt worden ist, nach Maßgabe der Größe und Dauer dieses Schadens und der aus der Vergiftung entstandenen Gefahr mit Kettenstrafe bis zu 20 Jahren belegt werden. —

Württemberg, Strafgesetzbuch von 1839 (Art. 240), bedroht die wissentliche Beibringung von Gift und anderen Substanzen, die auf gleiche Art den Tod bewirken können, sofern hierdurch der Tod des Opfers verursacht wurde, mit der Todesstrafe, **auch wenn** die Absicht nicht auf Tötung, sondern auf Beschädigung gerichtet war.

Art. 269: Die Beibringung von Gift ohne die Absicht, zu töten, jedoch mit dem Vorsatze, zu schaden, und die Verursachung einer unheilbaren Krankheit oder Geisteszerrüttung, bei welcher keine Wahrscheinlichkeit der Wiederherstellung vorhanden ist, wird mit Zuchthaus von 15 Jahren an, außer diesem Falle, je nachdem das Gift ohne Wirkung blieb oder eine größere oder geringere Beschädigung zur Folge hatte, mit 4jährigem Arbeitshaus bis 15jährigem Zuchthaus bestraft. —

Nach den Bestimmungen des hessischen Strafgesetzbuches von 1841 (Art. 276, Tit. XXXIII) soll derjenige, der einem anderen Gift oder andere Substanzen, von denen dem Täter bekannt war, daß sie wie Gift den Tod bewirken können, beigebracht und dadurch den Tod desselben verursacht hat, mit der Todesstrafe belegt werden, wenn auch seine Absicht nicht auf Tötung, sondern nur auf Beschädigung gerichtet gewesen war. Im letzteren Falle kann das Gericht — sofern weitere strafmildernde Umstände hinzutreten — statt auf die Todesstrafe auf lebenslängliche Zuchthausstrafe erkennen. (Beachte auch Art. 278.)

Das badische Strafgesetzbuch von 1845 hat sich bei der gesetzlichen Normierung des Vergiftungsverbrechens einer starken Kasuistik beflissen. Es bedroht in Art. 243 die heimlich und wissentlich geschehene Beibringung von Gift oder giftähnlichen Stoffen mit unbestimmtem Vorsatz, zu töten oder die Gesundheit zu beschädigen, bei erfolgtem Tode mit der Todesstrafe, mit lebenslänglicher oder zeitlicher Zuchthausstrafe, falls eine andere Beschädigung die Folge der deliktischen Handlung war. Lag nicht die Absicht, zu töten, jedoch ein auf Beschädigung gerichteter Wille vor, verwirkt der Täter eine Zuchthausstrafe bis zu 12 Jahren und, wenn durch seine Handlung der Tod eines andern oder eine schwere Körperverletzung verursacht wurde, lebenslängliche oder zeitige Zuchthausstrafe nicht unter acht Jahren. War jedoch keine oder nur eine unbedeutende Verletzung verursacht, so war der Richter ermächtigt, auf Arbeitsstrafe herabzugehen (Art. 244, Abs. 1 und 2). —

Im Gegensatz zu allen den genannten Gesetzen hat das preußische Strafgesetzbuch von 1851 auf jede besondere Bestimmung über die vorsätzliche Tötung durch Gift verzichtet, indem der Gesetzgeber die allgemeinen Vorschriften über Mord und Totschlag für diejenigen Fälle, wo Gift mit Tötungsabsicht gegeben wurde, und der Tod des Verletzten erfolgte, für ausreichend hielt. Es bedurfte also lediglich einer speziellen Normierung der in der Absicht einer bloßen Gesundheitsbeschädigung geschehenen Beibringung von Gift oder der ihm koordinierten Stoffe und einer nach der Beschaffenheit der eingetretenen Folgen abgestuften Strafandrohung.

Das preußische Strafgesetzbuch hat in Art. 197 der Vergiftung bei den Körperverletzungen als eines durch erhöhte Strafe ausgezeichneten Falles gedacht. Die Anwendbarkeit dieser Bestimmung setzt stets voraus, daß im konkreten Fall der Täter die Absicht, zu töten, nicht hatte. Vergleiche die wörtliche Fassung des Gesetzes:

„Wer vorsätzlich einem andern Gift oder andere Stoffe beibringt, welche die Gesundheit zu zerstören geeignet sind, wird mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren bestraft.

Hat die Handlung eine schwere Körperverletzung (§ 193) zur Folge gehabt, so besteht die Strafe in Zuchthaus von 10—20 Jahren.

Hat die Handlung den Tod zur Folge gehabt, so tritt lebenslängliche Zuchthausstrafe ein.

Diese Bestimmungen berühren nicht den Fall, wo der Täter die Absicht, zu töten, hatte."

Durch Unterstrafstellung des bloßen vorsätzlichen Beibringens von Gift — ohne in concreto den Eintritt eines Erfolges zu verlangen — hat der Gesetzgeber das Delikt der Vergiftung zum formellen Verbrechen gestempelt. Der Giftmord steht zu Art. 197 alternativ; — hinsichtlich der speziellen Hervorhebung der durch die Giftbeibringung möglichen Verursachung des Todes des Verletzten mag für den Gesetzgeber lediglich die allgemeine Erwägung maßgebend gewesen sein, daß der Erfolg der Vergiftungshandlung — jedenfalls vom Laien — nicht beherrscht werden kann, der Täter vielmehr bei dem Gebrauch des Giftes regelmäßig sich bewußt sein muß, daß er es nach der Natur des Mittels nicht in der Hand hat, genau den Umfang der Folgen, deren Eintritt er beabsichtigt, herbeizuführen. Aus eben diesem Grunde erklärt sich auch, daß im Fall der vorsätzlichen Körperverletzung bei erfolgtem Tode — nach Art. 194 — Zuchthaus von 10 bis 20 Jahren, wenn dagegen Gift gegeben wurde, lebenslängliche Zuchthausstrafe Platz greifen soll.

Den Bestimmungen des preußischen Rechts hat sich das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich bei der Behandlung des Vergiftungsverbrechens (§ 229) im wesentlichen angeschlossen. (Vgl. § 202 des norddeutschen I. Entwurfes; § 224 des norddeutschen II. Entwurfes.)

Die in Absatz 4 des § 197 vom preußischen Strafgesetzbuch nur negativ zum Ausdruck gebrachte Willensrichtung des Täters wurde durch die Worte: „um die Gesundheit zu beschädigen" ausdrücklich näher bezeichnet.[37]) Die übrigen — teils ausschließlich die Straffolgen betreffenden, teils lediglich redaktionellen — Änderungen sind juristisch ohne Belang.

Von einer Darstellung der geschichtlichen Entwicklung des Vergiftungsverbrechens in den früheren kantonalen schweizerischen Gesetzbüchern sehen wir ab, — einerseits deshalb, weil die bunte Musterkarte dieser Partikularrechte, soweit diese bis gegen die Mitte des 19. Jahrhunderts in Kraft standen, sich inhaltlich mit der oben ausführlich dargelegten Entwicklungsgeschichte, die sich an Art. 130 C. C. C. anschloß, deckt, — soweit aber Abweichungen zu konstatieren sind, diese juristisch von sehr geringem Interesse und jedenfalls für die Würdigung der speziell für unsere Arbeit in Frage kommenden Gesichtspunkte durchaus ohne Bedeutung sind.[38]) Der Vollständigkeit halber mag an dieser Stelle lediglich eine gedrängte Übersicht über die einschlägigen, noch heute in Geltung stehenden schweizerischen Gesetzesbestimmungen folgen.[39])

Die Kantone Waadt 1843 (Art. 212), Wallis 1858 (Art. 219),[40]) Freiburg 1868 (Art. 123), und Genf 1874 (Art. 255) qualifizieren die vorsätzliche Tötung durch Gift und stellen diese hinsichtlich der Straffolgen dem Morde gleich. Sämtliche vier Gesetze sind vom Code pénal insofern abgewichen, „als sie lediglich die Tötung durch Gift hervorheben"[41]) und — gegenüber der weiteren Fassung des Art 301[42]) — als Verbrechensmittel nur Gift anerkennen.[43]) Graubünden 1853 (§ 116), das in Überein-

[37]) So die Motive zu § 229 R.-St.-G.-B.

[38]) Aufzeichnungen darüber siehe bei Pfenninger, S. 71 ff., S. 144 ff.; ebenso bei Temme, S. 522, 551/2.

[39]) Vgl. Stooß: Die schweizerischen Gesetzbücher zur Vergleichung zusammengestellt (Basel und Genf 1890), ferner Stooß, Grundzüge II, S. 11 ff.

[40]) Beachtlich Art. 245, dessen Ursprung auf die im Jahre 1832 erfolgte Änderung des Art. 301 Code pénal zurückzuführen ist.

[41]) Stooß, Grundzüge II, S. 11.

[42]) Vgl. oben, S. 20, Anm. 32.

[43]) Wörtlich an Art. 301 Code pénal lehnt sich an Neuenburg 1889 (Art. 158).

stimmung mit Baden (1845) der Vergiftung in Tit. XVIII einen selbständigen Abschnitt im System einräumt, erkennt die Todesstrafe — bei eingetretenem Tode des Verletzten — auch für den Fall an, wo die Absicht des Täters nicht auf Tötung, sondern nur auf Beschädigung gerichtet war. (Ähnlich Schaffhausen 1859 [§ 144].) Von unklaren Rechtsanschauungen ausgehend, behandeln Bern (1866) und Glarus (1867) die gemeingefährlichen Delikte der Brunnen- und Wasservergiftung — für die sie Tötungsabsicht erfordern — in Art. 124 resp. § 91 unter den Bestimmungen über Mord und Totschlag.

Hervorzuheben sind speziell die Bestimmungen des Strafgesetzbuches von Luzern 1860 (Art. 171): „Wer vorsätzlich einem Anderen Gift oder andere Stoffe beibringt, welche die Gesundheit zu zerstören geeignet sind, wird ohne Rücksicht auf den Erfolg mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren bestraft." Ähnlich St. Gallen 1885 (Art. 125): „Die böswillig, aber nicht in Absicht auf Tötung verübte Beibringung eines Stoffes, welcher nach den gewöhnlichen Erfahrungen bleibenden Nachteil für die Gesundheit bewirken kann, ist, auch wenn kein Schaden für die Gesundheit und das Leben entstanden ist, mit Arbeitshaus oder mit Zuchthaus bis auf zwei Jahre zu bestrafen." Die überraschende Ähnlichkeit dieser Bestimmungen mit Art. 197 des preußischen Strafgesetzbuches fällt in die Augen; die Fassung des Art. 171 im Luzerner Strafgesetzbuch stimmt nahezu wörtlich mit derjenigen im preußischen St.-G.-B. überein. Die Vergiftung erscheint in diesen partikularrechtlichen Gesetzgebungen der Schweiz in der typischen Form eines Gefährdungsverbrechens: Die „Erschütterung der Daseinsgewißheit"[44]) als solche, nicht die tatsächliche Herbeiführung einer sinnenfälligen Verletzung — als objektiv sehr wohl mögliches, in concreto aber nicht absolut notwendiges Ergebnis des deliktischen Handelns — wird hier vom Gesetzgeber unter Strafe gestellt.

In richtiger Erkenntnis dieses dem Vergiftungsverbrechen eigentümlichen Gepräges hat die mit der Vereinheitlichung des schweizerischen Strafrechts betraute Expertenkommission die Formulierung eines besonderen Tatbestandes der Vergiftung insofern für überflüssig gehalten, als — nach der unverkennbaren Auffassung des Gesetzgebers — das in Art. 72 des Vorentwurfes von 1908 statuierte Delikt der vorsätzlichen Lebensgefährdung die — von den vorgängigen Strafgesetzen meist als Spezialfall der Körperverletzung aufgefaßte — Beibringung von Gift und giftähnlichen Stoffen mit-

[44]) Vgl. unten, S. 30 ff.

einbegreift; die vorsätzliche Gifttötung wird in Art. 64, II — als „hervorragend schlechte Handlung“ [15]) zum Morde qualifiziert.

Auf die Entwicklungsgeschichte des uns hier vornehmlich interessierenden Tatbestandes in Art. 72 Sch. V. E. und die Vorzüge und Nachteile einer solchen Behandlung des Vergiftungsverbrechens werden wir im dogmatischen Teile unserer Arbeit näher einzutreten haben.

[45]) Vgl. Vorentwurf mit Motiven 1894, S. 147.

Dogmatischer Teil.

II. Der Tatbestand der Vergiftung in § 229 R.St.G.B.[1]

§ 2. Das Wesen des Delikts und sein Angriffsobjekt.

Während das gemeine Recht die Vergiftung als materielles Verbrechen behandelte, zu dessen Vollendung der Eintritt einer Verletzung, eine faktisch erfolgte Wirkung des Giftes, wesentliches Erfordernis war,[2]) setzt — wie aus unserer geschichtlichen Darstellung hervorgeht — § 197 des preußischen St.-G.-B. und dieser Bestimmung folgend § 229 des deutschen R.-St.-G.-B. in seinem einfachen Tatbestande (Abs. 1) objektiv keineswegs den Eintritt irgend einer Gesundheitsbeschädigung voraus. Die Folgen der deliktischen Handlung finden lediglich als Inzidentpunkte, als sekundäres, strafschärfendes Moment Berücksichtigung; den Schwerpunkt des Verbrechens hat aber der Gesetzgeber nicht mehr in den Erfolg, den Eintritt einer sinnlich wahrnehmbaren Veränderung der Außenwelt, sondern in die Handlung als solche, die verbrecherische Verwendung eines bestimmten, die Gesundheit zerstörenden Mittels, verlegt. Er hat das Delikt zum formellen Verbrechen gestempelt, dessen Vollendung mit der antisozialen Willensbetätigung an sich in objektiver Hinsicht gegeben ist.[3]) — Im früheren gemeinen Recht, wo das wesentliche Moment des Vergiftungsverbrechens im tatsächlichen Eintritt eines verletzenden Erfolgs gefunden wurde, konnten

[1]) Eine Behandlung der gemeingefährlichen Vergiftungsdelikte in § 324 R.-St.-G.-B. (vgl. daneben Nahrungsmittelgesetz vom 14. V. 1879, § 12 ff.) liegt außerhalb der uns gestellten Aufgabe.

[2]) Bezeichnend Art. 130 C. C. C.: „Wer jemandt durch gifft oder venen an leib und leben beschedigt . . .“ Vgl. Gengler II, S. 84 ff.

[3]) Wie jedem Verbrechen (mit Ausnahme der sog. Polizei- oder Ungehorsamsdelikte; vgl. v. Liszt, Lehrb., § 28, II, 1) ist ein „Erfolg“ natürlich auch dem § 229 wesentlich; bezeichnen wir denselben gelegentlich unserer Ausführungen als aus dem Tatbestande der Vergiftung ausgeschieden, so ist darunter immer der Eintritt einer sinnlich wahrnehmbaren Verletzung zu verstehen. Vgl. Thomsen, S. 10/11.

über dessen juristischen Charakter als spezieller, qualifizierter Fall der vorsätzlichen Körperverletzung keine Zweifel bestehen. Interessant ist immerhin die Tatsache, daß bereits Feuerbach[4]) es sowohl in Ansehung des Begriffs des gesundheitsbeschädigenden Stoffes, als auch in Ansehung der Strafe als irrelevant bezeichnet, ob die Störung der Gesundheit gering oder groß, heilbar oder unheilbar, ob sie sich als Gemütskrankheit oder als körperliche Krankheit äußert. Vermutlich von ähnlichen Erwägungen geleitet, stellt Gengler[5]) fest, daß die wirklich geschehene Einführung eines Giftstoffes in den Körper eines Menschen den Mittelpunkt im objektiven Tatbestande der Vergiftung ausmacht.

Durch Ausscheidung des Erfolges in § 197 des preußischen St.-G.-B. hat indessen das in Frage stehende Delikt eine neue Beleuchtung gewonnen, — auffallenderweise ohne daß der für eine solche eigentümliche Formulierung des Tatbestandes entscheidende Gesichtspunkt in der früheren Literatur vollkommen klar erkannt worden ist. So bezeichnet Dalcke[6]) trotz der exzeptionellen Behandlungsweise im Preußischen St.-G.-B. die Vergiftung immer noch als Spezialfall der vorsätzlichen Körperverletzung, deren Qualifikation er allerdings der „großen Gefährlichkeit" dieses Verbrechens zuschreibt. Hälschner[7]) sieht in § 197 lediglich einen gesetzlich ausgezeichneten Fall der strafbaren Angriffe auf die Gesundheit, ausgezeichnet sowohl durch abweichende Bestimmung des Tatbestandes als durch erhöhte Strafe, — Berner[8]) wiederum nur eine vorsätzliche Körperverletzung. Der richtigen Auffassung am nächsten kommt wohl Hübeler,[9]) der es als Unmöglichkeit bezeichnet, die ungewöhnlich hohen Strafen der Vergiftung lediglich aus den materiellen Folgen des Verbrechens zu erklären; letztere fänden ihre Rechtfertigung vielmehr in dem Dolus, der zur Erreichung seines Zweckes das Mittel des „Giftes" wähle; „sie treffen also nicht das Was, sondern das Wie der Handlung." — Hübeler sieht das wesentliche Moment des Vergiftungsverbrechens nicht in dem „in casu rechtsverletzenden Erfolge, sondern in der ungewöhnlich großen und ganz unausweichbaren Gefahr für menschliches Leben und Gesundheit." m. a. W. das unter spezielle Strafandrohung gestellte Delikt erscheint ihm nicht als Verletzungs-, sondern als Gefährdungsverbrechen.

[4]) Lehrb., § 247.
[5]) II, S. 23 24.
[6]) G. A. VI, S. 445 ff.
[7]) II, S. 103.
[8]) G. S. XIX, S. 7; Lehrb., S. 536 ff.
[9]) G. A. X, S. 158 ff. (gegen Dalcke, G. A. VI).

Während § 197 des preußischen St.-G.-B. seinen Vergiftungsbegriff ohne jede Erwähnung der täterischen Absicht gelassen, letztere lediglich durch Ausschluß des Tötungsvorsatzes näher bezeichnet hat (vgl. oben, S. 23), ist das dem Vergiftungsverbrechen eigene Gepräge in § 229 R.-St.-G.-B. durch die in den Worten „um dessen Gesundheit zu beschädigen" erfolgte Erweiterung des Tatbestandes wesentlich verwischt worden.

Die Notwendigkeit des Körperverletzungsvorsatzes ist damit ausdrücklich anerkannt. Es kann demnach keinem Zweifel unterliegen[10]) (denn es ergibt sich unmittelbar aus dem Wortlaut des Gesetzes), daß das Delikt in § 229 zunächst als Übertretung eines Verletzungsverbotes, als Angriff gegen das Rechtsgut der Gesundheit gedacht ist. — Die Vorstellung, daß ein gesundheitsschädlicher Erfolg das Ergebnis der verbrecherischen Handlung sein werde, muß den Täter zur Beibringung des Giftes veranlaßt, ihn — als der jenseits des objektiven Tatbestandes liegende, erstrebte Erfolg — bestimmt, seine Willensbetätigung motiviert haben. In dieser Richtung manifestiert sich also das Vergiftungsverbrechen als Körperverletzung, — übereinstimmend mit unseren obigen Ausführungen richtiger — als Spezialfall eines unter selbständige Strafandrohung gestellten Körperverletzungsversuchs. Unabhängig von den gesundheitsschädlichen Wirkungen soll der Täter schon darum gestraft werden, weil er Gift bezw. die ihm gleichgestellten Stoffe einem andern vorsätzlich beigebracht hat. Grundsätzlich wird der Strafrahmen des § 229 nicht beeinflußt, ob nun keine, ob eine starke oder geringe — wenn nur keine schwere — Verletzung vorliegt. Die Vergiftung ist nach der Formulierung im deutschen R.-St.-G.-B. Versuchstatbestand einer Körperverletzung, ein Absichtsdelikt.[11]) Der Erfolg ist äußerlich aus ihrem Begriff ausgeschieden.[12])

Unmöglich kann sich indessen die rechtliche Natur des in § 229 R.-St.-G.-B. statuierten Vergiftungsverbrechens in vorsätzlicher Körperverletzung erschöpfen. Der Richtigkeit einer gegenteiligen Auffassung scheint uns vor allem die überaus rigorose Strafandrohung zu widerstreiten: Während der Gesetzgeber den Versuch der Körperverletzung nach Maßgabe von § 43

[10]) Abwegig Rüdorff, § 229, Nr. 2.

[11]) Vgl. Wach, Legislative Technik, S. 58; derselbe, Grundriß, S. 123.

[12]) Daß ein beendeter Körperverletzungsversuch, wenn auch nicht den ausschließlichen, so doch jedenfalls den integrierenden Bestandteil des in § 229 normierten Tatbestandes bildet, entspricht der allgemein herrschenden Lehre. — Die Ansicht von Wächter (§ 109, Beilage II, I, 3), der zur Vollendung der Vergiftung den tatsächlichen Eintritt einer Gesundheitsbeschädigung verlangt, dürfte vereinzelt dastehen.

St.-G.-B. straflos läßt, hat er denselben in § 229, Abs. 1 mit einer im Verhältnis zu den in §§ 223, 223a und sogar 224 — den Fällen der vollendeten Körperverletzung — sanktionierten Verbrechensfolgen geradezu auffallend hohen Strafe belegt.[13]) Die Strenge, die dieser gesetzlichen Bestimmung zugrunde liegt, ist umso weniger verständlich, als nach gemeiner Meinung die in § 228 für gewisse Fälle der vollendeten Körperverletzung anerkannten mildernden Umstände bei § 229 keine Berücksichtigung finden; — im weiteren scheint uns die Tatsache, daß nach § 232 die Verfolgung der vollendeten leichten vorsätzlichen Körperverletzung (§ 223) nur auf Antrag hin eintritt, während die Vergiftung in § 229 vom Gesetzgeber als Offizialdelikt behandelt wird, und schließlich die herrschende Lehre selbst, welche die Anwendbarkeit des § 46, Abs. 2 bei gesetzlicher Vollendung des § 229 für ausgeschlossen erklärt, entschieden gegen die Auffassung der Vergiftung als bloße vorsätzliche Körperverletzung zu sprechen.

Der Tatbestand des § 229 verlangt als Verbrechensmittel „Gift oder andere Stoffe, welche die Gesundheit zu zerstören geeignet sind," m. a. W. Substanzen, die auf die Person des Angegriffenen mit Rücksicht auf die besonderen Umstände des konkreten Falles tödliche Wirkungen zu äußern vermögen, denen — wie unsere folgenden Ausführungen (unten, § 3) ergeben werden — eine spezifisch lebensgefährdende Qualität eignet.

Solche Stoffe müssen einem andern vorsätzlich (s. unten, S. 34 ff.), d. h. in Kenntnis der ihnen eigentümlichen gesundheitszerstörlichen Wirkungen[14]) beigebracht worden sein. Die objektiv mögliche Lebensgefährdung muß also im Bewußtsein und Willen des Vergifters stehen, seinen in Tat umgesetzten Willensentschluß demnach die Vorstellung begleiten, daß die Handlung einen Zustand schaffen werde, in welchem unter den vorliegenden, im

[13]) Die Strafe des § 229, Abs. 1 beträgt Zuchthaus bis zu zehn Jahren, diejenige der §§ 223 und 223a Gefängnis bis zu 3 Jahren oder Geldstrafe bezw. Gefängnis nicht unter zwei Monaten. — § 229, Abs. 2 bestraft die durch die Folgen einer schweren Körperverletzung und des Todes qualifizierten Vergiftungsfälle mit Zuchthaus nicht unter fünf bezw. nicht unter zehn Jahren oder mit lebenslänglichem Zuchthaus; § 224 setzt als Strafe Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder Gefängnis nicht unter einem Jahre fest.

[14]) Selbst Geyer (S. 562/3), der es tadelnswert findet, „daß das Gesetz die Vollendung der Natur der Sache zuwider mit der Beibringung annimmt, — offenbar nur, wie das Preußische, aus dem Grunde, die Schwierigkeiten zu vermeiden, welche mit der Feststellung des ursächlichen Zusammenhanges zwischen der Vergiftung und deren schädlichem Erfolg verbunden sind", stellt fest, daß der Täter in Bezug auf die Eigenschaft des beigebrachten Stoffes vorsätzlich handeln, d. h. das Bewußtsein von dem Vorhandensein derselben haben muß. — Übereinstimmend alle jene Autoren, welche in der Vergiftung lediglich eine vorsätzliche Körperverletzung erblicken.

Augenblicke der Willensbetätigung allgemein oder auch nur dem Täter bekannten Umständen die nahe Möglichkeit und damit die begründete Besorgnis des Eintrittes eines verletzenden Erfolgs[15]) gegeben ist. Das Rechtsgut des Lebens soll in der Ungestörtheit seiner Existenz, in seinem objektiv sicheren Bestand gefährdet, seine Daseinsgewißheit erschüttert[16]) werden. — Auf der Herbeiführung einer Lebensgefahr liegt beim Vergiftungsverbrechen der entscheidende Nachdruck. — Der Gesetzgeber hat in § 229 demnach nicht erst die Vornahme solcher Handlungen, die notwendig zu einem Eingriff in die Integrität des bedrohten Rechtsgutes führen müssen, sondern schon das Setzen von Bedingungen verboten, die sich nicht notwendig, erfahrungsgemäß aber in der Mehrzahl der Fälle als einen verletzenden Erfolg verursachende erweisen und damit neben dem Körperverletzungsversuch einen Vollendungstatbestand, die reine Grundform des Verbrechens, geschaffen, einen Deliktsbegriff allerdings, zu dessen Verwirklichung nicht die Verursachung eines sinnlich wahrnehmbaren, wohl aber die Herbeiführung eines zwar in der Außenwelt eingetretenen, lediglich aber „durch seine Beziehung auf einen andern, von uns ins Auge gefaßten, nicht eingetretenen, uns unerwünschten Zustand“[17]) bedeutsamen Erfolges erforderlich ist. — Das Charakteristische unseres Tatbestandes liegt gerade darin, daß er zu seiner objektiven Befriedigung nur des Eintritts einer Gefahr, also lediglich eines Ereignisses bedarf, in dem von der an der Unversehrtheit der menschlichen Güter interessierten Gesellschaft bei allseitiger Würdigung der konkreten erkennbaren Umstände die wahrscheinliche Ursache eines in der nächsten Zukunft liegenden Erfolges gesehen wird, der sich — wenn er tatsächlich eintritt — als strafbare Verletzung darstellt.[18]) — Das „Rechtsgut der Existenzsicherheit“[19]) erscheint durch die Handlung des § 229 in unserer Idee verletzt, das Leben selbst wird objektiv hinsichtlich der Ungestörtheit seines bis anhin fraglosen Fortbestandes[20]) gefährdet. —

[15]) So v. Liszt, Lehrb., S. 129/130.

[16]) So Binding, Norm. I, S. 372/3.

[17]) v. Liszt, Lehrb., S. 129. Vgl. v. Rohland, S. 65: „Das Recht erblickt in dem Eintreten der nahen Möglichkeit einer Verletzung bereits etwas wirklich Vorhandenes, einen Erfolg gleich dem beim Verletzungsdelikte, der zwar keinen so intensiven Schaden erzeugt, wie dieser, aber doch bereits eine schädliche Wirkung für die Rechtswelt in sich verkörpert, dessen Verursachung daher mit der des Verletzungserfolges zum kriminellen, dem rechtsgüterschädigenden Unrecht zusammengefaßt wird.“

[18]) Vgl. Stübel, S. 237/8.

[19]) So Busch, S. 32.

[20]) Binding, Norm. I, S. 372; vgl. v. Rohland, S. 7/8.

Die Vergiftung des § 229 ist demnach „vorsätzliche Lebensgefährdung durch Gift, qualifiziert durch die Absicht, mittels des Giftes zugleich eine Körperverletzung zu bewirken.“[21]) Sie ist kein „reines“, sondern ein „gemischtes“ Gefährdungsdelikt,[22]) indem die Verwirklichung ihres Begriffs sowohl die Übertretung eines Gefährdungs- wie eines Verletzungsverbotes erfordert. Die auf Körperverletzung gerichtete Absicht erscheint gegenüber der Lebensgefährdung als Qualifikationsmoment, nicht als Strafmilderungsgrund, weil einerseits durch den auf Lebensgefährdung gehenden Vorsatz ein auf Lebensvernichtung gerichteter Wille ausgeschlossen wird, andrerseits aber eine vorsätzliche Gefährdung ohne Körperverletzung sehr wohl möglich ist,[23]) „vorsätzliche Gefährdung verbunden mit der Absicht auf Körperverletzung demgemäß ein Doppeldelikt darstellt, bei welchem nach deutschen Strafgesetzbuch der Hauptnachdruck auf dem Gefährdungsdelikt liegt.“[24]) —

Mit diesen Feststellungen haben wir zugleich den Schlüssel gefunden zum Verständnis der oben erwähnten Besonderheiten des § 229, Abs. 1:

1. Dem § 229, Abs. 1 genügt als Erfolg eine Erschütterung der Daseinsgewißheit; die Vergiftung ist demnach objektiv vollendet mit der durch die Beibringungshandlung erzeugten Gefahr; eine Verletzung i. e. S. ist insofern nicht erforderlich, als eine Verletzung des vom Gesetzgeber durch diese Bestimmung primo loco geschützten Rechtsgutes der Existenzsicherheit in sinnlich wahrnehmbarer Weise überhaupt nicht erfolgen kann.

2. Die hohen Strafen sind auf die vorsätzliche Lebensgefährdung gemünzt, wie sich aus dem Vergleiche der Strafen des § 229 mit denen der §§ 223 und 224 ergibt; die Strenge des Gesetzgebers rechtfertigt sich mit Rücksicht auf das im Verhältnis zur körperlichen Integrität eines erhöhten Strafschutzes würdige Rechtsgut des Lebens, auf welches der deliktische Angriff des § 229 sich richtet.[25])

[21]) Binding, Norm. II, S. 519/20; Lehrb., S. 59. Ebenso stellen den § 229 unter die Gefährdungsdelikte: Wachenfeld, S. 324; Schmidt, Grundriß, § 75; v. Rohland, S. 39; Meyer-A., S. 403; v. Liszt, Lehrb., S. 327; Birkmeyer (Encyklopädie, Berlin 1904, II. Auflage), S. 1165. Vgl. ferner Wach, Grundr., S. 123; Löffler, S. 302.

[22]) v. Rohland, S. 39.

[23]) Binding, Handb. I, S. 358 ff.

[24]) Binding, Norm. II, S. 520.

[25]) Im Hinblick auf die untergeordnete Bedeutung des Körperverletzungstatbestandes innerhalb des Vergiftungsverbrechens erscheint demnach die systematische Stellung des § 229 im Reichsstrafgesetzbuch nicht ganz korrekt. Vgl. de lege ferenda, unten, S. 81.

3. Ist im konkreten Falle durch die Beibringung des Giftes in lebensgefährlicher Dosis eine objektive Erschütterung der Daseinsgewißheit eingetreten, so kann der Täter, wenn er durch Einflößung von Gegengift die Wirkung der beigebrachten Stoffe paralysiert, durch dieses neue Aktivwerden den Erfolg seiner früheren Tätigkeit überhaupt nicht mehr abwenden, indem kein teilweise verwirklichtes Delikt, sondern — abgesehen von dem Versuch der Körperverletzung — eine mit dem tatsächlichen Eintritt der Gefahr vollendete Lebensgefährdung vorliegt, so daß die Anwendbarkeit des § 46, Ziff. 2 — jedenfalls grundsätzlich — ausgeschlossen ist.[26])

Die von Berner,[27]) Geyer,[28]) Merkel[29]) u. a. vertretene Auffassung der Vergiftung als qualifizierte vorsätzliche Körperverletzung steht in schroffem Widerspruch zum Gesetz, das in § 223 zur Vollendung den Eintritt irgend einer Gesundheitsverletzung verlangt.

Wenn aber Thomsen[30]) den in § 229, Abs. 1 festgelegten Verbrechensbegriff lediglich als eine „bestimmte, für strafbar erklärte, zu einem „formalen" Delikt erhobene, aus objektiv besonders charakterisierten Handlungen bestehende Kategorie des (sonst straflosen) Versuchs der einfachen Körperverletzung" bezeichnet, so kann uns diese Auslegung ebenso wenig befriedigen, da sie die dem § 229 anhaftenden, geradezu auffallenden Eigentümlichkeiten lediglich mit Äußerlichkeiten zu erklären sucht, ohne den inneren, die exzeptionelle Fassung dieser gesetzlichen Bestimmung — jedenfalls grundsätzlich — rechtfertigenden Gründen vollständig gerecht zu werden. Betrachtet man die Vergiftung lediglich unter diesem Gesichtspunkte, so dürfte die überaus rigorose Strafandrohung des § 229 geradezu unverständlich, die Zurückschiebung der Verbrechensvollendung in das Stadium des erst versuchten Delikts sehr wohl als gesetzgeberische Willkür[31]) erscheinen. —

---

[26]) Vgl. darüber Binding, Lehrb., S. 60; s. unten, S. 61 ff.

[27]) Lehrb., S. 536.

[28]) H. H. III, S. 560.

[29]) Lehrb., S. 301. Vgl. auch Wächter, S. 345/6.

[30]) G. S. XXX, S. 102. — Ebenso sieht Olshausen (§ 229, Nr. 1) die Eigentümlichkeit des Delikts ausschließlich in der Strafbarkeit des Versuchs der Körperverletzung, sobald er mittels „Gift" verübt wird. Ähnlich Rüdorff (§ 229, Nr. 4); Schwarze (§ 229, Nr. 1). — Frank (Vergl. Darst. A. T. V., S. 216) betrachtet die Vergiftung als delictum sui generis gegenüber der einfachen Gesundheitsbeschädigung, nicht als Körperverletzungsversuch, indem letzternfalls die Strafen des § 229 St.-G.-B. die Höhe der in § 223 angedrohten Verbrechensfolgen nicht erreichen, geschweige denn übersteigen dürften.

[31]) De lege ferenda, vgl. unten, S. 81.

§ 3. Das Verbrechensmittel.

Vergeblich hat sich die Wissenschaft bis anhin an scharfen Abgrenzungen des Giftbegriffes versucht. Weder lassen sich zwischen der Zusammensetzung eines Stoffes und seiner Einwirkungsfähigkeit auf die menschlichen Lebensvorgänge von chemischen Gesichtspunkten aus Beziehungen allgemein gültiger Natur feststellen, noch vermag die Wissenschaft der gerichtlichen Medizin die in strafrechtlicher Hinsicht ausschließlich interessierenden gesundheitszerstörenden, im täglichen Leben schlechthin als „Gifte" bezeichneten Substanzen in unanfechtbarer Weise von jenen toxischen Stoffen zu trennen, denen bei bestimmter Art der Anwendung ebendieselbe chemische bezw. molekulare Beschaffenheit die Qualität verleiht, das Leben des Menschen zu erhalten resp. wieder herzustellen. — Die Toxikologie kennt kein „qualitatives", absolutes Gift, d. h. keinen Stoff, welcher unbedingt — ohne Rücksicht auf die in concreto gegebenen Umstände — die diesen Substanzen generell eignenden gesundheitsschädlichen Wirkungen äußert. Vielmehr fällt jedes Gift je nach der Quantität und Qualität der gewählten Dosis, nach der Art seiner Beibringung, überhaupt den individuellen Verhältnissen des einzelnen Falles (vgl. unten, § 5, I), — einerseits unter die Tötungsmittel, andrerseits unter die Heilmittel und endlich verliert es jede Einwirkungsfähigkeit auf den menschlichen Organismus nach der nützlichen oder schädlichen Seite hin, wenn es z. B. in verschwindend kleinen Mengen gegeben wird.[1])

Bereits in der C. C. C. begegnen wir darum dem unverkennbaren Bestreben des Gesetzgebers,[2]) den zufolge der großen Relativität des Giftbegriffes für das Strafrecht drohenden Mißverständnissen dadurch vorzubeugen, daß er in der zweifellos pleonastischen Ausdrucksweise „gifft oder venen" zugleich auf einen allgemein bekannten, im Volk geläufigen und auf einen technischen, lediglich der damaligen Wissenschaft angehörenden Begriff verweist.[3])

In noch ausgesprochenerem Maße zeigen diese Tendenz die Partikularstrafgesetzbücher, die zwar den Giftbegriff nicht definieren, aus deren alternativer Verwendung des Giftes mit andern

---

[1]) Vgl. Gutachten der Kgl. Preuß. Wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen (Anlage zu den Verhandlungen des Reichstags des norddeutschen Bundes, I. Legislaturperiode, Sitzungsperiode 1870, Aktenstück V. Anlage III, S. XV). — Siehe ferner R. G. 10, 178; v. Buri, G. A. X, S. 745 ff.; Mittermaier, G. A. IV, S. 447 ff.

[2]) Vgl. auch Marcian, 1, 3, § 2, Dig. (ad leg. Corn. de sic.) 48, 8; ferner 1, 236, princ. Dig. 50, 16.

[3]) Mittermaier, G. A. IV, S. 448.

Substanzen, die „wie Gift den Tod bewirken können“[4]) aber zweifelsfrei hervorgeht, daß für das Gift wie für die ihm gleichgestellten Stoffe lediglich ihre lebenszerstörende Eigenschaft strafrechtlich entscheidend ist, nicht aber die besondere Art, in welcher sie zerstörend wirken.

Die Verfasser des ersten norddeutschen Entwurfes haben in der Erwägung, daß es unmöglich sei, eine Begriffsbestimmung des Giftes zu geben und in der Meinung, daß die in § 197 des preußischen St.-G.-B. enthaltenen Worte „Stoffe, welche die Gesundheit zu zerstören geeignet sind“ ausreichen, „um die in dem Paragraphen vorgesehenen Fälle der Körperverletzung zu erschöpfen,“[5]) den Ausdruck „Gift“ aus dem Gesetz beseitigt. Entgegen diesem Vorschlag hat der Entwurf II diesen Begriff neuerdings aufgenommen, weil er, wie die Motive zum Reichsstrafgesetzbuch (§ 229) sich äußern, „der hergebrachten Auffassung des gemeinen Lebens entspricht und weil durch den allgemeinen Zusatz „oder andere Stoffe, welche die Gesundheit zu beschädigen[6]) geeignet sind“, hinreichend angedeutet ist, daß nach der Meinung des Gesetzes auch Gift objektiv dieselbe Eigenschaft besitzen müsse. So richtig es deshalb auch sein mag, daß, wie das Gutachten der wissenschaftlichen Deputation ausführt, die Eigenschaft eines Stoffes als Gift sich nach den Grundsätzen chemischer oder medizinischer Wissenschaft allgemein, nicht vorher bestimmen lasse, so handelt es sich nach dem Sinne und der Fassung des Entwurfes doch nicht um eine solche abstrakte Feststellung des Begriffes. Das Gesetz hat nicht durchweg Stoffe im Auge, welche unbedingt und unter allen Umständen als gesundheitsschädlich zu betrachten sind; vielmehr ist im einzelnen Falle mit Rücksicht auf die Qualität und Quantität des beigebrachten Stoffes, auf die körperliche Beschaffenheit desjenigen, dem ein Stoff beigebracht worden ist, überhaupt mit Rücksicht auf die besonderen Umstände zu entscheiden, ob der Stoff als gesundheitsschädlicher zu erachten sei.“ —

Im Hinblick auf diesen Ausspruch der Motive wird auch die von Binding[7]) gegebene Begriffsbestimmung des Giftes — selbst

[4]) So Hessen, Art. 276. Ähnlich Württemberg, Art. 240; Baden, § 343; Bayern, Art. 240; Hannover, Art. 228, 229; ebenso § 197 des Preuß. St.-G.-B. Vgl. auch Quistorp a. a. O., § 260.

[5]) Gutachten Königl. Preuß. Deputation für das Medizinalwesen.

[6]) So die Fassung im II. Entwurf.

[7]) Lehrb., S. 60: Gift ist jede organische Substanz, „die selbst in kleinen Dosen genommen, durch die chemischen Verbindungen, die sie eingeht, oder (und) die physiologischen Wirkungen, die sie ausübt, geeignet ist, das menschliche Leben zu zerstören“. — Ähnliche Definitionen geben Olshausen, § 229, Nr. 3; v. Lilienthal, § 45; v. Liszt, Lehrb., S. 327; Hofmann, S. 638;

wenn sie, vom streng toxikologischen Standpunkte aus betrachtet, manchen Einwand zulassen dürfte — für die Aufgabe der Strafrechtspflege und der gerichtlichen Arzneikunde vollkommen befriedigen.

Nicht auf dem Namen „Gift" liegt der Nachdruck des Gesetzgebers; vielmehr erscheint das Gift lediglich als besonderer Fall jener „andern Stoffe, welche die Gesundheit zu zerstören geeignet sind", seine Beibringung demnach als bloße Modalität der in § 229 unter Strafe gestellten Handlungen. Die Kontroverse über den Giftbegriff hat zufolge der alternativen Formulierung unseres Verbrechenstatbestandes ihre Bedeutung eingebüßt[8]) und nicht mit Unrecht nennt es denn auch Berner[9]) „ein tadelnswertes Erneuern von Schwierigkeiten, welche der Gesetzgeber gerade wegräumen wollte, wenn die Kriminalisten nun doch wieder nach Definitionen des Giftes herumtappen und sich dabei in das Gebiet der Naturwissenschaften verlaufen." Durch das Mittel der Exemplifikation hat der Gesetzgeber die gesundheitszerstörliche Eignung — jenes Kriterium, das diesen Substanzen unbestritten ohne Ausnahme zukommt — zu ihrem in rechtlicher Hinsicht ausschließlich interessierenden Charakteristikum erhoben und damit die Notwendigkeit einer scharf umgrenzten Begriffsbestimmung beseitigt: Die Fähigkeit, zufolge ihrer chemisch-dynamischen Beschaffenheit die Lebensverrichtungen des Organismus in einer Weise zu erschüttern, daß im konkreten Falle für die Person des Angegriffenen ein tödlicher Ausgang zu besorgen ist,[10]) sie allein verleiht diesen Stoffen ihre strafrechtliche Bedeutung.

Skrzeczka in der Allg. deutschen Strafrechtszeitung, VI. Jahrg., S. 258. — Berner (G. S. XIX, S. 7 ff.) und Hälschner (II, S. 103) lehnen jede Definition ab. Historisch von Interesse sind die Begriffsbestimmungen von Orfila und Devergie, angeführt bei Berner in G. S. XIX, S. 9. Vgl. auch Gengler I, S. 8.

[8]) Binding, Lehrb., S. 60.

[9]) Lehrb., S. 537.

[10]) Wenn Binding (Lehrb., S. 60) (ebenso Schmidt, Grundriß, § 75) den Begriff der „Gesundheitszerstörung" mit dem der „Lebensvernichtung" (in dem oben angedeuteten Sinne) identifiziert, so ist ihm — wenn auch Löffler (S. 302) diese Auffassung als durchaus willkürlich hinstellt — darin unbedenklich beizustimmen. — Binding (Lehrb., S. 54/55) stellt fest, daß die Fortdauer eines bestimmten Maßes der Gesundheit notwendige Voraussetzung des Lebens ist. Versteht man mit der herrschenden Lehre (R. G. 39, 224; Frank, § 303, II, 2; Binding, Lehrb., S. 249) unter „Zerstörung" einer Sache deren soweit gehende Beschädigung, daß sie dadurch für ihre Zwecke völlig unbrauchbar, ihrem Wesen nach also aufgehoben wird, so ist nach erfolgreicher Anwendung der in § 229 als Verbrechensmittel genannten „Stoffe, welche die Gesundheit zu zerstören geeignet sind", das für die Lebenser-

Geht man aber von der Erwägung aus, daß der Gesetzgeber die Mittel des Vergiftungsverbrechens nicht auf Gift im technischen Sinne hat beschränken wollen, dieser letztere Begriff vielmehr als bloße Beispielsbezeichnung jener andern zur Zerstörung der Gesundheit geeigneten Stoffe fungiert, so muß zunächst der gegen die meist adoptierte Definition des Giftes erhobene Vorwurf, daß das von ihr verwendete Kriterium „in kleiner Dosis" relativ sei und das Quantitative daher in jedem einzelnen Fall einer besonderen Begrenzung bedürfe,[11]) wesentlich an Bedeutung verlieren; kann es doch im Hinblick auf den Wortlaut der Motive keinem Zweifel unterliegen, daß auch diejenigen Stoffe, welche ebenso wie Gift (auf andere wie mechanische oder thermische Weise), im konkreten Falle aber erst in größerer Dosis auf die Person des Verletzten tödliche Wirkungen zu äußern vermögen, schlechthin dem § 229 zu subsumieren sind. — Andrerseits aber ist es für die Frage, ob die beigebrachte Substanz als taugliche im Sinne des Gesetzes zu betrachten sei, vollkommen einflußlos, ob dieselbe auf chemische Weise die ihr eignenden, gesundheitszerstörlichen Qualitäten äußert oder aber — wie z. B. gestoßenes Glas, Diamantstaub, geschmolzenes Blei — zufolge ihrer Form und Schwere auf mechanischem Wege.[12])

haltung erforderliche Mindestmaß der Gesundheit zweifellos derart unterschritten, daß die Ursache zum Tode des Menschen gesetzt ist. Gift sowohl, wie die ihm koordinierten Stoffe müssen zur Vernichtung des Lebens im konkreten Falle geeignet sein; ihre Beibringung bedeutet demnach eine Gefahr für die Person des Angegriffenen. — Vgl. auch v. Liszt (Lehrb., S. 327), der sich bei der Begriffsbestimmung der Verbrechensmittel des § 229 an Art. 301 Code pénal anlehnt, wodurch er der Binding'schen Ansicht sehr nahe kommt.

[11]) Gutachten der Königl. Preuß. Deputation für das Medizinalwesen.

[12]) Mit Recht wendet sich Olshausen gegen die haltlose Annahme, daß die nicht chemisch wirkenden Stoffe von § 229 auszuschließen seien (so Oppenhoff, § 229, Ziff. 4; v. Schwarze, § 229, Ziff. 6), mit dem Bemerken, daß es unlogisch sei, von der Eigenschaft einer Spezies (näml. des Giftes) auf die gleiche Eigenschaft des Genus (der gesundheitszerstörlichen Stoffe) zu schließen, während nur umgekehrt die Spezies sämtliche Eigenschaften des Genus haben muß. — Die im Texte vertretene Ansicht ist die der herrschenden Lehre. Vgl. Löffler, S. 301; Hälschner II, S. 104; Syst, S. 167; Wächter, S. 345; Berner, Lehrb., S. 537; v. Liszt, Lehrb., S. 327; Frank, § 229, II, 2. —

Hiernach fallen als objektiv taugliche Mittel unter § 229 auch die sogenannten organisierten Gifte — wie Pockengift, syphilitisches Gift — d. h. die von Körper zu Körper übertragbaren, sich im Organismus wiedererzeugenden Ansteckungsstoffe, soweit dieselben lebensgefährlich sind. Doch wird in diesen Fällen meist die Absicht des Täters auf eine gesundheitsschädliche Folge fehlen. Vgl. Wachenfeld, S. 325; Löffler, S. 304, Anm. 1; v. Liszt, S. 327; Frank, § 229, II, 2.

Die Anwendbarkeit des § 229 soll nach Tendenz und Wortlaut der Bestimmung eben nicht von dem einseitigen naturwissenschaftlichen Begriff des Giftes, sondern allein von der Intensität seiner Wirkung abhängig gemacht werden, von der Feststellung, ob nach allgemeinen Erfahrungsgrundsätzen eine Beeinträchtigung der Existenzsicherheit des Lebens im konkreten Fall zu erwarten war, d. h. von der diesen Stoffen eigentümlichen gesundheitszerstörenden (= lebensgefährdenden) Eigenschaft. Wird letztere bejaht, so ist es vollkommen irrelevant, ob die beigebrachte Substanz „vermöge ihrer chemischen Natur oder durch mechanische Einwirkung oder; wie bei den organisierten Giften, durch die ihnen innewohnenden lebendigen Kräfte schädlich wird. Vermöge der Fähigkeit, in den Körper eingeführt, die Gesundheit zu zerstören, gehört sie zu den Giften, die Beibringung derselben bildet eine Vergiftung".[13])

§ 4. Das Schuldmoment bei der Vergiftung.

I.

§ 229 verlangt die vorsätzliche Verwirklichung seines objektiven Tatbestandes.[1])

Die fahrlässige Vergiftung ist vom deutschen R.-St.-G.-B. nicht ausgezeichnet, also nach den Grundsätzen der fahrlässigen Tötung bezw. Körperverletzung gemäß §§ 222, 230 St.-G.-B. zu beurteilen.

Entsprechend unseren früheren Ausführungen, wonach die Vergiftung ein eigentümliches Doppeldelikt darstellt, welches neben vorsätzlicher Lebensgefährdung in Kombination vorsätzliche Körperverletzung umschließt, muß dem Vergiftungsdelikt — natürlich neben der Vorstellung der Handlung als solcher im Sinne eines rechtlich relevanten Willens überhaupt — ein Doppelvorsatz zugrunde liegen.

1. Einerseits ergibt sich arg. § 324, andrerseits aber, wie die Motive betonen, aus den allgemeinen Grundsätzen des § 59 St.-G.-B., daß zum Vergiftungsdolus zunächst die Kenntnis von der Qualität der beigebrachten Substanz gehört, das Bewußtsein also, daß das gewählte Mittel die Gesundheit zu zerstören geeignet ist. — Der Täter muß mit Wissenschaft von der Lebensgefährlichkeit des angewandten Stoffes, — mit der „durch ein Billigungsgefühl betonten Vorstellung"[2]) gehandelt haben, daß

[13]) Ungar, H. R. L. III, S. 1028.

[1]) Es kann sich bei diesen einleitenden Erörterungen lediglich um eine Vervollständigung der bereits in § 2 gewonnenen Ergebnisse handeln; vgl. oben, S. 27 ff.

[2]) Schmidt, Grundr., § 34, II, b.

sein Verhalten die Gefahr in sich trägt, Ursache eines verletzenden Erfolgs zu werden. Der Täter weiß, daß das gewählte Mittel, in den Organismus des Opfers gebracht, zufolge seiner qualitativen Beschaffenheit im Spannungsverhältnis zwischen den negativen, auf die Erhaltung, und den positiven, auf die Vernichtung des Lebens hinstrebenden Bedingungen eine Störung zum Nachteile der Existenzgewißheit des angegriffenen Gutes bewirken wird und er hat nach Abwägung der zur Tat hindrängenden und der von ihr abhaltenden Motive diesen Schadenserfolg für den Fall seines Eintretens gutgeheißen. — Seine Vorstellung erfaßt wohl die Möglichkeit, daß zufolge seines deliktischen Verhaltens ein Umschlag des bis dahin günstigen Bedingungsverhältnisses zu Ungunsten der Erhaltung des Lebens eintreten könnte, sie ist aber hinsichtlich des Ausbleibens dieses als möglich erkannten Verletzungserfolges, der Nichtursächlichkeit seiner Handlung bezüglich der Vernichtung des gefährdeten Lebens, eine durchaus bestimmte, zweifelsfreie, indem der Täter den festen Willen hat, die von dieser drohenden, entfernteren Folge abhaltenden Bedingungsmaßen in einer Weise zu unterstützen, daß sie das Übergewicht, mindestens aber das Gleichgewicht ihren Gegnern gegenüber behalten werden.[3]) Der Handelnde „will den als möglich erkannten Erfolg (der Lebensvernichtung) keineswegs und zwar auch nicht eventuell, aber er will den von ihm angestrebten Erfolg (der Körperverletzung) mit solcher Energie, daß er auf die Möglichkeit eines andern Erfolges keine Rücksicht nimmt. Er riskiert die Handlung, weil er das Ziel, das er ins Auge gefaßt hat, nicht aufgeben will.“[4]) — Mit der vom Bewußtsein der bloßen Gesundheitsschädlichkeit des gewählten Mittels begleiteten Willensbetätigung ist die in § 229 vorausgesetzte Deliktshandlung natürlich nicht gegeben.[5])

2. Zu diesem Gefährdungsvorsatz muß hinzutreten die Absicht, die Gesundheit eines andern zu beschädigen, die Verursachung einer Gesundheitsverletzung[6]) demnach als Endzweck

[3]) Vgl. Binding, Norm. I, S. 121.

[4]) Stooß, Z XV, S. 200. — Das Wesen des Gefährdungsvorsatzes — die Mißachtung des bedrohten Gutes, die brutale Rücksichtslosigkeit, die Gleichgültigkeit gegen dasselbe — ist in dieser Charakteristik treffend gezeichnet. (Vgl. Busch, S. 51: „Gefährdungsvorsatz ist verbrecherischer Wagemut.“) Über die begriffliche Abgrenzung von Gefährdungsvorsatz und eventuellem Verletzungsvorsatz, welche Stooß in seinen Ausführungen allerdings gänzlich verwischt (vgl. v. Liszt, Vgl. Darst. B. T.V, S. 152), s. unten, S. 46 ff.

[5]) Vgl. Binding, Norm. II, S. 520, Anm. Nr. 747.

[6]) Der Begriff der Gesundheitsbeschädigung läßt sich aus seiner Gegenüberstellung zu dem Begriff der körperlichen Mißhandlung in § 223 — wenn

der Handlung vom Täter gedacht sein. Die Vorstellung, daß durch die Einwirkung des beigebrachten Stoffes auf den Organismus eine benachteiligende Störung seiner leiblichen oder geistigen Funktionen erfolgen werde, muß — als der über den objektiven Tatbestand hinausgehende Bewußtseinsinhalt des Handelnden — auf ihn bestimmend eingewirkt haben.[7]) — Ob der verbrecherische Wille auf eine wesentliche oder unbedeutende, eine dauernde oder bloß vorübergehende Verschlechterung des körperlichen oder geistigen Befindens — auf die Verursachung einer Krankheit oder deren Förderung — gerichtet war, ist für die Strafbarkeit irrelevant und kommt höchstens als Strafzumessungsgrund in Betracht.[8])

Der von Geyer[9]) erhobene Einwand, daß es sich nur schwer denken lasse, wie mit dem Bewußtsein der gesundheitszerstörlichen Eigenschaft des Mittels die Absicht, bloß zu beschädigen, vereinbar sein soll und auf Seiten desjenigen, den die Vorstellung von der Qualität des benutzten Giftes an der Begehung des Delikts nicht hindere, mindestens ein eventuell auf eine schwere Körperverletzung gerichteter Dolus vorliegen werde, ist nicht zutreffend, da grundsätzlich die Unterstellung keineswegs ausgeschlossen ist, „daß der Täter, wenn er auch weiß, daß die Quantität eines Stoffes, welche er einem andern beibringt, oder beizubringen versucht, geeignet ist, die Gesundheit desselben zu zerstören, gleichwohl nur die Gesundheitsbeschädigung in seinen Willen aufnehmen, dagegen die Gesundheitszerstörung, welche er nicht als eine notwendige Folge seiner Handlung erachtet, von seinem Willen ausschließen kann, indem er sich der, wenn auch leichtsinnigen, Erwartung hingibt, es werde nicht die Zerstörung, sondern nur die Beschädigung der Gesundheit eintreten.“[10])

Der Vergiftungsvorsatz ist Vorsatz der Lebensgefährdung, verbunden mit der Absicht der Gesundheitsbeschädigung. Diese beiden Vorsätze, die

auch nicht genau — so doch in seinen Grundzügen bestimmen. Jedenfalls kann es sich hierbei nur um die Feststellung eines relativen Verhältnisses handeln. (Vgl. Schmidt, Grundr., § 76; Frank, § 223, Nr. 2; Olshausen, § 223, Nr. 5; v. Liszt, Lehrb., S. 318).

[7]) Vgl. Wachenfeld, S. 156, S. 326. Ein Dolus eventualis nach dieser Richtung — das bloße Bewußtsein, daß die Giftreichung eine Gesundheitsbeschädigung zur Folge haben könnte und die eventuelle Billigung dieses Erfolges — ist mit dem Vergiftungsverbrechen schon zufolge seines Charakters als Absichtsdelikt unvereinbar. Vgl. Wach, Grundr., § 29, Ziff. 2 β; ferner Löffler, S. 304.

[8]) Vgl. Wach, Grundr., § 78, II, 1. Oppenhoff, § 229, Nr. 6.

[9]) a. a. O., S. 562.

[10]) R. G. 10, 181.

sich nicht gegen das nämliche Rechtsgut[11]) eines Objekts, sondern gegen verschiedene Rechtsgüter — den objektiv sicheren Bestand des schon gegen Verletzung geschützten Lebens und die körperliche Integrität — richten, können sehr wohl nebeneinander bestehen. Beide sind Erfordernis des Vergiftungsvorsatzes. Wenn nur Vorsatz der Lebensgefährdung vorliegt, nicht aber die Absicht der Körperverletzung, oder aber Vorsatz der Körperverletzung, nicht vom Bewußtsein der gesundheitszerstörlichen Qualität des beigebrachten Stoffes begleitet, ist § 229 schlechterdings nicht anzuwenden.

Trotz dieser prinzipiellen Gleichwertigkeit der beiden Bestandteile des Vergiftungsvorsatzes bleibt aber jedenfalls zu beachten, daß nach der ratio legis der Dolus der Lebensgefährdung — im Verhältnis der beiden Vorsätze zueinander — an Bedeutung prävaliert. Die Gründe, die für eine solche Annahme sprechen, sind dieselben, die uns nach unseren früheren Ausführungen (S. 29 ff.) verbieten, die Vergiftung lediglich als vorsätzliche Körperverletzung zu betrachten; vor allem tritt in der Tatsache, daß das Gesetz den § 229 als Absichtsdelikt formuliert und dadurch eigens „das Erreichen der wesentlichen Absicht für unwesentlich erklärt,“[12]) der Grundcharakter der Vergiftung als Gefährdungsdelikt mit prägnanter Klarheit zu Tage. —

Mit diesen Feststellungen beantwortet sich zugleich die Frage nach dem

II. Verhältnis der Vergiftung zu den Tötungsdelikten.[13])

Der Tatbestand des § 229 als solcher steht nur dann in Frage, wenn der deliktischen Willensbetätigung ein auf Vernichtung eines fremden Menschenlebens gerichteter **Verletzungs**vorsatz **nicht** zu Grunde liegt.

Der Annahme,[14]) daß eine Deliktskonkurrenz des § 229 mit § 212 im Sinne des § 73 St.-G.-B. möglich sei, daß sich also Fälle denken lassen, wo der Täter Vergiftung und Giftötung zugleich in seine Absicht aufnimmt und diese Mehrheit strafbarer Rechts-

---

[11]) Vgl. Binding, Norm. II, S. 455. — Gefährdungsvorsatz und Verletzungsvorsatz sind in ihrer Richtung auf dasselbe Rechtsgut natürlich unvereinbar.

[12]) Wach, Grundr., § 33, II, I; vgl. auch Löffler, S. 304.

[13]) Über das Verhältnis des täterischen Willens zu den qualifizierenden Folgen des § 229, Abs. II, St.-G.-B., s. unten, S. 63 ff.

[14]) Vgl. Kohler, Leitfaden, S. 103, s. unten, S. 45.

verletzungen mittelst ein und derselben auf Verwirklichung seiner Absicht bezogenen Handlung verübt, muß aus verschiedenen Gründen entgegengetreten werden.

1. Zunächst ist daran festzuhalten, daß immer da, wo der Gesetzgeber den um ein bestimmtes Objekt gezogenen Schutzwall des Rechts dadurch erweitert, daß er nicht nur das Setzen der Ursache zur Verletzung, sondern schon das Setzen der Ursache zu seiner Gefährdung verbietet, zufolge der logischen Beziehung der Normen zueinander ein Subsidiaritätsverhältnis der beiden Strafgesetze mit der Wirkung begründet wird, daß die subsidiäre Bestimmung nur Anwendung findet, wenn das primäre Gesetz nicht anwendbar ist. — Beide Strafgesetze bedrohen zwei einander ergänzende Tatbestände; das Verbot der vorsätzlichen Lebensgefährdung steht selbständig neben jenem der vorsätzlichen Lebensvernichtung; das Reich des einen beginnt, wo dasjenige des andern aufhört.[15]) Richtet sich aber das Verbot der vorsätzlichen Lebensgefährdung nur gegen solche Handlungen, die von den §§ 211 ff. nicht schon ganz gedeckt sind,[16]) fällt m. a. W. eine bewußt rechtswidrige Gefährdung in Tötungsabsicht als weitergehende, qualitativ straffälligere Handlung aus dem Rahmen des Gefährdungsdelikts heraus, so vermag der Umstand, daß die in § 229 unter spezielle Strafdrohung gestellte vorsätzliche Lebensgefährdung vom Täter als Mittel der Tötung betrachtet wird, auch eine Deliktskonkurrenz nicht zu begründen. — Außerdem stehen die Denkgesetze der Möglichkeit, daß der direkte, auf Vernichtung des Lebens gerichtete Dolus des Täters mit einem gleichfalls direkten, auf bloße Gefährdung des nämlichen Rechtsgutes gerichteten Vorsatz zusammentrifft, entgegen; denn es ist logisch „ganz unmöglich, daß jemand dasselbe Objekt zugleich vernichten und nicht vernichten, sondern nur gefährden will.“[17]) — In allen jenen Fällen, wo der Täter den Tod des Opfers beabsichtigt, ist demnach die Strafe des Mordes oder Totschlags und wenn der beabsichtigte Erfolg nicht eintrat, des Versuchs dieser Verbrechen zu verhängen. Die Anwendbarkeit des § 229 ist bei solcher Sachlage unbedingt ausgeschlossen, denn die auf Lebensvernichtung gerichtete Absicht schließt die in § 229 vorausgesetzte Willensrichtung aus, und es kann von einer idealen Konkurrenz des § 229 mit §§ 211 ff. nicht die Rede sein. Die Handlung stellt sich nicht als Übertretung eines Gefährdungsverbotes dar, das sich nur gegen solche richtet, die nicht verletzen wollen, sondern der den §§ 211 ff.

[15]) So Binding, Norm. I, S. 122.
[16]) Vgl. Binding, Handb. I, S. 171.
[17]) Binding, Norm. II, S. 455.

zu Grunde liegenden besonderen Tötungsnorm.[18]) Die Strafe der Gefährdung wird zufolge des Subsidiaritätsverhältnisses durch die Strafe der Verletzung absorbiert.[19])

2. Das nämliche Resultat gewinnen auf anderem Wege diejenigen Autoren, die in der Vergiftung lediglich einen qualifizierten Versuch der vorsätzlichen Körperverletzung erblicken. — Die Norm wider Gesundheitsbeschädigung ergreift nur den Rest der Gesundheitsbeschädigungen, die Verletzungen der Gesundheit als solche.[20]) Handelt der Täter mit Tötungsvorsatz, so ist seine Absicht zwar nicht nur auf den Enderfolg der Lebensvernichtung, sondern notwendigerweise auch auf die mehreren seiner Verwirklichung dienenden Zwischenerfolge bezogen: Der Tötungsvorsatz schließt demgemäß den auf die entsprechende leichtere Verletzung — die Gesundheitsbeschädigung — gerichteten Dolus stets in sich. Indessen ist zu beachten, daß bei Vorliegen eines auf Lebensvernichtung gerichteten Willens die Körperverletzung nicht als das vom Täter zufällig gewählte Mittel zur Verwirklichung seiner Tötungsabsicht erscheint,[21]) sondern der gesetzliche Tatbestand der §§ 211 ff. zu seiner Verletzung rein begrifflich eine nach §§ 223 ff. strafbare Normenübertretung erfordert; die Körperverletzung stellt sich als Entwicklungsphase, als unvermeidlicher Durchgangspunkt der Lebensvernichtung dar. Eine Verbrechenskonkurrenz ist ausgeschlossen, indem das Gesetz selbst die konkurrierenden Delikte in einer Strafsatzung zusammenfaßt, so daß der Richter nur für ein Delikt, nicht für mehrere konkurrierende die Strafe auszusprechen hat.[22])

[18]) Vgl. Stübel, S. 244: „Die gefährlichen Handlungen kommen als solche nur dann in Betrachtung, wenn der Täter nicht den Willen hat, Andere des Gutes, welches durch sie gefährdet wird, zu berauben."

[19]) Vgl. für das Obige vornehmlich Binding, Handb. I, S. 171; 358 ff.; Norm. I, S. 119 ff.; Lehrb., S. 59. Im Resultat übereinstimmend Meyer-A., (S. 261), der indessen zwischen den Bestimmungen der §§ 211 ff. und § 229 Gesetzeskonkurrenz annimmt, vermutlich von derselben Erwägung ausgehend wie v. Bar (III, S. 542; II, S. 350), daß jeder wirklichen Verletzung ein oft freilich nur einen verschwindend kleinen Zeitteil einnehmendes Stadium der Gefahr vorausgehe, die Gefährdung demnach als notwendige Vorstufe der Verletzung vom Vorsatz der Lebensvernichtung stets umfaßt sein müsse. Denselben Standpunkt vertritt wohl v. Lilienthal, Grundr., S. 8.

[20]) Wächter, S. 340; Binding, Norm. II, S. 517.

[21]) In solchem Falle wäre die Voraussetzung zur Deliktskonkurrenz gegeben.

[22]) So die herrschende Lehre. Vgl. v. Liszt, Lehrb., S. 178; Olshausen, § 229, Nr. 9; v. Lilienthal, § 45; Frank, § 229, V; Hälschner II, S. 104. Anm. 3; ebenso R. G. 42, 214. A. M. Thomsen a. a. O., S. 149; Schwarze, § 229, Nr. 3 und anscheinend auch Oppenhoff, § 229, Nr. 6. — In Anbetracht des Mißverhältnisses der Verbrechensfolgen des § 229,

3. Für die Unrichtigkeit der Annahme, daß ein ideales Zusammentreffen der §§ 229, 212 ff. möglich sei, die Vergiftung demnach auch einschließe Fälle mit Tötungsvorsatz, gibt, abgesehen von diesen Erwägungen formeller Natur, die Entwicklungsgeschichte des § 229[23]) sichere Anhaltspunkte.

Der dem § 229 R.-St.-G.-B. zugrunde liegende § 197 des preußischen St.-G.-B. hat eine Definition der verbrecherischen Absicht vermieden, durch die negative Klausel in Alinea 4: „Diese Bestimmungen berühren nicht den Fall, wo der Täter die Absicht, zu töten, hatte", dagegen ausdrücklich hervorgehoben, daß die qualifizierte Vergiftung einen täterischen Vorsatz bezüglich des tödlichen Erfolges nicht verträgt. — Im Hinblick auf die frühere, zum Teil recht unklare, Auffassung über die rechtliche Natur des Vergiftungsverbrechens, die sich auch in den ersten preußischen Gesetzesentwürfen bis zum Jahre 1846 widerspiegelt — sämtliche behandeln das Delikt als materielles Verbrechen, zu dessen Vollendung demgemäß eine faktisch eingetretene Wirkung des Giftes verlangt wurde,[24]) — war eine solche Bestimmung Bedürfnis. Sie diente — wie die Motive zum preußischen St.-G.-B. betonen — lediglich „zur Vermeidung von Mißverständnissen" über die Anwendung dieser Gesetzesstelle, als Ausdruck der für die eigentümliche Formulierung des § 197 maßgebenden legislativen Gesichtspunkte. Wenn der Gesetzgeber später darauf verzichtete, den Absatz 4 in die entsprechenden Bestimmungen des Reichsstrafgesetzbuches hinüberzunehmen, tat er es offenbar in der Meinung, die negative Klausel des § 197 durch eine positive, materiell aber durchaus identische Bezeichnung der verbrecherischen Willensrichtung ersetzt zu haben, so daß eine dem preußischen St.-G.-B. entsprechende ausdrückliche Beschränkung des Dolus auf Beschädigung — exklusive Tötungsabsicht — überflüssig erschien. Von einer Wiederaufnahme des Tötungsvorsatzes in den § 229, der doch als neues Tatbestandsmoment der Vergiftung einen ganz anderen Charakter verliehen haben würde, sagen die Motive kein Wort; daß aber eine solche prinzipielle Abweichung bei der Übernahme des § 197 in das Reichsstrafgesetzbuch stillschweigend übergangen worden wäre, falls § 224 des norddeutschen II. Entwurfes und ihm folgend § 229 R.-St.-G.-B. den Standpunkt des preußischen St.-G.-B. wirklich

Abs. II zu §§ 212 ff. (vgl. unten, S. 81/82) verlangt Meyer-A. (S. 405, Anm. 21) Bestrafung nach § 229, Abs. II in allen Fällen, wo der Vorsatz den tötlichen Erfolg mit umfaßte, soweit sich die Tat nicht als Mord darstellt. (Immerhin steht diese Annahme in Widerspruch zu seinen Ausführungen S. 402, VIII.)

[23]) Vgl. darüber Thomsen in G. S. XXX, S. 99; ferner die eingehenden Untersuchungen bei Thomsen, Versuch S. 151 ff.

[24]) Vgl. z. B. § 307 des Entwurfes von 1843.

hätte verlassen wollen, ist nicht anzunehmen. Vielmehr erhellt aus den Motiven, daß die genannte — lediglich redaktionelle — Änderung nicht nur die hauptsächlichste, sondern die einzige[25]) Abweichung des § 229 R.-St.-G.-B. von den entsprechenden Bestimmungen des preußischen St.-G.-B. bedeutet; das Schweigen des Gesetzgebers darf gewiß als Beweis dafür gedeutet werden, daß er an dem Rechtsgedanken der früheren Bestimmung festhalten, ein vorsätzliches qualifiziertes Delikt bezüglich des tödlichen Erfolges demnach auch aus § 229 ausschließen wollte.

Dem geltenden Recht liegt ebenso wie sämtlichen, in letzter Linie auf Feuerbach (vgl. oben, S. 19 ff.) zurückzuführenden Sonderbestimmungen über das Vergiftungsverbrechen als gesetzgeberisches Motiv der Gedanke zugrunde, eine geeignet strengere Ahndung auch für diejenigen Fälle zu ermöglichen, wo die tödliche Folge entweder dem Täter zum Vorsatz zweifellos nicht zuzurechnen ist, oder aber wo mangels frühzeitiger Entdeckung der wahren Todesursache des Verletzten spät Anklage erhoben und zufolge daraus sich ergebender Beweisschwierigkeiten über das Vorliegen eines auf Lebensvernichtung gerichteten Willens hinreichende Gewißheit nicht erzielt werden kann.[26]) —

Deshalb muß es als unrichtig und im Hinblick auf die eben genannte, dem § 229 von der Gesetzgebungsgeschichte zuerteilte Zweckbestimmung, welcher das in Rede stehende Delikt in erster Linie seine Sonderexistenz verdankt, als dem Sinne des Gesetzes direkt zuwiderlaufend bezeichnet werden, wenn das Reichsgericht[27]) die Annahme einer Verletzung des § 229 und des § 212 St.-G.-B. durch ein und dieselbe Handlung (§ 73 St.-G.-B.) als rechtsgrundsätzlich möglich dann behauptet, wenn der Täter „die Absicht verfolgt, durch die Beibringung von Gift die Gesundheit eines anderen zu schädigen, sich durch die Vorstellung dieses Erfolges zu seinem Handeln bestimmen läßt, dabei aber zugleich erkennt und sich bewußt ist, daß seine Handlung nicht nur die gewollte Gesundheitsbeschädigung, sondern den Erfolg der Tötung haben könnte, und er diesen als möglich erkannten Erfolg für den

[25]) Vgl. Motive zu § 229 R.-St.-G.-B.: „Der die Vergiftung behandelnde § 229 weicht nur insofern vom Preuß. St.-G.-B. ab, als durch die Worte „um die Gesundheit zu beschädigen" die verbrecherische Absicht ausdrücklich näher bezeichnet ist."

[26]) In den partikularrechtlichen Bestimmungen des 19. Jahrhunderts tritt diese letztere Tendenz mit aller Deutlichkeit zu Tage; wir verweisen insbesondere auf die in dieser Hinsicht charakteristische Fassung des Württembergischen St.-G.-B., Art. 240 (oben, S. 22). Vgl. unten, S. 74, Anm. 3.

[27]) R. G. 42, 214; vgl. dazu R. G. 25, 321. (Über letztere Entscheidung s. die Ausführungen bei v. Bar II, S. 349, Anm. 113.)

Fall seines Eintritts in seinen Willen aufnimmt und will, daß also der direkte Vorsatz der Gesundheitsbeschädigung mit dem indirekten — eventuellen — Tötungsvorsatz zusammentrifft.“ —

Der Senat erkennt also ausdrücklich die Möglichkeit einer Idealkonkurrenz des durch die tödliche Folge qualifizierten Vergiftungsverbrechens mit den vorsätzlichen Tötungsdelikten und damit — als notwendige Konsequenz[28]) — den eventuell auf Lebensvernichtung gerichteten Dolus in § 229 indirekt an.[29])

Muß es nach unseren obigen Ausführungen als feststehend betrachtet werden, daß die Gesetzgebungsgeschichte den Vergiftungstatbestand ausschließlich für solche Fälle geschaffen hat, wo Tötungsvorsatz nicht vorlag oder nicht zu beweisen ist, so heißt es, die Intentionen des Gesetzgebers in ihren Wirkungen durchkreuzen, ja geradezu ins Gegenteil verkehren, wenn die gleichzeitige Verletzung des § 229 mit § 212 nun doch unter der Voraussetzung angenommen wird, daß der deliktischen Willensbetätigung erwiesenermaßen ein — wenn auch nur eventueller — Tötungsvorsatz zugrunde lag. Denn worin unterscheiden sich die Fälle des Dolus eventualis von jenen des Dolus determinatus? — Doch lediglich im Wunsch des Täters, in der Stellung seines Willens zum Vorstellungsinhalt. Für die strafrechtliche Beurteilung ist es vollkommen einflußlos, ob der Handelnde einen bestimmt vorgestellten Erfolg als mittelbares oder unmittelbares Ergebnis der vorgenommenen Tätigkeit erwartet, oder aber an der Ursächlichkeit seines Verhaltens zweifelt. — Versiert der Vergifter in Bezug auf die qualifizierende Folge des § 229, Abs. II in dolo eventuali, nimmt er nicht nur die zunächst vorgestellte Lebensgefährdung, sondern auch den als möglich erkannten Erfolg des Todes, statt diesen letzteren abzulehnen,[30]) in seinen Willen auf, so beweist gerade die Alternative seiner Vorstellung, die das Zustandekommen des Verursachungsvorsatzes in keiner Weise hinderte,[31]) daß der Überlegende an der angeblichen Vorstellung der Nichtursächlichkeit seines Verhaltens bezüglich des nur als möglich er-

[28]) Vgl. Thomsen, S. 38: Sagt man, Idealkonkurrenz liege zwischen § 229 und § 212 St.-G.-B. vor, so heißt das: der § 229 ist durch die vorsätzliche Tötung auch verletzt. Dies ist aber nur möglich, wenn der auf den Tod gerichtete (in unserm Falle eventuelle) Verletzungsdolus in § 229 nicht ausgeschlossen ist.

[29]) Denselben Standpunkt vertreten v. Liszt, Lehrb., S. 178; Olshausen, § 229, Nr. 9; v. Buri, Beilageheft G. S. XIX, S. 204 u. a.

[30]) So der vorsätzlich Gefährdende.

[31]) So Binding, Norm. II, S. 409.

achteten, entfernteren Erfolges der Lebensvernichtung tatsächlich überhaupt nicht festgehalten hat.[32]) Der Täter wollte vielmehr seine Handlung trotz der (für den Dolus eventualis unerläßlichen!) Voraussicht des tödlichen Erfolges; die zweifelsfreie Vorstellung vom Eintritt des letzteren unter Ausschluß jedes andern würde ihn nicht abgehalten haben, zu handeln. — Mag ihm eine bloße Gesundheitsbeschädigung vielleicht erwünschter gewesen sein, als der Eintritt des Todes, — der Schaden, den er im Gedanken an die Möglichkeit seines Eintritts und mit innerer Billigung dieser eventuellen Folgen verursacht, ist ihm ebenso zum Vorsatz zuzurechnen, wie wenn die Vorstellung von der Ursächlichkeit seines Verhaltens eine zweifelsfreie, durchaus bestimmte, determinierte gewesen wäre. Trotz der Zweifel über die Kausalität seines Tuns hat er den Erfolg des Todes für den Fall seines Eintretens gutgeheißen: Seiner Willensbetätigung liegt ein eventueller, dem direkten Dolus indessen durchaus gleichwertiger Tötungsvorsatz zugrunde, den der Gesetzgeber in § 197 des preußischen St.-G.-B. und ebenso in § 229 R.-St.-G.-B. gerade ausgeschlossen hat. —

Stellen wir den eben gewonnenen Begriff des indirekten, auf Lebensvernichtung gerichteten Willens demjenigen des in § 229 St.-G.-B. prinzipaliter vorausgesetzten Gefährdungsdolus gegenüber, so erheben sich wider die reichsgerichtliche Interpretation des in Rede stehenden Delikts[33]) neue Bedenken.

Will der vorsätzlich Gefährdende, daß seine Tat Tötungsursache werde, will er diesen Erfolg auch nur eventuell? — Wir haben die Frage eingangs unserer Erörterungen in Anlehnung an die Ausführungen von Stooß verneint. Der Vergifter ist sich zwar bewußt, daß er freventlich mit dem Leben eines andern spielt, er weiß, daß seine Handlung die Ursache setzen wird zu einer nahen Verletzungsmöglichkeit, die Voraussicht aber, oder auch nur die Befürchtung, — und darin tritt die Gegensätzlichkeit von Gefährdungsvorsatz und eventuellem Verletzungsvorsatz klar zu Tage — daß er den Bedingungsmaßen mit seinem Verhalten die entscheidende Richtung auf den Erfolg geben werde, ist ihm fremd, muß ihm fremd sein, wenn sein Vorsatz nicht in den Dienst eines eventuellen Verletzungsvorsatzes treten und dadurch seine Existenz einbüßen soll.[34]) Der Täter willigt wohl in die Gefährdung, nicht aber — auch nicht eventuell —

[32]) Binding, Norm. II, S. 408.

[33]) Vgl. vor allem R. G. 25, 321.

[34]) Vgl. Binding, Norm. II, S. 456: „Die Befürchtung für das Rechtsgut, welche zum Gefährdungsverbote veranlaßt, ist also eine Befürchtung des Gesetzgebers, welche vom gefährdenden Täter nicht geteilt zu werden braucht,

in eine entferntere Schadensfolge ein und sein Gefährdungsvorsatz fällt in dem Augenblicke fort, wo der Handelnde das ursprüngliche Bestreben, „die von einem verletzenden Erfolg abhaltenden Bedingungen in der nötigen Kraft zu beschaffen,“[35]) zum Nachteil des gefährdeten Gutes aufgibt.

Die Vergiftung, vorgenommen mit einem auch nur eventuell auf Tötung gerichteten Willen, geht über in ein versuchtes bezw. vollendetes Verletzungsdelikt; sie stellt ebenso wie die dolo determinato verübte Tötung durch lebensgefährliche Vergiftung nicht einen Fall der Konkurrenz zweier Normenübertretungen dar; denn es ist nach den Gesetzen der Logik undenkbar, daß in einer natürlichen Handlungseinheit der zwar nur eventuell auf Lebensvernichtung gerichtete, den als möglich erkannten Verletzungserfolg für den Fall seines Eintretens aber immerhin **billigende** Wille neben einem diesen entfernteren Schadenserfolg **ablehnenden** Gefährdungsvorsatz einhergehen kann, ohne den letzteren mit Notwendigkeit begrifflich zu absorbieren.[36])

Es kommen demnach bei solcher Sachlage §§ 211 ff., nicht aber (wegen mangelnden Gefährdungsvorsatzes) § 229 zur Anwendung.[37]) [38]) —

ja nicht geteilt werden darf, wenn sein Vorsatz Gefährdungsvorsatz bleiben soll.“

[35]) Binding, Norm. I, S. 121; vgl. derselbe, Norm. II, S. 456/7; v. Rohland, S. 70 ff.; v. Liszt, Vergl. Darst. B. T. V., S. 152.

[36]) Zustimmend (ebenfalls unter Bezugnahme auf R. G. 25, 320) Binding, Lehrb., S. 63, Anm. 7; Meyer-A., S. 402, VIII; v. Bar (III, S. 543); A. M. Frank, § 221, III; Olshausen, § 221, Nr. 13.

[37]) Im Resultat übereinstimmend mit Wach, Grundr., S. 123; vgl. auch Wachenfeld, S. 327.

[38]) So oft daher vorsätzliche Lebensgefährdung durch Beibringung von Gift, die den Tod des Verletzten zur Folge gehabt hat, in Frage steht und ein unmittelbarer Tötungsvorsatz nicht geradezu augenscheinlich ist, wird für den Richter die Hauptschwierigkeit bei der Beurteilung des Falles in der Feststellung liegen, ob der Täter mit eventuellem Verletzungsvorsatz oder nur mit Gefährdungsvorsatz gehandelt hat, da von der scharfen Ziehung der Grenzlinie zwischen beiden Dolusformen die Subsumtion der Tat unter § 211 (Überlegung vorausgesetzt) oder § 229, Abs. II abhängt. — Gemeinsam ist beiden die in dem Bewußtsein der Gefährdung enthaltene Einsicht in die Möglichkeit der Tötung des Angegriffenen. Diese Möglichkeit aber läuft beim Dolus eventualis dem Willen des Täters so wenig zuwider, daß ihn selbst die Gewißheit von dem Eintritt des Erfolges nicht von der Begehung des Verbrechens abschrecken würde: er willigt in die vorausgesehene Möglichkeit ein. — Handelt der Täter dagegen trotz des Bewußtseins von der Gefährlichkeit seines Verhaltens darauf los, indem er sich die Wahrscheinlichkeit einer Tötung aus Leichtsinn oder Übermut nicht gehörig klar macht oder im

Die gegenteilige, vom Reichsgericht vertretene Auffassung steht nicht nur in offensichtlichem Widerspruch zu Sinn und Tendenz des in Rede stehenden Sonderdelikts; sie hat mittelbar auch zu jener ungerechtfertigten Verkennung der vornehmlichen Bedeutung des Vergiftungstatbestandes geführt, welche in der ersatzlosen Eliminierung des § 229 St.-G.-B. im Gesetzesentwurf ihren Ausdruck gefunden. —

III.

Die Entscheidung über das Verhältnis der Vergiftung zu den Tötungsdelikten ist praktisch von Bedeutung für die sehr bestrittene Frage, ob der nach stattgehabter Beibringung erfolgende, die Straffälligkeit gemäß § 46, Ziff. 2 St.-G.-B. beseitigende Rücktritt vom Giftmordversuch ein aus § 229 strafbares Verbrechen übrig läßt.

Wird nämlich die Möglichkeit einer Idealkonkurrenz der Vergiftung mit den §§ 211 ff. bejaht, die Anwendbarkeit des § 46, II indessen in Übereinstimmung mit der herrschenden Lehre in jenen Fällen für ausgeschlossen [39]) erklärt, wo § 229 mit der Beibringung des Mittels zwar vollendet, jegliche Folge aber durch das eigene Aktivwerden des Täters ferngehalten worden ist, so muß bei freiwilligem Rücktritt vom Giftmord- resp. Totschlagsversuch, der bis zur Beibringung des Mittels vorgeschritten ist, regelmäßig eine als Vergiftung strafbare Handlung bestehen bleiben; der Täter würde demnach wegen dieses Verbrechens mit Strafe zu belegen sein.[40])

Notfalle Mittel zur Verhinderung des ihm vor Augen schwebenden Erfolges in der Hand zu haben glaubt, so liegt vorsätzliche Gefährdung — sträfliche Gleichgültigkeit des Willens gegen das konkrete Ergebnis der deliktischen Verhaltungsweise — vor. — Zu verwerfen ist dagegen die in der strafrechtlichen Literatur gelegentlich wiederkehrende, u. a. auch von Bar (III, S. 542) vertretene Auffassung, daß der Gefährdungsvorsatz seinem Wesen nach mit dem Begriff des indirekten Verletzungsvorsatzes zusammenfalle; denn dabei werden die hier in Frage kommenden graduellen Unterschiede in der Intensität der Willensenergie hinsichtlich des als möglich erkannten Verletzungseffektes gänzlich übersehen. — Das Unterscheidungsmerkmal zwischen Dolus eventualis und Gefährdungsvorsatz bildet die eventuelle Einwilligung in den entfernteren Erfolg, deren Mangel nicht ersetzt wird durch die bloße Vorstellung von der Möglichkeit eines tötlichen Ausganges für die Person des Angegriffenen (vgl. auch v. Liszt, Vergl. Darst. B. T. V., S. 152).

[39]) Letzteres ist natürlich Voraussetzung, da andernfalls die freiwillige Erfolgsabwendung beim Giftmordversuch auch die Strafbarkeit aus § 229 aufheben würde (vgl. oben, S. 33; unten, S. 62 ff.).

[40]) Diesen Standpunkt vertreten v. Liszt, Lehrb., S. 328; Geyer, H. H. III, S. 564; Meyer-A., S. 405, Anm. 21; v. Bar II, S. 350; Schütze, S. 404, Anm. 10; Rüdorff, § 229, Nr. 5; Kohler, Leitfaden, S. 103.

Ein solches Resultat, das sich als unabweisliche Konsequenz ergibt, sofern man den Vorsatz auf Lebensvernichtung in § 229 anerkennt, ist zweifellos sehr anfechtbar. — Einerseits heißt es, wie Löffler[41]) treffend bemerkt, „nicht ehrlich Wort halten", wenn der Gesetzgeber dem Mörder Straflosigkeit verspricht, falls er den Tod des Opfers abwendet, denselben aber plötzlich unter dem Titel der Lebens- und Gesundheitsgefährdung haftbar macht, wenn er den Schaden verhütet hat; andrerseits ist aber abgesehen von diesen Billigkeitserwägungen ein vollendetes oder versuchtes Vergiftungsdelikt schon deswegen nicht anzunehmen, weil — nach unsern früheren Feststellungen — der Vorsatz der Lebensgefährdung durch den auf Lebensvernichtung gerichteten Dolus ausgeschlossen wird, das Essentiale des § 229 in solchen Fällen demnach fehlt.[42])

§ 5. Die Vollendung.

I.

Das Verbrechen der Vergiftung vollendet sich nach dem Wortlaut des Gesetzes in objektiver Hinsicht mit der Beibringung der gesundheitszerstörlichen Stoffe, d. h. mit deren Einführung in den Organismus eines andern dergestalt, daß sie die ihnen eigentümlichen Wirkungen unmittelbar zu entfalten vermögen.[1])

Auf welchem Wege die vom Gesetzgeber zum Tatbestandserfordernis erhobene Beibringungshandlung verwirklicht wurde, ob durch Einflößen, Einatmenlassen betäubender Mittel, subkutane Einspritzung oder Auflegen des Giftes auf offene Wunden, ist für die Anwendbarkeit des § 229 grundsätzlich einflußlos.[2]) Ebenso macht es nach allgemein herrschender Lehre keinen Unterschied, ob der Täter das Gift unmittelbar in den Körper des anderen einführt oder mit dem zum Tatbestande der Vergiftung gehörenden

---

[41]) S. 306.

[42]) Zustimmend Binding, Lehrb., S. 60. Derselbe, Norm. II, S. 520, Anm. 747. Ebenso Löffler, S. 306; Olshausen, § 229, Nr. 9; Frank, § 229, V.

[1]) Der Eintritt einer einfachen Körperverletzung ist nicht Merkmal des Verbrechensbegriffs; falls die deliktische Handlung diese Folge nach sich zieht, kommt dieselbe lediglich als straferhöhendes, nicht als strafschaffendes Moment in Betracht. Die gegenteilige, von Wächter vertretene Auffassung, auf die bereits oben (S. 29, Anm. 12) hingewiesen wurde, hat im Gesetz selbst keinerlei Anhalt. Vgl. de lege ferenda Lammasch, S. 67.

[2]) Binding, Lehrb., S. 59; Löffler, S. 303; Wachenfeld, S. 326, Nr. 3; v. Liszt, Lehrb., 327/8; Frank, § 229, II, 2; Olshausen, § 229, Nr. 5; Mittermaier, G. A. IV, S. 578 ff.

Doppelvorsatz das Opfer durch Täuschung oder Drohung bestimmt, die deliktische Handlung — in nicht doloser Weise oder im Zustande der Willensunfreiheit — selbst vorzunehmen.[3])

Ob im konkreten Falle die schuldhafte Mitteilung des gesundheitszerstörlichen Stoffes alle gesetzlichen Tatbestandsmerkmale in sich vereinigt, ob insbesondere die nach unsern früheren Erörterungen für die Vollendung des § 229 wesentliche Lebensgefahr durch die Beibringungshandlung existent geworden, ist Sache tatsächlicher Beurteilung.

Da alle Stoffe, die als „Gift" im strafrechtlichen Sinne zu bezeichnen sind, nicht schon bei jeder Quantität, sondern erst in gewisser Dosis die ihnen eignenden gesundheitszerstörlichen Wirkungen zu entfalten vermögen, wird für die Frage, ob im einzelnen Falle ein konsumiertes Delikt aus § 229 vorliegt, zunächst die Menge des beigebrachten Giftes als wesentliches Kriterium in Betracht fallen. Außer der Größe der gewählten Dosis sind, wie schon die Motive hervorheben, die chemischen Eigenschaften der betreffenden Substanz — die Löslichkeit und die Reinheit, insbesondere eine eventuelle Verbindung mit andern an sich unschädlichen Materien[4]) (Vermischung mit einer Speise, einem Getränk etc.), welche die Giftwirkung bald befördern, bald verzögern oder abschwächen, bald vollends aufheben kann — von entscheidender Bedeutung. Die Art und Weise der Beibringung ist bei der Beurteilung des konkreten Falles insofern in Berücksichtigung zu ziehen, als je nach der Applikationsweise die Schnelligkeit und vor allem die Intensität der Giftwirkung regelmäßig differiert und gewisse Substanzen ihre gesundheitszerstörlichen Wirkungen überhaupt nur dann zu äußern vermögen, wenn sie auf bestimmten Wegen in den Körper eingeführt worden sind. Endlich aber dürfen bei der Feststellung der Lebensgefährlichkeit des in concreto beigebrachten Stoffes neben der Substanz selbst und der Art ihrer Einführung die individuellen Verhältnisse nicht außer Acht gelassen werden: Während einerseits Kinder im Verhältnis zu Erwachsenen, in ihrer Widerstandsfähigkeit durch Krankheit oder Alter geschwächte Personen im Verhältnis zu gesunden und kräftigen In-

[3]) Vgl. Binding, Lehrb., S. 44; Schmidt, Grundr., § 53, II; Meyer-A., S. 404; Geyer, H. H. III, S. 563; Olshausen, § 229, Nr. 5; R. G. 26, 242/3; 21, 76. — Inwieweit ein bloßes Geschehenlassen, ein Nichthindern als Vergiftung betrachtet werden kann, beantwortet sich nach den allgemeinen Grundsätzen der Kommissivdelikte durch Unterlassung.

[4]) Daß die letztgenannte, heimliche Beibringungsart von alters her den Regelfall der Vergiftungsdelikte bildet, beweist die Entwicklungsgeschichte des § 229, wo das Moment der Heimlichkeit vom Gesetzgeber nicht selten als Begriffserfordernis des Vergiftungsverbrechens aufgestellt wurde. Das Reichsstrafgesetzbuch setzt eine solche Begehungsweise nicht voraus.

dividuen erfahrungsgemäß auf ungleich kleinere Dosen bestimmter Gifte reagieren, haben andrerseits medizinische Untersuchungen ergeben, daß durch Angewöhnung an einzelne Gifte (Arsenik, Morphin, Nikotin etc.) die Empfindlichkeit gegenüber diesen Substanzen in einer Weise herabgemindert werden kann, daß dieselben Quantitäten, die sich unter normalen Verhältnissen bei den betreffenden Individuen als letal erwiesen hätten, ihre schädlichen Wirkungen in keiner Weise äußern.[5])

II.

Die Vergiftung ist nach unseren früheren Ausführungen vorsätzliches Gefährdungsverbrechen in Verletzungsabsicht.

Es erscheint demnach als durchaus folgerichtig, wenn wir zur Vollendung unseres Delikts im konkreten Fall den Eintritt einer nahen objektiven Verletzungsmöglichkeit, die Existenz jener Lebensgefahr verlangen,[6]) deren Erfordernis vom Gesetzgeber in § 229 zum Tatbestandsmoment[7]) erklärt worden ist. Hat die deliktische Handlung diejenige Verbindung des Giftes mit dem Körper des Angegriffenen, welche für die gesundheitszerstörende Wirkung des Stoffes bedingend ist, nicht hergestellt, oder aber vermag das gewählte Mittel aus einem der oben genannten Gründe seine spezifischen Eigenschaften entweder überhaupt nicht, oder nur unvollständig zu entfalten, so ist zufolge der Unmöglichkeit dieses Erfolgseintrittes in concreto auch die objektive Existenz der Gefahr — im Sinne der Verwirklichung eines zur Vollendung der Gefährdungsdelikte **mit gesetzlich geschlossenen Mitteln** wesentlichen Begriffsmerkmales[8]) — nicht gegeben.

---

[5]) Die Ansicht, daß bei Feststellung der Lebensgefahr lediglich auf die Quantität des in concreto beigebrachten Mittels, nicht aber auf die individuelle Gestaltung des einzelnen Falles Gewicht zu legen sei (so Hälschner II, S. 105; Oppenhoff, § 229, Nr. 3), ist unbedingt abzulehnen. Vgl. bezüglich der im Texte vertretenen Auffassung Wachenfeld, S. 325/6; Schmidt, Grundr., § 75, Abs. II; Löffler, S. 301, Anm. 5; Ungar, H. R. L. III, S. 1029; Mittermaier G. A. IV, S. 583 ff.; 590 ff.; R. G. 10, 178. Siehe ferner die Ausführungen bei Hofmann (S. 638 ff.).

[6]) Zustimmend Wanjeck, G. S. XXXI, S. 1 ff.; Finger, Gefahr, S. 46; Binding, Norm. I, S. 382/3; Busch, S. 27.

[7]) So v. Rohland, S. 5/6; S. 39.

[8]) Um Mißverständnissen vorzubeugen, sei bereits hier darauf hingewiesen, daß wir mit v. Rohland („Die Gefahr im Strafrecht") durchaus einig gehen, wenn er bei bestimmten Handlungsgruppen die nähere oder entferntere Möglichkeit eines verletzenden Erfolges für die Tatsache der Gefährdung als irrelevant bezeichnet. (Vgl. Binding, Norm. I, S. 384, IV.) Unrichtig aber ist es, die nicht zur konkreten Gefahr gesteigerte „ge-

Auf demselben Standpunkt steht v. Rohland, wenn er feststellt, daß die „wirklich vorhandene Gefahr“ den integrierenden Bestandteil der Gefährdungsdelikte bildet, ein antisoziales Willensverhalten also nur dann unter diese besondere Kategorie verbrecherischer Angriffshandlungen zu subsumieren sei, wenn der Täter eine Gefahr existent werden lasse.[9]) — Indessen führt ihn seine Annahme, daß der ganzen Gruppe dieser selbständigen Art der deliktischen Angriffe nicht eine spezielle, sondern eine „abstrakte“ oder „generelle Gefahr“ — die nahe Möglichkeit eines verletzenden Erfolges, die sich aus dem Gattungscharakter der vorgenommenen Handlung ergebe[10]) — als Basis diene, zu der befremdlichen, in ihren Konsequenzen bedenklichen Folgerung, daß selbst das Ausbleiben der Gefahr im gegebenen Fall den Tatbestand des Gefährdungsdeliktes schlechthin (also auch des § 229) nicht berühre und demnach auch nicht geeignet sei, die Existenz der Gefahr in Frage zu stellen,[11]) indem ja die einzelne Handlung am Gesamtcharakter der betreffenden Handlungsgruppe keinen Teil zu haben brauche. — Wir nehmen, so führt v. Rohland[12]) weiter aus, „bei der rechtlichen Wertschätzung einer Handlung den Allgemeinbegriff derselben zum Maßstab, also den gemäß ihrer regelmäßigen Erscheinungsform sich ergebenden generellen Cha-

---

nerelle“ Gefahr als Verwirklichung des gemeinsamen Tatbestandsmomentes der Gefährdungsdelikte **schlechthin** — sowohl des vollendeten Verbrechens des § 229 R.-St.-G.-B. wie des Versuchs (der ebenfalls Gefährdungsdelikt ist!) zu betrachten, muß doch — um hier nur eine Konsequenz der v. Rohland'schen Theorie hervorzuheben — bei einer solchen Annahme die Grenzziehung zwischen diesen verschiedenen Erscheinungsformen des Verbrechens bei den vom Gesetz **ausdrücklich** aufgestellten Gefährdungsdelikten (§ 221, § 229 St.-G.-B. etc.) schlechterdings unmöglich werden. (So Binding, Norm. I, S. 375; vgl. darüber unten, S. 77.)

Die zu erörternde Frage geht demnach dahin: Genügt es zur Vollendung des § 229, daß die verbrecherische Handlung an sich zum Verletzungseffekt geeignet war oder ist die Verwirklichung von Erfolgsbedingungen erforderlich, deren regelmäßige Erscheinungsform den schädigenden Erfolg als objektiv wahrscheinlich erwarten läßt? —

Unter „Existenz“ der Gefahr u. ähnl. wollen wir im folgenden immer das Vorliegen einer konkreten Gefahr, d. h. einer derartigen Konstellation von Bedingungen verstanden wissen, die unter Berücksichtigung aller zur Zeit der Tat bekannten oder voraussehbaren Umstände die Befürchtung des demnächstigen Eintritts eines verletzenden Ereignisses tatsächlich (in concreto) rechtfertigt.

[9]) v. Rohland, S. 5/6.
[10]) v. Rohland, S. 15.
[11]) v. Rohland, S. 9
[12]) S. 11.

rakter. Diesem gegenüber stellt sich die individuelle Gestaltung der einzelnen unter den Handlungsbegriff fallenden Handlungen als etwas Unwesentliches, Zufälliges dar. Repräsentiert daher die regelmäßig nahe Möglichkeit eines verletzenden Erfolges den wahren Charakter einer Handlung, so sind die speziellen Merkmale des einzelnen Falles, die nur entfernte Möglichkeit, daß Nichtentstehen der Gefahr in concreto, ja die Unmöglichkeit (!) ihres Eintritts — weil als individuelle Merkmale dem Allgemeinbegriff gegenüber nur zufällige — nicht imstande, die Beurteilung der Handlung als einer gefährlichen zu alterieren."

Es ist v. Rohland unbedenklich insoweit Recht zu geben, daß wir imstande sind, auf Grund der täglichen Erfahrung bezw. Wahrscheinlichkeitsrechnung von der kausalen Verknüpfung der Dinge uns Normen zu abstrahieren, nach denen wir mit annähernder Sicherheit den Erfolg unseres Tuns im Voraus zu bestimmen vermögen und daß unsere Vorstellung, die mit einer bestimmt gearteten Handlung den Begriff der regelmäßigen Gefährlichkeit verbindet, infolge der individuellen Ausnahmegestaltung des einzelnen Falles — der größern oder geringern Wahrscheinlichkeit des drohenden Verletzungserfolges, ja selbst durch die nachträglich eintretende Gewißheit von der Unmöglichkeit eines schädigenden Ereignisses — in keiner Weise beeinflußt wird. — Gleichviel, ob wir — nachdem der Nichteintritt einer Verletzung feststeht — die Gründe desselben genau festzustellen und uns damit von der Grundlosigkeit unserer Besorgnis in concreto zu überzeugen vermögen, oder ob in den Fällen der „absoluten Gefahr"[13]) sich jene Gründe unserer Kenntnis entziehen: wir werden im Wiederholungsfalle genau dieselbe Beunruhigung empfinden.

Ist aber mit dem Setzen der Ursache zu einer lediglich nahen Möglichkeit der Gefahr, mit dem bloß generellen, nach Wahrscheinlichkeitsrechnung, zum Verletzungseffekt Geeignetsein der Handlung stets schon ein vollendeter Angriff gegen das in den vom Gesetz eigens normierten Gefährdungstatbeständen geschützte Rechtsgut gegeben; soll der Begriff des Vergiftungsverbrechens — letzteres wird von v. Rohland[14]) richtig als vorsätzliche Lebensgefährdung definiert — demgemäß, selbst wenn die Umstände des individuellen Falles die deliktische Handlung des § 229 als durchaus „ungefährlich" (im Sinne des im gesetzlichen Begriff des § 229 liegenden Endpunktes und Erfolges) erscheinen lassen, immer schon deswegen verwirklicht sein, weil mit der Beibringung von Gift

[13]) Vgl. v. Kries. Z. IX, S. 533 ff.
[14]) S. 39

oder anderen gesundheitszerstörlichen Stoffen regelmäßig Gefahr verbunden ist,[15]) der Eintritt einer Verletzung des Rechtsgutes der Existenzgewißheit in concreto sich also auf Grund der generellen Beschaffenheit der fraglichen Willensbetätigung als mehr oder minder wahrscheinliche Folge derselben kennzeichnet? —

Dieser Auffassung gegenüber ist folgendes festzustellen:

Zunächst ist es ein Widerspruch, in Anlehnung an Binding zu behaupten, daß die dem § 229 zugrunde liegende Norm die betreffende Handlung deswegen verbiete, weil sie „wirklich eine Gefahr in sich schließe,“[16]) der entscheidende Nachdruck vom Gesetzgeber m. a. W. auf die Existenz der Lebensgefahr gelegt worden sei, andererseits aber eine „abstrakte“, lediglich aus dem Allgemeinbegriff der fraglichen Handlung deduzierte Gefahr, die im konkreten Fall nicht zu bestehen braucht, vielleicht von vornherein überhaupt nicht entstehen konnte,[17]) zur Gefährdung schlechthin — also auch zur vollendeten des § 229 — genügen zu lassen.

Bedenkt man ferner, daß das Gesetz selbst — sei es durch Wendungen wie „mittelst einer das Leben gefährdenden Behandlung“ (§ 223a), „Stoffe, welche die Gesundheit zu zerstören geeignet sind“ (§ 229), sei es (§§ 323, 321 etc.) mit den Worten „wer dadurch Gefahr für das Leben (oder die Gesundheit) eines Anderen herbeiführt“ — bald ausdrücklich die Herbeiführung einer Lebensgefahr im gegebenen Fall verlangt, bald — bei den uneigentlichen Gefährdungsdelikten (§ 306 u. a.) — davon gänzlich schweigt, so dürften sich kaum alle diese Fälle — wie v. Rohland es tut, — unter dem gemeinsamen „Wahrzeichen der generellen Gefahr“ vereinigen lassen. — Weshalb sollte ferner in den §§ 176, 177, 249, 255 etc. eine „gegenwärtige“ d. h. zweifellos eine im konkreten Fall vorhandene „Gefahr für Leib oder Leben“ des Angegriffenen erforderlich sein, andrerseits aber dem Gefährdungsdelikt des § 229 generelle Gefahr, das bloße Geeignetsein des deliktischen Verhaltens zur Gefährdung genügen? — Ein Grund dafür ist umso weniger erfindlich, als doch die Motive des § 229 mit aller Deutlichkeit hervorheben, daß „im einzelnen Falle mit Rücksicht auf die Qualität und Quantität des beigebrachten Stoffes, auf die

[15]) Vgl. v. Rohland, S. 6; speziell S. 7/8. Vgl. derselbe, S. 66: „Stets erfordert es (sc. das Gefährdungsverbrechen) eine generelle Gefahr zu seinem Tatbestande.“

[16]) v. Rohland, S. 6; S. 39.

[17]) So v. Rohland, S. 11.

körperliche Beschaffenheit desjenigen, dem ein Stoff beigebracht worden ist, überhaupt mit Rücksicht auf die besonderen Umstände zu entscheiden ist, ob der Stoff als gesundheitsschädlicher (gesundheitszerstörlicher) zu erachten sei.“ Schon die Motive des § 229 stehen demnach der v. Rohland'schen Ansicht expressis verbis entgegen.

Wenn aber das Gesetz — wie v. Rohland selbst zugibt — die Gefahr wirklich als Tatbestandsmoment des § 229 verwertet hat, kann ein Strafanspruch des Staates bezüglich des vollendeten Delikts doch nur unter der Voraussetzung entstehen, daß dasselbe im konkreten Fall objektive Existenz besitzt, — nicht aber schon beim Vorliegen einer generellen Gefahr, falls dieselbe die objektiv nahe Möglichkeit eines schädigenden Ereignisses nicht begründet. — Die tatsächliche Herbeiführung einer Lebensgefahr macht den Täter — wie aus der Schrift v. Rohland's selbst unmittelbar hervorgeht — nach § 229 straffällig; eine „Gefährdung ohne die Möglichkeit einer Gefahr“ ist aber keine Gefährdung, — und wenn v. Rohland, dem das Auffallende an dem Ergebnis seiner Untersuchungen offenbar nicht entgangen ist, sich selbst die Frage stellt (S. 10): „Liegt nicht in dieser Gefährdung ohne die Möglichkeit einer Gefahr eine contradictio in adjecto vor?“, so ist diese Frage nach unserem Dafürhalten unbedenklich mit „Ja“ zu beantworten. —

Die Giftreichung ist zwar ihrem generellen Charakter nach zur Verursachung einer Gefahr zweifellos geeignet; mit dieser Feststellung ist aber das Vorliegen einer Erschütterung der Daseinsgewißheit, die Existenz der nahen Möglichkeit eines verletzenden Erfolges in concreto, deren Erfordernis v. Rohland selbst als Essentiale der Gefährdungsdelikte schlechthin — also auch der vollendeten Vergiftung — bezeichnet, nicht schon erwiesen. — Vielmehr kann eine Handlung, die ihrer regelmäßigen Erscheinungsform nach mit der größeren oder geringeren Wahrscheinlichkeit eines gefährdenden Erfolges verbunden ist, als Vollendung eines unter selbständige Strafdrohung gestellten Gefährdungsdelikts erst dann bezeichnet werden, wenn durch die in der Ausführungstätigkeit gesetzten Kausalitätsfaktoren ein Zustand der Gefahr für die Person des Angegriffenen tatsächlich geschaffen ist. —

Wenn ferner v. Rohland seine Ansicht mit dem Hinweis darauf zu stützen sucht, daß die Fähigkeit, die Tragweite des eigenen Tuns in kausaler und rechtlicher Hinsicht zu erkennen und die Fähigkeit der freien Willensbestimmung bei einer transitorischen Störung der Schuldfähigkeit (Irrtum, Zwang, pathologischer

Affekt) in concreto nicht überhaupt aufgehoben werde,[18]) so müßte doch, wenn die Strafen aus dem konsumierten Delikt des § 229 auch in jenen Fällen ausgesprochen werden sollen, wo die individuelle Gestaltung der Handlung der auf Grund ihres Gattungscharakters erwarteten nicht entspricht, bei folgerichtiger Anwendung der Analogie ein in bestimmten Einzelfällen Handlungsunfähiger mit Rücksicht auf seine „generelle, abstrakte" Handlungsfähigkeit stets als taugliches Subjekt einer rechtlich relevanten Handlung erscheinen, also auch stets — unerachtet der singulären Gestaltung des zu beurteilenden Falles — mit Strafe zu belegen sein. Erkennen wir aber nicht bei dem in concreto Handlungsunfähigen ohne weiteres seine Handlungsunfähigkeit an und lassen demgemäß die gewöhnlichen Rechtswirkungen seines deliktischen Verhaltens nicht eintreten? Das von v. Rohland eigens verwendete Argument ist also nicht nur kein Beweis für, sondern — von dieser Seite beleuchtet — geradezu Gegengrund wider die Richtigkeit der von ihm vertretenen Auffassung.[19])

Wir wiederholen: Wenn der Gesetzgeber in § 229 das Setzen der Ursache zur Gefahr verbietet, so vermag die bloße generelle Gefährlichkeit der einzelnen Handlung den Tatbestand des Delikts nicht zu erfüllen; vielmehr ist das Vergiftungsverbrechen in objektiver Hinsicht erst dann als konsumiert zu erachten, wenn die nach allen Seiten hin und unter Berücksichtigung aller Einzelheiten zu erforschenden konkreten Umstände des individuellen Falles die Besorgnis des demnächstigen Eintritts eines verletzenden Erfolgs als tatsächlich begründet erscheinen lassen.[20])

[18]) v. Rohland, S. 10.

[19]) Unsere obigen Ausführungen stützen sich auf die Kritik der v. Rohland'schen Lehre bei Binding, Norm. I, S. 324, Anm. Nr. 10; S. 379; S. 381, Anm. Nr. 26; S. 382 ff.; v. Buri, G. S. XXXX, S. 503 ff.; speziell S. 508 ff.; Busch, S. 17/18 ff. Vgl. ferner Binding, Norm. II, S. 520, Anm. Nr. 747; Frank, § 229, IV; Gyr, S. 44; R. G. 24, 382. U. E. unrichtig Erk. des Preuß. Ob. Trib. v. 3. XI. 1875 (in G. A. XXIII, 526/27); vgl. dagegen Erk. des Preuß. Ob. Trib. v. 1. X. 1874 (angeführt bei Binding, Norm. I, S. 387, Anm. Nr. 36).

[20]) Der Zeitpunkt, in welchem die Beibringung des gesundheitszerstörlichen Stoffes als im Sinne des § 229 wirklich erfolgt anzunehmen ist, läßt sich deshalb nur relativ bestimmen (vgl. oben, S. 50).

Die Einführung des Giftes in den Mund des Opfers kann möglicherweise zur Vollendung des Delikts genügen; hingegen ist sie als vollendete Beibringungshandlung dann nicht anzusehen, wenn der Stoff, der vom Magen aus wirken soll, sofort wieder ausgespieen wird (unrichtig Rüdorff, § 229, Nr. 5); — die bloße „Aufnahme des Mittels in den Körper des Vergifteten", die „Herstellung einer mechanischen Verbindung" erfüllt den Tatbestand des § 229 nur unter der Voraussetzung, daß schon damit die Möglichkeit für den Beginn der zerstörenden Wirkung des Giftes gegeben ist. (Ebenso Binding, Lehrb.,

Ob bei „Nichtexistenz“ (oben, S. 52, Anm. 8) der Gefahr in concreto die nach Wahrscheinlichkeitsrechnung, generell zur Herbeiführung einer nahen Verletzungsmöglichkeit geeignete, nach der Durchschnittserfahrung des Lebens die Gefahr einer Gefahr im gegebenen Fall begründende Angriffshandlung des § 229 ein Gefährdungsdelikt im Sinne eines Vergiftungsversuchs darstellt, ist eine Frage, die im Folgenden zu erörtern sein wird.[21])

§ 6. Der Versuch.[1])

Ohne Rücksicht darauf, ob der Täter den von ihm angestrebten Erfolg der Körperverletzung im konkreten Fall erreicht oder ob das Geschehene hinter dem gewollten Tatvorbilde des Handelnden zurückbleibt, hat der Gesetzgeber in § 229 den Tatbestand des vollendeten Delikts aus der kausalen, auf die Herbeiführung einer Gesundheitsbeschädigung abzielenden Willensbetätigung als solcher gebildet und damit die bestimmte Handlungsform der Beibringung, die im Verhältnis zur täterischen Willensrichtung wie zum gesetzlichen Tatbestande der Körperverletzung lediglich als Versuch dieser Straftat erscheint, als delictum sui generis mit selbständiger Strafandrohung ausgestattet. Das positive Recht nimmt hiernach den Endpunkt der objektiven Richtung des Verbrechens nicht erst im Augenblick der wirklich erfolgten Verletzung der menschlichen Gesundheit, sondern immer schon dann als verwirklicht an, wenn der im Geiste des Täters abgeschlossene Verbrechensentschluß in bestimmter, rechtlich relevanter Art und Intensität in Erscheinung tritt. — Die Verselbständigung der in § 229 noch im Stadium des Versuchs befindlichen Körperverletzungshandlung mag dem Gesetzgeber — wie Hübeler[2]) ausführt — im Hinblick

S. 59; Schmidt, G. S. XXXXII, S. 62; Frank, § 229, IV; Geyer, H. H. III, S. 563; v. Liszt, Lehrb., S. 327/8.) Das Einflößen von Zuckerwasser, das gegen einen Diabetiker gebraucht wird, die Einführung von kaltem Wasser in den Körper eines Fieberkranken kann — obwohl diese Handlungen den Charakter generell gefährlicher nicht haben — nach unseren obigen Ausführungen sehr wohl als vollendete Lebensgefährdung dem § 229 subsumiert werden, sofern nur der Doppelvorsatz der Vergiftung und die Existenz der Lebensgefahr in concreto erweisbar sind. (Zustimmend v. Buri, G. A. X, S. 745; vgl. auch Gyr, S. 43/4.) Andrerseits kommen deliktische Angriffe solcher Art als Vergiftungsversuch nie in Frage (vgl. unten, S. 71 ff.).

[21]) Vgl. unten, S. 70.

[1]) Wir gehen bei den folgenden Erörterungen immer vom Standpunkt der herrschenden Lehre aus, die in der Vergiftung des § 229 St.-G.-B. einen qualifizierenden Versuch der Körperverletzung erblickt (vgl. oben, S. 33).

[2]) G. A. X, S. 162.

auf die Schwierigkeit der Beweislast im Geschwornenverfahren notwendig erschienen sein; — wahrscheinlicher dürften indessen Bedenken gegen die Straflosigkeit, welche das Ausbleiben des rechtswidrigen Erfolges im konkreten Fall begründet haben würde,[3]) m. a. W. die besondere Gefährlichkeit dieser Angriffe den legislatorischen Grund zur Anerkennung einer speziellen Strafsanktion der gewissermaßen noch in der Entwicklung begriffenen Handlungen gebildet haben.[4])

Diese durchaus unerfreuliche,[5]) nach dem Stande unseres positiven Rechts übrigens nicht seltene Erscheinung der modernen Gesetzgebung hat wie überall, so auch bei der Auslegung des § 229 hinsichtlich der Anwendbarkeit der allgemeinen Grundsätze der §§ 43 ff. zu einer Reihe schwieriger, unausgetragener Streitfragen Veranlassung gegeben, auf die der Vollständigkeit halber im Folgenden kurz eingetreten werden soll.

I. Der Versuch der einfachen Vergiftung.

Stellt man sich auf den Standpunkt, daß die in § 229 unter Strafe gestellte Beibringungshandlung, welche mit dem Maße des Verletzungsverbotes in § 223 St.-G.-B. gemessen als eine nur teilweise Verwirklichung des in diesem beschriebenen Tatbestandes erscheint, im Gesetz aber ausnahmsweise eine selbständige, von den allgemeinen Bestimmungen über die Bestrafung des Versuchs (§ 44 St.-G.-B.) abweichende Behandlung erfahren hat, trotz dieser exzeptionellen Fassung als Versuch in rein theoretischem Sinne zu betrachten, die Bestimmung des § 229 also auch unter diesem Gesichtspunkte zu interpretieren sei, so ist die Möglichkeit eines strafbaren Versuchs der einfachen Vergiftung schon um deswillen zu verneinen,[6]) weil das Unterscheidende des Versuchs gegenüber dem vollendeten Delikt bekanntlich ausschließlich in der Tatseite — der Divergenz zwischen Geschehenem und Gewollten — liegt, in subjektiver Hinsicht dagegen die Tatbestände beider Erscheinungsformen zusammenfallen. Der Versuch der Vergiftung würde sich solchenfalls als Versuch des Versuchs darstellen; da letzterer aber begrifflich undenkbar ist, indem der Versuch den Entschluß erfordert, „ein Verbrechen oder Vergehen zu verüben", der Vorsatz sich also nicht auf die Erscheinungsformen der einzelnen

[3]) Es unterliegt u. E. keinem Zweifel, daß dem Gesetzgeber jene klare Auffassung des § 229, die seither durch die Wissenschaft aus der positiven Gesetzesbestimmung gewonnen wurde, fehlte.

[4]) So Dalcke, G. A. VI, S. 454.

[5]) Vgl. Wach, Legislative Technik, S. 60.

[6]) So Dalcke, G. A. VI, S. 445 ff.; spez. S. 448; Schwarze, § 229, Nr. 4.

Straftat erstreckt, so fällt auch die Möglichkeit des strafbaren Versuchs der hier in Rede stehenden Delicta sui generis dahin.[7]) —

Diese Beurteilung der an sich aus Versuchshandlungen anderer Verbrechen bestehenden Tatbestände dürfte indessen in dieser absoluten Form nicht zu halten sein.

Mit Recht verlangt die herrschende Lehre eine strenge Scheidung derjenigen Fälle, wo das Gesetz den Versuch ausdrücklich seinem ganzen Umfange nach in das vollendete Verbrechen aufgenommen hat, wo demnach vor dem vollendeten Delikt nur noch straflose Vorbereitungshandlungen liegen (z. B. § 82 St.-G.-B.), von jenen andern, in denen eine ihrem Wesen nach einen Versuch darstellende Handlung lediglich begrifflich (als Delictum sui generis) zum vollendeten Verbrechen erhoben wurde, vor dessen formalen Vollendung aber, wie Binding sich gelegentlich ausdrückt, ein „juristischer Vorhof" besteht, in welchen außer den vom Gesetz speziell hervorgehobenen auch andere, den Anforderungen des positiven Rechts genügende Ausführungstätigkeiten fallen.[8])

§ 229 verlangt zur Verwirklichung seines Verbrechensbegriffs ein Fortschreiten der deliktischen Tätigkeit bis zur Stufe des beendeten Versuchs;[9]) die Beibringung muß im Sinne unserer früheren Erörterungen erfolgt, der Anfang der Ausführung also bis zu einem der Vollendung näheren Stadium gesteigert sein. — Vom Zeitpunkt, wo durch die verbrecherische Tätigkeit die Kausalkette gegen das Opfer angeregt wird, m. a. W. von der ersten rechtlich relevanten Körperbewegung, die zur deliktischen Tätigkeit gehört,[10]) bis zum Abschluß der Beibringungshandlung ist eine entweder aus einer konträren Willensbestimmung des Handelnden oder aus äußeren Hindernissen hervorgehende Unter-

[7]) Vgl. darüber Wachenfeld, S. 167, II.

[8]) Binding (Lehrb., S. 12) bezeichnet die erste Gruppe der Versuchstatbestände als „reine Versuchsverbrechen", diese als „coupierte Erfolgsverbrechen".

[9]) Löffler, S. 305; Binding, Norm. I, S. 379 ff.

[10]) Wann im gegebenen Fall die Handlung beginnt, strafbarer Beibringungsversuch zu sein, wird vorwiegend Tat- oder Beweisfrage bleiben; denn mag man die vielbestrittenen Worte des § 43 „Anfang der Ausführung" im objektiven oder subjektiven Sinne verstehen, so handelt es sich dabei doch immer um die Beurteilung von äußern und innern Tatsachen, deren Ergebnis den Charakter der Handlung in concreto bestimmt. Immerhin wird sich die quantitative Abgrenzung des Anfangs der Ausführung von ihrer Vorbereitung — die auf Rechtsirrtum beruhen und somit den Gegenstand der Revision bilden kann — bei Berücksichtigung der bezüglich der schwierigen Frage von der Wissenschaft aufgestellten allgemeinen Grundsätze wesentlich erleichtern. Wertvolle Gesichtspunkte finden sich insbesondere bei Wach, Grundr., § 34, 1; Lammasch, S. 40; Schmidt, Grundr., § 49b; Olshausen, § 43, Nr. 11 und 12. Vgl. ferner Meyer, Der Anfang der Ausführung (Tübingen 1892), S. 21 ff.; spez. die Vergiftung betr., S. 32.

brechung der Kausalreihe sehr wohl denkbar, sei es, daß der Täter vermöge eigenen Entschlusses seine Aktivität einstellt oder den Stoff zufolge Widerstandes des Angegriffenen nicht beizubringen vermag, sei es, daß der Verletzte das ihm vorgesetzte Gift entgegen der Erwartung des Täters nicht zu sich nimmt etc. — In allen diesen Fällen der teilweisen oder zufolge äußerer Hindernisse mißlungenen Beibringung liegen deliktische Handlungen vor, die nicht schon die Merkmale der formalen Vollendung des § 229 aufweisen; es besteht deshalb — vorausgesetzt, daß die Erfordernisse des § 43 St.-G.-B. im übrigen erfüllt sind — durchaus kein Anlaß, die Möglichkeit der Annahme eines Versuchs zu verneinen.[11] [12] —

Ein Rücktritt vor beendigter Beibringung ist nach § 46, Ziff. 1 St.-G.-B. unter der Voraussetzung möglich, daß der Täter die Ausführung der beabsichtigten Handlung aufgegeben hat, ohne daß er an dieser Ausführung durch Umstände gehindert worden ist, welche von seinem Willen unabhängig waren, — wenn der Täter also zufolge seines eigenen, eine Willensänderung darstellenden Entschlusses die noch im Gang befindliche Ausführungshandlung eingestellt hat. Dasselbe gilt natürlich für die versuchte Lebensgefährdung. —

Die Möglichkeit der Anwendung des § 46 — und damit kommen wir auf eine schon wiederholt gestreifte Frage zurück — entfällt indessen, sofern der Täter nach stattgehabter Beibringung des Giftes den Eintritt des gesundheitsverletzenden Erfolges durch eigene Tätigkeit (Einflößen eines Gegenmittels etc.) verhindert.

Der mittelst Beibringung von Gift unternommene Versuch der Körperverletzung ist in § 229 mit einer speziellen lex poenalis ausgestattet und durch diese exzeptionelle Formulierung zum selbständigen, vom Versuchsbegriff unabhängigen Typus des vollendeten Verbrechens gestempelt worden. Wenn also die Grundsätze des Versuchs — insbesondere die fundamentale Bestimmung der milderen Bestrafung (§ 44) — vom Gesetzgeber selbst durchbrochen wurde, ist wohl anzunehmen, daß das Delikt der ihm

[11]) Zustimmend die herrschende Lehre. Vgl. Binding, Lehrb., S. 13, S. 60; Frank, § 43, V, Nr. 2, § 229, IV; derselbe Vergl. Darst. A. T. V, S. 214 ff.; Löffler, S. 304 ff.; v. Rohland, S. 39, 40; Wachenfeld, S. 169/170; Geyer, H. H. III, S. 563; Hälschner, II, S. 106; Wächter, S. 346, II, 1; Hübeler, G. A. X, S. 158 ff.

[12]) Wird die Vergiftung in Anlehnung an Binding vorwiegend als vorsätzliche Lebensgefährdung (oben, § 2) betrachtet, so vereinfacht sich diese Frage wesentlich; denn ein Versuch der einfachen Vergiftung als Versuch der Lebensgefährdung ist natürlich sehr wohl denkbar; er beginnt mit der von der Absicht der Gesundheitsbeschädigung und dem Gefährdungsvorsatz getragenen Beibringungshandlung (vgl. Binding, Lehrb., S. 60, Nr. 4).

eigentümlichen Versuchsnatur endgültig entkleidet, dasselbe mithin zu einem in formeller Hinsicht vollendeten Verbrechen umgestaltet werden sollte, auf welches die Regeln des Versuchs auch im übrigen nicht anzuwenden sind.

Die hier ausgesprochene Vermutung findet eine unmittelbare Stütze in der Fassung des § 46, welche den „Versuch als solchen" im Falle des Rücktritts für straflos erklärt, sein Anwendungsgebiet also zweifellos auf die Fälle des Versuchs beschränken und nicht auf diejenigen Fälle ausdehnen will, die — ihrem Wesen nach lediglich strafbare Ausführungshandlungen — positivrechtlich als Tatbestand einer vollendeten Straftat erscheinen. — Wenn der Gesetzgeber den in § 46, Ziff. 2 sanktionierten Strafausschließungsgrund ferner von der Abwendung des „zur Vollendung des Verbrechens gehörigen Erfolges" abhängig macht, kann derselbe dem freiwillig zurücktretenden Täter nach erfolgter Beibringungshandlung schon deswegen nicht mehr zugute kommen, weil das in § 229 statuierte Delikt nach seiner eigentümlichen gesetzlichen Formulierung im Moment, wo die Willensbetätigung den vom Gesetz bezeichneten Grad der Entwicklung erreicht hat, in der Richtung der Körperverletzung konsumiert ist, — die Anwendbarkeit dieser Bestimmung m. a. W. den tatsächlichen Eintritt eines gesundheitsverletzenden Erfolges überhaupt nicht zur Voraussetzung hat.

Endlich aber bleibt zu beachten, daß nach stattgehabter Beibringung des Giftes die Verhinderung des zur Vollendung des § 229 gehörigen Erfolges der Lebensgefährdung nicht mehr in der Gewalt des Täters steht, das Leben des Angegriffenen vielmehr — sofern der Rücktritt zu einer Zeit erfolgt, wo die deliktische Willensbetätigung bereits zum Stadium jenes vorgerückteren Versuchs, an den das Gesetz die Vollendungsstrafe knüpft, gediehen ist — aus der Sicherheit seines ungestörten Fortbestandes hinausgerissen, die nahe Möglichkeit eines verletzenden Erfolges also bereits gegeben ist. Die Handlungsreihe ist abgelaufen, die zur Vollendung wirkenden Bedingungen können durch Veränderung der Richtung der Kausalkette nicht mehr unschädlich gemacht werden, da sie bereits existent geworden sind. Es liegt mithin kein beendeter Versuch der Gefährdung, den die Anwendbarkeit des § 46, Ziff. 2 voraussetzt, sondern vollendete Gefährdung vor, die nicht nur den Wegfall der Versuchsstrafe ausschließt, sondern im Zeitpunkte ihrer Herbeiführung einen Strafanspruch des Staates aus dem vollendeten Delikt des § 229 entstehen läßt.

Das gewonnene Resultat ist zweifellos in mehrfacher Hinsicht bedenklich. Zunächst muß es speziell im Hinblick auf die strengen

Strafen des § 229 als große Unbilligkeit empfunden werden, wenn der Gesetzgeber dem Täter jegliche Möglichkeit, sich der Verurteilung zu entziehen, selbst in jenen Fällen benimmt, wo derselbe von Reue ergriffen, die Wirkungen des beigebrachten Mittels zu paralysieren sucht und es seinen Bemühungen tatsächlich gelingt, den Eintritt irgendwelcher Schadensfolgen abzuwenden. Lag es — so möchte man weiter fragen — wirklich in der Absicht des Gesetzgebers, zwar bei freiwilligem Rücktritt vom Giftmordversuch gemäß § 46, Ziff. 2 Straflosigkeit eintreten zu lassen (oben, S. 50), dieselbe jedoch dann auszuschließen, wenn die mit dem qualitativ weniger strafwürdigen Vorsatz der Lebensgefährdung erfolgte Beibringungshandlung zu ihrer gesetzlichen Vollendung vorgeschritten ist, obwohl der freiwillig Zurücktretende durch sein eigenes Verhalten beweist, daß die Einsicht von der Notwendigkeit des rechtlichen Handelns in ihm die Oberhand behalten hat und eine ernstliche Gefährdung des Rechtszustandes nicht vorlag?

So unerfreulich eine solche Rechtslage erscheinen mag und so sehr dies jedenfalls de lege ferenda Beachtung verdient, — de lege lata ergibt sie sich als unabweisliche Konsequenz der eigentümlichen Formulierung des Vergiftungstatbestandes, was ja selbst von den Gegnern der auch von uns vertretenen Auffassung allgemein zugestanden wird.[13])

II. Der Versuch der qualifizierten Vergiftung.

1.

Die Entscheidung der Frage nach der Möglichkeit eines Versuchs der qualifizierten Vergiftung hängt zunächst ab von der Stellung des täterischen Willens zu den qualifizierenden Folgen des § 229, Abs. II.[14])

Wir haben es in § 229, Abs. II mit einem jener zahlreichen Fälle des positiven Rechts zu tun, bei welchen der Gesetzgeber

[13]) Binding (Lehrb., S. 60), der den diesseits vertretenen Standpunkt als „formell unanfechtbar" bezeichnet, hat sich mit Hälschner (II, S. 107) aus Billigkeitsrücksichten für die Anwendbarkeit des § 46, Ziff. 2 entschieden. Gl. M. Wächter, S. 345/6; — Schwarze, § 229, Nr. 4. Nach Löffler (S. 305) läßt sich die Frage „überhaupt nicht befriedigend lösen". — Die Anwendbarkeit des § 46, Ziff. 2 verneinen Wachenfeld, S. 185; Frank, § 229, IV; Berner, S. 537; v. Liszt, S. 328; Olshausen, § 229, Nr. 1; Geyer, H. H. III, S. 563. — Wird der Eintritt einer qualifizierenden Folge (§ 229, Abs. II) vom Täter verhindert, so entfällt natürlich die Strafbarkeit aus dem qualifizierten Delikt; doch bleibt dieselbe — nach erfolgter Beibringung — aus § 229, Abs. I bestehen. Vgl. Thomsen, S. 157, Nr. 6.

[14]) Wir lassen eine Untersuchung dieser Frage, die eigentlich dem § 4 (vgl. oben S. 38) angehörte, aus Zweckmäßigkeitsgründen erst an dieser Stelle folgen.

den Eintritt eines schwereren Erfolges als Qualifikationsmoment des vorsätzlichen einfachen Delikts verwendet hat. Die lex lata spricht schlechthin von einer „Verursachung" des Strafschärfungsgrundes, betont also lediglich das Erfordernis des Kausalzusammenhangs von Handlung und eingetretenem Erfolg, ohne sich des nähern über das subjektive Verhältnis von Täterperson und qualifizierender Folge zu äußern.

Die großen Schwierigkeiten, welche die Feststellung des Verschuldens dem Richter erfahrungsgemäß in solchen Fällen entgegenstellt,[15]) haben den Interpreten dieser Bestimmungen die Versuchung nahegelegt, gestützt auf die ungenügende Fassung des Gesetzes die erhöhte Strafbarkeit des Grunddelikts überhaupt nur von der Tatsache abhängig zu machen, daß dieses eine schwere Körperverletzung oder den Tod des Angegriffenen „verursacht" habe, die bloße Konstatierung des Kausalzusammenhanges also — unerachtet seines Verhältnisses zum Willen des Delinquierenden — in jedem Falle genügen zu lassen. Auch das Reichsgericht[16]) betrachtet bei allen diesen durch den Erfolg qualifizierten Delikten die Schuld ohne weiteres als durch die „Verursachung" begründet; hätte doch — so wird argumentiert — der Gesetzgeber nicht vom Eintritt des schwereren Erfolges als einer lediglich „objektiven Wirkung" des vorsätzlichen Grunddelikts sprechen dürfen, wenn nicht seine eigene Absicht dahin gegangen wäre, den Täter nicht erst unter der Voraussetzung, daß er den Eintritt der schweren Körperverletzung oder des Todes bei gehöriger Aufmerksamkeit hätte voraussehen und vermeiden können, sondern immer schon dann für die qualifizierende Folge haftbar zu machen, wenn sich deren Herbeiführung als nicht schuldhaftes Unrecht, ihr Eintritt als bloßer, vom Handelnden nicht voraussehbarer Zufall kennzeichnet.

Mag auch die gewiß mangelhafte Fassung der hier in Frage kommenden Tatbestände zu berechtigten Zweifeln Anlaß geben, so werden wir doch eine derart grobe Verkennung des Schuldprinzipes dem Gesetzgeber, dessen Strafdrohungen überall von seinem Willen Zeugnis geben, die Strafe nach Art und Maß der Verschuldung dem Verbrechen anzupassen, kaum zur Last legen dürfen. Das Reichsgericht und mit ihm die herrschende Lehre stellt sich mit einer derartigen Beurteilung in schroffen Widerspruch zu dem elementaren Grundsatze des Strafrechts, daß der

[15]) Vgl. Löffler, Schuldformen, S. 281.

[16]) Vgl. die interessantesten einschlägigen Entscheidungen, angeführt bei Birkmeyer in G. S. XXXVII, S. 316. Die Ansicht des Reichsgerichts ist die der herrschenden Lehre; vgl. v. Rohland, S. 78/9; Geyer, H. H. III, S. 533, Anm. Nr. 5, S. 544/545; v. Liszt, S. 67; Radbruch, Vergl. Darst. A. T. II, S. 233, IV, I; s. ferner Thomsen, S. 25ff. und die dort Zitierten.

Erfolg einer deliktischen Handlung dem Täter nur insoweit als strafbarer zugerechnet werden kann, als er durch den Willen des Subjekts vermittelt wird.[17]) — Überall straft das Gesetz — wie Binding[18]) zutreffend betont — die Handlung, nicht den Zufall; ist diese aber, wie in § 229, Abs. II, ohne Erwähnung des täterischen Willensverhaltens mit Strafe bedroht, so hat die Anwendbarkeit einer solchen Bestimmung — als Fall der Idealkonkurrenz des dolosen Grunddelikts mit der kulposen Verursachung der qualifizierenden Folge — einen „sowohl in seinem positiven Inhalt, wie in seiner vorstellbaren, vermeidlichen Kausalität schuldhaften Willen“[19]) zur unerläßlichen Voraussetzung.[20]) Hält man daran fest, daß nur die Voraussehbarkeit Zurechenbarkeit begründet, so kann auch in § 229 der bloße Zufall zur Schaffung bezw. Erweiterung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit nicht befähigt, der Eintritt einer schweren Körperverletzung oder des Todes als lediglich „objektive Folgen“ des vorsätzlichen Grunddelikts mithin zur Auslösung der Qualifikation des Abs. II unmöglich geeignet sein.[21]) —

---

[17]) Vgl. Schmidt, Grundr., § 33.

[18]) Lehrb., S. 18.

[19]) Wach, Grundr., § 31, I, Nr. 1; derselbe, Legislative Technik, S. 10/11.

[20]) Vgl. Binding, Handb., S. 366; Lehrb., S. 18/19; Berner G. S. XIX, S. 6; Lehrb., S. 122/3, S. 518; Hälschner, I, S. 327; Schütze, S. 396, Anm. 9. Siehe ferner Frank, § 1, S. 21/2; Löffler, S. 306/7 (gegen die Annahme Löffler's spricht die oben, S. 40 angeführte Entscheidung des Reichsgerichts).

[21]) Es fragt sich allerdings, ob der Charakter des in § 229 behandelten Verbrechens als eines Gefährdungsdelikts die Möglichkeit einer unverschuldeten Herbeiführung der Verletzung überhaupt noch zuläßt. Bedenkt man, daß, wie wir oben sahen, der Gefährdungsvorsatz die Gefahr als Deliktsmerkmal verbotener Gefährdung zum Inhalt hat, und demjenigen, der den gefährlichen Charakter seiner Handlung kennt, die erfahrungsgemäß gegebene Wahrscheinlichkeit eines Verletzungseffektes stets vor Augen schwebt, so wird von einer rein objektiven, unverschuldeten Verursachung der qualifizierenden Folgen des § 229, Abs. II kaum mehr die Rede sein können. — Es handelt sich denn auch bei unseren obigen Erörterungen um eine Kontroverse von mehr prinzipieller wie praktischer Bedeutung.

Allerdings wird bei Auslösung der Qualifikation des § 229, Abs. II das eingetretene verletzende Ereignis nicht in den Inhalt des Gefährdungswillens einbezogen und der Tatbestand als Einheit behandelt werden dürfen (so Stooß, Z. XV, S. 199 ff., der den Gefährdungsdolus als die dritte Schuldform (ein „Mittelding“ zwischen Vorsatz und Fahrlässigkeit) auffaßt), sondern regelmäßig Vorsatz hinsichtlich der Gefährdung eines fremden Menschenlebens, bewußte (nie einfache) Fahrlässigkeit in Bezug auf die Tötung des Gefährdeten in Frage kommen. In diesem Sinne regliert die hier in Betracht kommenden Fälle auch das Strafgesetzbuch des Kantons Schaffhausen (1859), indem es in § 33 bestimmt: „Wenn aus einer Handlung, welche auf einen bestimmten, vom Handelnden beabsichtigten Erfolg gerichtet war, ein anderer, von ihm nicht beabsichtigter Erfolg hervorgegangen ist, so wird ihm die Tat in Bezug auf den beabsichtigten

Auf Grund dieser vorgehenden Feststellungen dürfte sich die zur Beantwortung stehende Frage wesentlich vereinfachen.

2.

Daß ein nach §§ 229, Abs. II, 44 St.-G.-B. strafbarer Versuch des durch den Eintritt des Todes qualifizierten Vergiftungsdelikts undenkbar ist, bedarf nach unseren früheren Auseinandersetzungen (oben, S. 41 ff.) keiner Erörterung; denn wenn bezüglich des vollendeten Delikts ein auf Lebensvernichtung gerichteter Vorsatz ausgeschlossen ist, so kann derselbe auch bezüglich des Versuchs, der sich hinsichtlich des Verschuldens stets mit dem vollendeten Verbrechen deckt, nicht in Frage kommen. Liegt eine mißlungene Verwirklichung des auf Herbeiführung des Todes gerichteten Vorsatzes vor, so stehen nicht § 229, Abs. II, sondern §§ 211 ff., 44 St.-G.-B. zur Anwendung.[22])

3.

Die Frage nach der Möglichkeit eines Versuchs im Sinne des § 43 St.-G.-B. ist indessen bezüglich der durch den Eintritt einer schweren Körperverletzung qualifizierten Vergiftung nicht a limine zurückzuweisen, etwa deshalb, weil sich — wie wir eben feststellten — das Gesetz mit der fahrlässigen Verursachung der qualifizierenden Folge im konkreten Falle begnügt. Denn wenngleich dasselbe einen auf Herbeiführung der schweren Körperverletzung gerichteten Vorsatz nicht erfordert, so steht doch der Wortlaut unserer Bestimmung der Annahme nicht entgegen, daß § 229 die mit der Absicht auf diese schwerere Folge geschehene Beibringung von Gift miteinbegreift. Man wird zu einer solchen Interpretation des Tatbestandes geradezu gedrängt, wenn man berücksichtigt, daß bei Ausschluß des Dolus aus § 229, Abs. II in allen denjenigen Fällen, wo ein auf den qualifizierenden Erfolg gerichteter Wille auf Seiten des Vergifters vorlag, § 225 — die Bestimmung über die beabsichtigte schwere Körperverletzung — Platz zu greifen, die geschärfte Strafe des § 229 (Zuchthaus von 5—15 Jahren) also der mildern des § 225 (Zuchthaus von 2—10 Jahren) zu weichen hätte. — Eine solche widersinnige Privilegierung der vom Gesetzgeber als Strafschärfungsgrund der einfachen Vergiftung gedachten schweren Körperverletzung kann nur dadurch vermieden werden, daß die erhöhte Strafe des § 229, Abs. II auch da Anwendung findet, wo der Ein-

Erfolg zum Vorsatz, in Bezug auf den eingetretenen andern Erfolg aber nur zur Fahrlässigkeit zugerechnet, vorausgesetzt, daß im einzelnen Falle die Bedingungen strafbarer Fahrlässigkeit vorhanden seien.“ —

[22]) Unbestritten. Vgl. Geyer, H. H. III, S. 563, Anm. 19; Wächter, S. 347, Nr. 4; Hälschner, II, S. 106; Dalcke, G. A. VI, S. 448, IV.

tritt der qualifizierenden Folge der Absicht des Täters zuzurechnen ist.[23])

Trotzdem verneinen wir die Möglichkeit eines Versuchs der schweren Körperverletzung, strafbar nach § 229, Abs. II und § 44 St.-G.-B. in allen Fällen:

a) Charakterisiert sich die Handlung als Versuch des einfachen Delikts unter Hinzutritt des durch die unvollendete oder fehlgeschlagene Handlung verursachten qualifizierenden Erfolges,[24]) so bildet sie die Vollendung des qualifizierten Delikts des § 229, Abs. II. —

In § 229, Abs. II wird die „Handlung" als Ursache des schärfenden Erfolgs bezeichnet. Mit Recht weist Thomsen[25]) darauf hin, daß im Hinblick auf die unbestimmte Terminologie des Reichsstrafgesetzbuches, welches das Wort „Handlung" als Synonym für Verbrechen, Vergehen und Übertretungen gebraucht,[26]) unter der vom Gesetz genannten Ursache des qualifizierenden Erfolges nicht nur das einfache Delikt — und dieses im Sinne einer vollendeten Straftat —, sondern dasselbe in seinen rechtlich relevanten Erscheinungsformen schlechthin zu verstehen sein dürfte. Unerachtet des Umstandes, daß das Grunddelikt in unserem Fall nicht zur Vollendung geschritten ist, wäre demnach die geschärfte Form als voll vorliegend deswegen anzuerkennen, weil zur Verwirklichung des qualifizierten Delikts nach der Ratio legis die Auslösung des schwereren Erfolges durch das „Grunddelikt als solches" — sowohl das versuchte, wie das vollendete — genügt.[27]) Weshalb soll gerade die Vollendung des Grunddelikts als wesentliches Erfordernis der Schärfung betrachtet werden, wenn doch das positive Recht den Hauptnachdruck zweifellos auf die Existenz des qualifizierenden Moments und nicht auf die Art seines Entstehens verlegt?[28]) —

[23]) So Binding, Lehrb., S. 19; Handb., S. 367. Vgl. auch Löffler, S. 307; derselbe, Schuldformen, S. 273 ff.; Thomsen, S. 34 ff. und die dort (S. 46) Zitierten.

[24]) Die Möglichkeit einer solchen Sachlage kann nicht bestritten werden; wir verweisen auf den bei v. Liszt (Lehrb., S. 328) angeführten Fall, „daß die beabsichtigte Einspritzung von Gift zwar mißlingt, aber (einen Herzschlag des Vergifteten) oder den Verlust des Sehvermögens (beim Ringen dringt dem Andern die Spitze des Instrumentes ins Auge) zur Folge hat".

[25]) S. 18.

[26]) Vgl. Binding, Handb. I, S. 565, Anm. 3.

[27]) Dasselbe gilt natürlich für die Vergiftung mit tödlichem Ausgang.

[28]) Zustimmend Binding, Lehrb., S. 17; Hälschner, II, S. 231; Thomsen, S. 185, S. 157, S. 200, Nr. 4. Die Sachlage wird als Versuch der qualifizierten Vergiftung gefaßt von Olshausen, § 229, Nr. 8; Frank, § 43, V, 5; v. Liszt, S. 209, V, 1; S. 328, 3, III; Geyer, H. H. III, S. 563, Anm. 10; Wachenfeld, S. 169; Meyer-A., S. 210, V, e und S. 405, Anm. 19. Vgl. de lege ferenda Radbruch, Vergl. Darst. A. T. II, S. 235.

Wir verneinen:

b) die von Thomsen[29]) behauptete Möglichkeit eines „Versuchs der qualifizierten Vergiftung, charakterisiert durch die Absicht auf den schweren Erfolg und das Ausbleiben desselben." —

Der Gesetzgeber hat in § 229, Abs. II die „Verursachung" einer schweren Körperverletzung zum Qualifikationsmoment des einfachen Vergiftungstatbestandes erhoben. Der objektive Eintritt der schärfenden Folge bildet die notwendige Voraussetzung der Straferhöhung; fehlt der qualifizierende Erfolg, so fehlt auch das qualifizierte Delikt. War mithin der Wille des Täters zwar auf Herbeiführung einer schweren Körperverletzung gerichtet, die Kausalität aber unterbrochen oder in der Richtung des Erfolges abgelenkt worden, so kann unmöglich — wie u. a. auch Wächter[30]) annimmt — „Versuch einer schweren Körperverletzung durch Beibringung von Gift", sondern — da die Tatsache, um derentwillen der Gesetzgeber eine strengere Strafe Platz greifen läßt, ausgeblieben ist — lediglich einfache Vergiftung, oder — sofern die Beibringungshandlung erst zum Versuch gediehen ist — Versuch des Grunddelikts in Frage kommen.[31]) —

Abgesehen von diesen juristischen Bedenken stehen der gegnerischen Ansicht zweifellos erhebliche Schwierigkeiten tatsächlicher Natur entgegen; — denn wenn bei solcher Sachlage wirklich ein strafbarer Versuch des § 229, Abs. II angenommen werden soll, so hat dieser, wie jeder Versuch, einen in der Handlung sich objektivierenden Willen zur unerläßlichen Voraussetzung. Wird aber — wie in unserem Fall — die vorsätzliche Tätigkeit unterbrochen, bevor sie den beabsichtigten Erfolg der schweren Körperverletzung herbeiführte, so dürfte — falls sich nicht schon aus der gewählten Quantität des gesundheitszerstörlichen Stoffes selbst das Ziel ergibt, auf welches die Tat nach der Absicht des Vergifters gerichtet war — bei Ausbleiben des Erfolges die auf seine Realisierung gehende Absicht durch die Handlung schwerlich erkennbar in Erscheinung treten.[32]) —

III. Der untaugliche Vergiftungsversuch.

1.

Die Willenshandlung eines Menschen macht diesen nur dann strafrechtlich verantwortlich, wenn sie in ihren Wirkungen die

[29]) S. 65, S. 155 ff., S. 198 ff.; ebenso Löffler, S. 306.
[30]) S. 347, Nr. 3.
[31]) So Binding, Lehrb., S. 17, 1; Radbruch, Vergl. Darst. A.T. II, S. 232; Wachenfeld, S. 169, 3.
[32]) So Hälschner, II, S. 106/7.

Integrität der von der Rechtsordnung geschützten Güter gefährdet oder verletzt.[33]) Nicht schon genügt, daß der auf Erreichung eines normwidrigen Erfolges gerichtete Wille in Tat umgesetzt und erkennbar zu Tage getreten ist, es ist ein Angriff erforderlich auf die Rechtsordnung, eine ernstlich gefährliche Handlung, die mindestens die Möglichkeit der Verwirklichung des strafrechtlich wesentlichen Tatbestandes in sich schließt.

Bedient sich der Täter solcher Mittel, die den gewünschten Erfolg erfahrungsgemäß unter keinen Umständen herbeiführen können — er bringt einem Andern eine ganz unschädliche Substanz (Natron, Magnesia etc.) bei, sei es, daß er dem gewählten Stoff irrtümlicherweise gesundheitszerstörliche Wirkungen zuschreibt, sei es, daß er denselben in der Annahme benutzt, eine andere, wirklich giftige Substanz (Zucker statt Arsenik) zu verwenden — so stellt seine Handlung eine strafrechtlich durchaus irrelevante, weil harmlose, ungefährliche Willensbetätigung dar, deren Charakter dadurch, daß der Täter eine wirksame Kausalkette angeregt zu haben wähnt, in keiner Weise alteriert wird.[34]) Jede derartige Kundgebung des verbrecherischen Willens verpufft in der Luft, ohne daß unser Rechtsbewußtsein dagegen reagierte, sie ermangelt völlig des für die Beurteilung der äußeren Tatseite des Verbrechens so wichtigen Momentes, welches Lammasch[35]) treffend als „Eindruck der verbrecherischen Tat in der Gesellschaft“ bezeichnet. Die Absicht des Täters, ein Verbrechen zu begehen, mag sie auch noch so entschieden sein, ist als solche außerstande, ein Delikt heraufzubeschwören; ein Angriff gegen das von der Rechtsordnung geschützte Gut der Existenzsicherheit ist erst dann gegeben, wenn die Handlung ihrer natürlichen Beschaffenheit nach zur Herbeiführung einer nahen Verletzungsmöglichkeit mindestens geeignet war.[36]) — Es gibt — vom Standpunkte des objektiven Beurteilers betrachtet — keinen Versuch, Unmögliches zu tun, keine Gefährdung eines Rechtsgutes mit Mitteln, die zur Erreichung dieses normwidrigen Erfolges erfahrungsgemäß nimmermehr tauglich sind. Die gemeiniglich als „absolut untauglich“ bezeichneten Mittel schließen nicht nur die Möglichkeit der Vollendung in concreto, sondern die Begehung des Delikts in abstracto aus.[37]) Ist aber die Aus-

[33]) Schmidt, Grundr., § 19.

[34]) A. M., das Reichsgericht in seiner bekannten Entscheidung vom 24. Mai 1880 (R. G. 1, 439).

[35]) S. 65.

[36]) Vgl. Kohler, S. 12, § 3; Wachenfeld, S. 177.

[37]) Auf dieser Erwägung beruht die von Binding (Norm. II, S. 411, Anm. Nr. 633) als Ersatz für die zweifellos unpräzise geläufige Bezeichnung „absolut und relativ untaugliche Mittel“ vorgeschlagene Unterscheidung zwischen

führung begrifflich unmöglich, so kann auch von einem Versuch im Sinne des § 43 St.-G.-B., der eine Betätigung des Verbrechensentschlusses durch Handlungen verlangt, die den „Anfang der Ausführung" enthalten, niemals die Rede sein.[38])

2.

Anders gestaltet sich indessen die Beurteilung derjenigen Fälle, wo der Täter sich eines Mittels bedient, das zwar zur Ausführung des Verbrechens an sich tauglich, zur Herbeiführung des beabsichtigten Erfolges aber zufolge Eintritts außergewöhnlicher Umstände nicht geeignet ist.

Der Täter hat ein wirkliches Gift in die Speise gemischt, aber in einer zu geringen oder durch unrichtige Mischung neutralisierten Dosis, so daß eine Lebensgefahr für den Angegriffenen nicht entstehen konnte, oder die Quantität des beigebrachten Stoffes hätte zwar unter normalen Verhältnissen zur Äußerung der ihm eignenden gesundheitszerstörlichen Wirkungen genügt, ist indessen im konkreten Fall deswegen unschädlich geblieben, weil sich das Opfer an den Genuß gerade dieser Substanz gewöhnt oder zufällig kurz zuvor ein Gegengift genommen hat, das die Wirkung des an sich tauglichen Stoffes paralysiert.

Die Gegensätzlichkeit dieser Fälle zu den unter 1. genannten liegt u. E. auf der Hand. — Während es sich dort um Willensbetätigungen handelte, die ihrer regelmäßigen Erscheinungsform nach den Charakter durchaus ungefährlicher Tatakte tragen, stehen hier Handlungen in Frage, die unter den sich im Leben regelmäßig vorfindenden Bedingungen die Wahrscheinlichkeit der Entstehung einer Ursache zu einer Rechtsgutsverletzung in sich tragen und demgemäß, so oft sie vorgenommen werden, auf Seiten des objektiven Beobachters die Besorgnis des demnächstigen Eintritts einer Schadensfolge begründen. Wir bezeichnen sie im Hinblick auf die nahe Möglichkeit der verletzenden Wirkung, die sich erfahrungsgemäß mit der einzelnen unter diese Handlungsgruppen fallenden Willensbetätigung verbindet, als „gefährlich" und dieses „nomologische Gefahrurteil"[39]) wird dadurch, daß es zufolge einer außergewöhnlichen, singulären Gestaltung des einzelnen Falles der Wirklichkeit nicht entspricht, nicht berührt, indem die Unmöglichkeit des Erfolgseintrittes solchenfalls als zufälliges und darum unwesentliches Moment erscheint. Es ist v. Rohland

„untauglichen Mitteln zur Begehung" und „tauglichen Mitteln zur Begehung, aber untauglichen zur Vollendung des Delikts".

[38]) So Wachenfeld, S. 180; Wach, Grundr., § 34, 2; Binding, Handb., S. 692, III, 1; Olshausen, § 43, Nr. 23; Pfenninger, S. 779; Zachariä, I, S. 247; derselbe G. A. V, S. 584.

[39]) Vgl. Busch, S. 21.

(vgl. oben, S. 53 ff.) unbedenklich darin beizustimmen, daß die generelle Möglichkeit einer Verletzung — die abstrakte Gefahr — weder durch das Ausbleiben einer Verletzung, noch auch dadurch ausgeschlossen werde, daß in concreto die Gefahr nicht entstand oder gar nicht entstehen konnte, weil die verschiedene Verhaltungsweise der einzelnen Fälle mit dem Begriff der generellen Gefahr durchaus verträglich sei,[40]) — unrichtig aber ist es, auf Grund der aus dem Gesamtcharakter einer Handlungsgruppe hergeleiteten Existenz der Gefahr in jedem einzelnen Fall die Verwirklichung des in § 229 verwerteten Tatbestandsmomentes der Gefahr[41]) und damit die Vollendung des Delikts ohne Rücksicht darauf anzunehmen, ob in concreto eine Gefährdung in voller Intensität vorlag, ob ihre Entwicklung noch im Stadium des Beginns oder bereits zu ihrer höchstmöglichen Stufe vorgeschritten ist. — Ein Versuch des Gefährdungsverbrechens — und darin tritt die Unhaltbarkeit der Theorie v. Rohland's klar zutage — wäre also ausgeschlossen; denn wie sollte die Ziehung der Grenzlinie zwischen Versuch und Vollendung denkbar sein, wenn trotz der Steigerung der abstrakten Gefahr zur konkreten die Erscheinungsform des Verbrechens nicht variiert?[42])

Wir verkennen nicht, daß der Charakter aller unserer Untersuchung zugrunde gelegten Fälle durch den Umstand, daß die Möglichkeit des Eintritts einer Rechtsgüterverletzung in concreto eine sehr entfernte war, nicht beeinflußt wird. Die Handlungen behalten ihre Rechtsgüter bedrohende Eigenschaft, weil dieselbe aus ihrem Allgemeinbegriffe — auf Grund der Massenbeobachtung bezw. der Wahrscheinlichkeitsrechnung — von der menschlichen Gesellschaft abstrahiert und demgemäß durch die individuelle Gestaltung des einzelnen Falles nicht berührt wird.[43]) Sie stellen Gefährdungsdelikte dar, nicht aber das vollendete des § 229, sondern den Verbrechensversuch in jener Gestaltung, in der, wie wir es für richtig halten, von der objektiven Theorie gerade der zureichende Grund für die strafrechtliche Relevanz der noch unvollständig entwickelten Angriffe gegen die von der Rechtsordnung geschützten Güter und damit

[40]) v. Rohland, S. 14.

[41]) So v. Rohland; vgl. S. 6, S. 39/40, S. 66.

[42]) Dieselbe Frage stellen Binding, Norm. I, S. 365; v. Buri, G. S. XXXX, S. 517; Busch, S. 29.

[43]) v. Rohland, S. 17. Dasselbe Resultat gewinnt aus dem „Prinzip der gesetzlich geschlossenen Mittel" Binding, der indessen ausdrücklich betont, daß trotz „Existenz" der Gefahr „die Gefährdung ebensogut nur versucht wie vollendet sein kann". (Vgl. Norm. I, S. 384.) A. M. v. Buri, G. S. XXXX, S. 540.

das Kriterium für die schwierige Scheidung des straflosen vom strafbaren Versuch gesehen wird.[44]) Unsere Fälle enthalten einen Versuch des in § 229 statuierten Gefährdungsdelikts und sind hinsichtlich ihrer Tatseite mit dem Versuch der Verletzungsverbrechen insofern verwandt, als beide begrifflich das Gefahrmoment in sich tragen; sie unterscheiden sich aber — und darin zeigt sich die durchgreifende[45]) Verschiedenheit von Rechtsgüterverletzung und Infragestellen ihrer Existenz — von jenen dadurch, daß dort eine quantitative Steigerung der Gefährdung bis zu jenem Punkte, jenseits dessen die Gefahr in Verletzung umschlägt, möglich ist, hier aber die Handlung diesen Höhepunkt nicht erreichen kann, ohne zugleich die Versuchsgrenze des § 229 zu überschreiten.[46]) —

[44]) Vgl. v. Rohland, S. 80 ff.; Schmidt, Grundr., § 50, I, b, II; Zachariä, I, S. 245. Grundsätzlich gleicher Meinung Kohler, S. 20; Wachenfeld, S. 180/81; Cohn, G. A. XXVIII, S. 368 ff. Siehe ferner Kohler, S. 29/30 (gegen letzteren Delaquis, S. 102).

[45]) Vgl. Binding, Norm. I, S. 375.

[46]) Siehe Binding, Norm. I, S. 387, Anm. Nr. 35; Busch, S. 30.

III.

§ 7. Die Vergiftung de lege ferenda.

I.

Werfen wir zur richtigen legislativen Würdigung des in Frage stehenden Delikts einen Blick auf die Entwicklungsgeschichte des § 229, so läßt sich nicht verkennen, daß sämtlichen Sonderbestimmungen über das Vergiftungsverbrechen als gesetzgeberisches Motiv die Vorstellung einer besonderen Gefährlichkeit und Schändlichkeit zugrunde liegt, die das Rechtsbewußtsein aller Völker mit jedem durch Gift verübten oder versuchten Verbrechen verbindet. — Die verräterische, heimtückische Art der Begehung, die verworfene Gesinnung, die sich in der zur Realisierung eines verbrecherischen Planes erfolgten Verwendung solcher Mittel regelmäßig offenbart, die Feigheit des Täters, der, meist ein vertrauliches Verhältnis zu dem Angegriffenen mißbrauchend, „diesen um das von Natur aus jedem Sterblichen gegönnte Recht der Selbstverteidigung“[1]) betrügt, diese und ähnliche Erwägungen mögen den Gesetzgeber zu jener äußersten Strenge veranlaßt haben, welche die Ausnahmebestimmungen über das Vergiftungsverbrechen in den Legislationen aller früheren Jahrhunderte charakterisiert. — Zu diesen subjektiven Momenten treten nicht minder gewichtige Bedenken objektiver Natur: die Wehrlosigkeit des Opfers, das in der Regel — ahnungslos über die wahre Ursache seines plötzlichen Übelbefindens — außer Stande ist, durch rechtzeitige Anwendung geeigneter Mittel den Schadensfolgen des einverleibten Stoffes vorzubeugen, die Schwierigkeiten, die sich zufolge der meist äußerlich unsichtbaren Wirkungen des Giftes mit der Entdeckung des Verbrechens und der Überführung des Schuldigen verbinden, m. a. W. die besondere Gefahr für Leib und Leben des Angegriffenen und die Sicherheit der Gesellschaft, die das Vergiftungsverbrechen in höherem Maße wie eine andere Straftat in sich schließt.

[1]) Gengler, I, S. 1/2.

Der Gesetzgeber hat sich im Hinblick auf die eben erwähnten Umstände nicht genügen lassen, die Tötung durch Gift unerachtet der gesetzlich aufgestellten allgemeinen Grundsätze als eine Spezies des Mordes hervorzuheben und die Überlegtheit der Handlung in jedem einzelnen Falle unwiderleglich zu präsumieren, ja sogar die Fälle, in denen der Täter zwar mit dem animus occidendi Gift reicht, wo aber nur beendeter Versuch vorlag, dem vollendeten Verbrechen gleichzustellen (Art. 130 C. C. C.), sondern es sollten auch diejenigen Fälle eines außergewöhnlichen Strafschutzes nicht entbehren, wo zufolge der erst spät erfolgten Entdeckung des Verbrechens spät Anklage erhoben und der Nachweis eines auf Lebensvernichtung gerichteten Willens nicht erbracht werden konnte.[2]) Das Verbrechen der Vergiftung, dem die Betroffenen meist hilflos, oder doch ohne die erforderliche Widerstandsfähigkeit gegenüberstehen, verlangte auch hier eine strengere Strafdrohung, als die sonstigen Vorschriften — bei Nichtaufnahme einer Sonderbestimmung — ergeben haben würden; die Beibringung von Gift erschien dem Gesetzgeber bei solcher Sachlage als nicht genügend gedeckt durch den bereits anerkannten Verbrechensbegriff der Körperverletzung, die lediglich einen rechtswidrigen Angriff auf die körperliche Integrität als solche, nicht aber auf die Sicherheit der ganzen Existenz, den bis anhin fraglosen Fortbestand des qualitativ höher zu bewertenden und darum schutzwürdigeren Rechtsgutes des Lebens darstellt, als welches das Verbrechen der Vergiftung sich zufolge der Qualität der in Betracht fallenden Mittel regelmäßig kennzeichnet.

Dasselbe gesetzgeberische Motiv liegt, wie wir nachzuweisen versuchten, der einschlägigen Bestimmung des geltenden Rechts zugrunde. In Übereinstimmung mit der entsprechenden Vorschrift des § 197 preußischen St.-G.-B. soll § 229 St.-G.-B. im Hinblick auf die mit jeder Giftbeibringung verbundene erhöhte Gefahr für Leib und Leben des Angegriffenen eine im Verhältnis zu den Strafdrohungen der §§ 223 ff. St.-G.-B. wesentlich strengere Ahndung derjenigen Fälle ermöglichen, wo Tötungsvorsatz auf Seiten des Handelnden nicht vorlag oder nicht zu beweisen ist.[3]) — Der Ge-

[2]) So die von Feuerbach eingeleitete sog. „Sonderungstheorie"; vgl. oben, S. 19 ff.

[3]) Es ist den Forschungen der forensischen Hilfswissenschaften bis zur Stunde nicht gelungen, diejenigen Erscheinungen im menschlichen Organismus festzustellen, welche ausschließlich als Zeichen der stattgehabten Einwirkung eines Giftstoffes angesprochen werden könnten. Man hat zwar auf das Genaueste die bei Vergiftungen bemerkbaren Krankheitssymptome und die wichtigsten lokalen Organveränderungen nach den einzelnen Giftarten zu ergründen und zu beschreiben gesucht und damit eine Reihe von Phänomenen im menschlichen Körper gewonnen, welche teils als allgemeine Symptome jeder Vergiftung, teils als die besonderen Folgen von Vergiftungen durch spezielle

setzgeber hat aber — im Gegensatz zu den Verfassern des preußischen St.-G.-B. — den bei der Schaffung dieser ex-

Giftarten betrachtet zu werden pflegen. — Die Lehrbücher der gerichtlichen Medizin nennen als wesentliche Kriterien für die gerichtsärztliche Diagnose stattgehabter Vergiftung, insbesondere für die Feststellung, daß gegebenenfalls der Tod eine Folge des beigebrachten Giftes gewesen sei:

1. Die dem Tode vorausgegangenen Krankheitserscheinungen, wobei vor allem auf den Zeitpunkt ihres erstmaligen Auftretens, auf die besonderen Umstände, von welchen dieselben begleitet waren, ferner auf die Dauer des vermutlichen Intoxikationszustandes bis zum tödlichen Ausgange Gewicht zu legen ist.

2. Das Resultat der Obduktion und der chemische Befund (vgl. St.-P.-O., § 91). Abgesehen von den Auffälligkeiten, die möglicherweise bereits die äußere Besichtigung der Leiche ergibt (eigentümliche Beschleunigung oder Verlangsamung der Totenstarre, ungewöhnliche Färbung der Totenflecke, wie sie bei Kohlenoxyd- resp. Leuchtgasvergiftungen vorzukommen pflegt, Verschorfung der Lippen und der von den Mundwinkeln herabziehenden Hautpartien, die vielfach auf die Einflößung ätzender Flüssigkeiten (Schwefelsäure, Salzsäure) zurückzuführen ist), sind hier vor allem degenerative Erscheinungen, entzündliche Prozesse im Innern des Organismus von Bedeutung, lokale Veränderungen der mit der betreffenden Giftsubstanz direkt in Berührung geratenen Gewebe oder sekundäre Läsionen der direkt wenig oder gar nicht angegriffenen Körperteile, Verfärbungen des Mageninhalts, im Verdauungskanal möglicherweise anzutreffende ungewöhnliche Beimischungen, deren chemische Eigenschaften und Reaktionen etc. etc.

3. Die äußeren Umstände, welche das Erkranken und Sterben im gegebenen Fall begleiteten, wobei der sehr akute Verlauf des dem Tode vorausgegangenen Krankheitszustandes, das Zusammenfallen seiner Verschlimmerungen mit der Darreichung bestimmter Speisen oder Getränke oder Medikamente, — der plötzliche und unerwartete Eintritt des Todes bei bis dahin gesunden und kräftigen Individuen, bestimmte Begleiterscheinungen des Todes (Erbrechen, Ersticken) für die Feststellung des Tatbestandes einer Vergiftung stets eine wertvolle Grundlage abgeben werden.

Immerhin ist bei der diagnostischen Verwertung der genannten Vergiftungssymptome die größte Vorsicht geboten.

Die Erfahrung lehrt, daß überhaupt alle Gifte — mit Ausnahme derjenigen, die einen ganz plötzlichen oder spezifischen Tod herbeiführen (wie beispielsweise Blausäure) — ziemlich dieselben pathologischen Erscheinungen hervorrufen, daß es aber andrerseits Krankheiten gibt (speziell latent verlaufende Infektionskrankheiten, Typhus, Cholera), die vollständig unabhängig von Giften entstehen und von den nämlichen oder jedenfalls sehr ähnlichen Symptomen begleitet sind, weshalb die Gefahr einer diagnostischen Verwechslung vornehmlich in jenen Fällen, wo die ersten Erscheinungen sich bald nach Empfang von Speisen und Getränken einstellten, sehr nahe liegt. — Der Zeitdauer des Intoxikationszustandes ist bei der Feststellung einer Vergiftung ein absoluter Wert insofern nicht beizumessen, als dieselbe je nach der Qualität (Löslichkeit, Aggregatszustand etc.) und der Quantität der verwendeten Substanz, ferner der körperlichen Beschaffenheit des Verletzten in hohem Maße variiert. — Auch ist die Verläßlichkeit des Obduktionsbefundes für die Diagnose einer Vergiftung keine unbeschränkte, indem derselbe bald vollkommen negativ ausfallen (wie dies bei Vergiftungen mit vegetabilischen Giften regelmäßig beobachtet wird), bald zufolge der vorgeschrittenen Fäulnis eine genaue Untersuchung der einzelnen Leichenteile überhaupt nicht mehr vorgenommen werden kann.

zeptionellen Bestimmung wegleitenden Gesichtspunkten in einer zweifellos recht unklaren, undurchsichtigen Formulierung des Tatbestandes Ausdruck verliehen, die einerseits bei der Mehrzahl der Kriminalisten die vollständige Verkennung des in § 229 verwerteten Gefährdungsmoments, andrerseits aber — und dies war vielleicht die schwerwiegendste Konsequenz — die verhängnisvolle Rechtssprechung des Reichsgerichts zur Folge hatte, das

Im weitern ist darauf zu achten, daß die nämlichen oder ganz ähnliche Veränderungen, wie sie regelmäßig als Wirkungen von Giften im Verdauungskanal angetroffen werden, auch unabhängig von Vergiftungen — als Folgen anderweitiger krankhafter Prozesse (heftiges Erbrechen, Erstickung) oder als Leichenerscheinungen — auftreten können, andrerseits aber eine große Anzahl von Giften überhaupt keine charakteristischen Veränderungen erzeugen, was einen negativen anatomischen Befund zur Folge hat. — Selbst das positive Ergebnis der chemischen Analyse ist bei der Diagnose einer stattgehabten Vergiftung mit Vorsicht aufzunehmen und vor allem eine gewissenhafte Prüfung dahin am Platze, ob das durch den Chemiker in der Leiche vorgefundene Gift nicht in der Form und Dose eines Arzneimittels oder Antiseptikums (Arsen), durch den gewohnheitsmäßigen, heimlichen Genuß des Opfers (Morphin, Opium), oder aber zufolge der gewerbsmäßigen Beschäftigung des Verstorbenen (Arbeiter in chemischen Fabriken, Färbereien etc.) in den Körper gelangt sein konnte. Außerdem bleibt zu beachten, daß das Gift nicht selten erst nach dem Tode d. i. in die Leiche hineingerät, sei es absichtlich (balsamieren, bei Belebungsversuchen bestimmter Art) oder zufällig (aus dem metallenen Sarge, seinen metallischen Farben, aus den in den Sarg gelangten Gegenständen, oder dem — vielfach arsenhaltigen — Erdreich des Begräbnisplatzes). — Vollends erfolglos wird der chemische Befund immer dann ausfallen, wenn das Gift durch Gegengifte neutralisiert oder durch den Verwesungsprozeß zersetzt worden ist. Man vergleiche die Ausführungen bei Hofmann, S. 644 ff. S. ferner Groß, S. 187 ff., S. 600 ff.; Gengler, II, S. 23 ff.

Wiewohl den genannten Vergiftungssymptomen eine große Bedeutung bei Feststellung der Todesursache nicht abgesprochen werden kann und eine wissenschaftliche, im Sinne einer exakten Diagnose vorgenommene Kritik der verschiedenen in Betracht fallenden Einzelerscheinungen dem Sachverständigen in den meisten Fällen eine stattgehabte Vergiftung mit ziemlicher Sicherheit festzustellen gestattet, sind jedenfalls die zufolge der Schwierigkeiten des Giftnachweises in bestimmten Fällen für den Richter sich ergebenden Beweiserschwernisse hinsichtlich der Feststellung der Willensrichtung des Beschuldigten nicht zu übersehen. — Bedenkt man, daß nicht selten erst geraume Zeit nach erfolgtem Tode auf Grund nachträglich aufgetauchter Verdachtsmomente die erforderlichen Erhebungen angestellt werden, daß nach dem Obengesagten gerade in solchen Fällen die dem Opfer in verbrecherischer Absicht beigebrachte Quantität des Giftes entweder wegen des vorgeschrittenen Verwesungsprozesses überhaupt nicht, oder aber zufolge postmortaler Einwirkungen nicht in verläßlicher Weise festzustellen ist, berücksichtigt man andrerseits, daß bei solcher Sachlage sehr oft über die zeitlich weit zurückliegende Straftat bestimmte Zeugenaussagen nicht zu erhalten sein werden und solchenfalls höchstens aus der Quantität und Qualität des vorgefundenen Stoffes ein hinreichendes Indiz für die Existenz eines auf Tötung gerichteten Willens gewonnen werden könnte, so dürfte gerade für jene Fälle, wo Vorsatz auf Lebensvernichtung nicht erweisbar ist, der Sondertatbestand des § 229 R.-St.-G.-B. im Hinblick auf die Strenge seiner Strafdrohung als wünschenswerte, ja geradezu notwendige Aushilfe dienen.

sogar die Möglichkeit einer Idealkonkurrenz des § 229 mit § 212 St.-G.-B. proklamierte und dadurch die in der Gesetzgebungsgeschichte begründete, vornehmliche Zweckbestimmung dieses Sondertatbestandes vereitelte.

Die Existenzberechtigung des dem § 229 zugrunde liegenden Verbotes der vorsätzlichen Lebensgefährdung als selbständige Norm neben dem Verbot der Lebensvernichtung mußte bei einer solchen Rechtsanwendung notwendigerweise zweifelhaft erscheinen, — hat doch, wie Binding[4]) zutreffend betont, die spezielle Unterstrafstellung einer dem bloßen Gefährdungsvorsatz entspringenden deliktischen Handlung neben der das nämliche Rechtsgut schützenden Tötungsnorm nur unter der einen Voraussetzung einen Sinn, daß in der Gefährdung eben nicht eine teilweise Verletzung,[5]) sondern vielmehr „eine eigentümliche Beeinträchtigung des gefährdeten Gutes in der Ungestörtheit seiner Existenz" gesehen wird.

Die Vergiftung ist denn auch im Vorentwurf zum deutschen St.-G.-B. (ebenso im G.-E.) als selbständiges Delikt gefallen, indem dieselbe — wie die Begründung der Sachverständigen-Kommission[6]) ausführt — „fast ausnahmslos als Mord- oder Totschlagsversuch sich darstellt oder doch als schwere, zum mindesten gefährliche Körperverletzung", die Aufstellung einer Sonderbestimmung also überflüssig erschien. Es sollte, entsprechend dem grundsätzlich gewiß höchst anerkennenswerten Bestreben des Gesetzgebers, durch Ausscheidung aller entbehrlichen Spezialbestimmungen aus dem „Besonderen Teil" eine vereinfachte und in vielen Fällen eine der Gerechtigkeit besser entsprechende Gesetzesanwendung zu ermöglichen, auch hier mit der „Starrheit und Kasuistik" des geltenden Rechts gebrochen und unter Verzicht auf die Formulierung eines selbständigen, die Freiheit des Richters beengenden Tatbestandes der Vergiftung die Bestimmungen des Abschnittes 17 St.-G.-B. in einer Weise angelegt werden, daß trotz Eliminierung des § 229 ein dem Strafgesetz entzogener Fall des Vergiftungsverbrechens kaum denkbar sein dürfte.

Die Richtigkeit der letzteren, von der „Begründung zum Vorentwurf"[7]) aufgestellten Behauptung kann nicht bestritten werden.

Die in der Absicht der Gesundheitsbeschädigung erfolgte Einflößung von Gift, durch welche eine — wenn auch die objektiv leichteste — Körperverletzung verursacht worden ist, wird wenig-

[4]) Norm. I, S. 372.
[5]) Vgl. oben, S. 46, Anm. 28.
[6]) S. 665.
[7]) S. 665.

stens formell durch § 228 V.-E. — den Begriff der gefährlichen Körperverletzung — gedeckt, der, wie auch die Begründung[8]) ausdrücklich hervorhebt, jede Lebensgefährdung umfaßt. Der Versuchstatbestand des § 229, Abs. I wäre also durch die reine Grundform der Körperverletzung ersetzt, was grundsätzlich im Hinblick auf die schwierigen Kontroversen über die Möglichkeit eines Versuchs und die Anwendbarkeit der Bestimmungen über den freiwilligen Rücktritt bei der Mehrzahl der coupierten Erfolgsdelikte zu begrüßen sein wird.[9]) Durch Anerkennung des strafbaren Versuchs in § 228 V.-E. sind ferner jene Fälle des § 229, Abs. I St.-G.-B. dem Strafgesetz erreichbar, wo die Vergiftung einen Schadenserfolg nicht nach sich zog. Hat die vom Vorsatz der Körperverletzung getragene verbrecherische Handlung des § 229, Abs. I St.-G.-B. eine der Qualifikationen des Abs. II ausgelöst, so stehen § 229 V.-E. — der dank seiner im Verhältnis zu der entsprechenden Bestimmung des geltenden Rechts weit elastischeren Fassung auch die Fälle der geschärften Vergiftung in erfreulicher Weise erweitert —, resp. § 230 V.-E. zur Anwendung. —

Hat aber der V.-E. in diesen Gesetzesstellen wirklich dem § 229 des geltenden Rechts materiell gleichwertige Tatbestände geschaffen? — Werden vor allem die Strafen, welche die lex ferenda für die einzelnen Vergiftungsdelikte vorsieht, dem Rechtsbewußtsein des Volkes, das auch heute noch in dem in Frage stehenden Verbrechen eine besonders verabscheuungswerte, ungewöhnlich gefährliche Tat erblickt, in allen denkbaren Fällen genügen? — Die Antwort dürfte zum mindesten zweifelhaft sein. — Wir sind weit davon entfernt, in der chemischen Wirkung des sogen. Giftes „eine himmelweite Verschiedenheit von der gewaltsamen mechanischen Einwirkung“[10]) zu sehen, — verneinen aber die eben aufgeworfene Frage im Hinblick auf den ausgesprochen gefährlichen Charakter der deliktischen Handlung zunächst bezüglich § 228 V.-E., dessen Strafrahmen durch wahlweise Androhung von Zuchthausstrafe unbedingt erweitert werden müßte, um alle zukünftig unter diesen Verbrechensbegriff zu subsumierenden Vergiftungsfälle mit gebührender Strenge ahnden zu können.[11]) Ebenso scheint uns für die Fälle der durch Ein-

[8]) S. 661.

[9]) Vgl. Wach, Legislative Technik, S. 60.

[10]) So der Vorwurf Geyer's H. H. III (S. 560), in dem § 229 wohl den schärfsten Gegner gefunden hat.

[11]) Vgl. Art. 72 Sch. V.-E. Die in der „Zusammenstellung“ (S. 351) angeführte Äußerung der Deutschen Tageszeitung, Berlin (v. 2. XII. 1909), daß die Strafen des § 228 V.-E. überhaupt zu milde und Prügelstrafe (!) am Platze wäre, illustriert deutlich die in der Volksanschauung lebende Abscheu gegen

flößung von Gift fahrlässig verursachten schweren Körperverletzung eine Erhöhung des in § 229, Abs. I V.-E. vorgesehenen Maximalsatzes der Zuchthausstrafe — entsprechend der Strafdrohung des Art. 74 Sch. V.-E. (Zuchthaus bis zu acht Jahren) — unumgänglich.[12])

Behält man ferner im Auge, daß das Verbrechen der Vergiftung nicht die körperliche Integrität, sondern die ganze Existenz des Angegriffenen in Frage stellt,[13]) so muß es als unzweckmäßig bezeichnet werden, dasselbe in einem Tatbestande aufzulösen, welcher neben der vorsätzlichen Lebensgefährdung zugleich die „erhebliche Gesundheitsgefährdung" in sich begreift. Abgesehen davon, daß sich § 228 V.-E. durch die Einbeziehung der schweren Leibesgefährdung — ein Begriff, der zweifellos nicht leicht festzustellen sein wird — einer scharf einheitlichen und in diesem Sinne wertvollen Umgrenzung begibt, ist nicht außer Acht zu lassen, daß es sich hier um den Schutz zweier Rechtsgüter handelt, die nicht nur quantitativ, sondern auch qualitativ voneinander zu scheiden sind.[14]) Werden die beiden

die hier in Frage stehenden deliktischen Angriffe; wir betrachten sie umsomehr als Stütze der bezüglich des Vergiftungsverbrechens im Texte geäußerten Ansicht. — Zum mindesten erscheint uns speziell mit Rücksicht auf § 229 St.-G.-B. die bei Vorliegen mildernder Umstände alternative Zulassung der Haftstrafe in § 228 V.-E. sehr bedenklich.

Der Schweiz. Gesetzgeber, der die in Art. 58 V.-E. v. 1894 (vorsätzliche Lebensgefährdung) vorgesehenen Verbrechensfolgen (Zuchthaus oder Gefängnis von 1 bis zu 3 Jahren) für die Fälle der erfolglosen Vergiftung als nicht ausreichend bezeichnete (vgl. Verhandlungen der Expertenkommission über den Vorentwurf zu einem Schweiz. St.-G.-B., I (1896), S. 362 ff.), behandelt in Art. 66 V.-E. von 1894 die Vergiftung als Sonderdelikt und setzt als Strafen fest:

Einfache Vergiftung = Zuchthaus von 2—10 Jahren; Vergiftung mit nachfolgender schwerer Körperverletzung = Zuchthaus nicht unter 5 Jahren; Vergiftung mit nachfolgendem Tode des Gefährdeten = Zuchthaus nicht unter 10 Jahren. — Ähnlich der Österr. Entwurf von 1909; s. unten, S. 84.

[12]) Es ist beachtlich, daß selbst Thomsen (G. S. XXX, S. 103), der in § 229 St.-G.-B. lediglich eine versuchte Körperverletzung erblickt, für den Fall der Beseitigung eines selbständigen Vergiftungstatbestandes die Erhöhung des Strafmaximums in § 224 St.-G.-B. auf zehn Jahre Zuchthaus verlangt. Wenn er eine Erweiterung des Strafrahmens in § 225 St.-G.-B. (Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren) bei solcher Sachlage für notwendig erklärt, so ist ihm grundsätzlich gewiß beizustimmen; doch wird diesenfalls eine sorgfältige Ausgleichung mit den Strafdrohungen der §§ 212 ff. R.-St.-G.-B. am Platze sein. (Vgl. unten, S. 82, Anm. 22.)

[13]) Vgl. Binding, Norm. I, S. 194.

[14]) Es wird zu erwägen sein, ob die „erhebliche Gesundheitsgefährdung", deren Poenalisierung gewiß zu befürworten ist, nicht als reines Gefährdungsdelikt — unerachtet des Eintritts eines Verletzungserfolges — im künftigen Reichsstrafgesetzbuch zu behandeln ist. (Vgl. Sch. V.-E. v. 1908, der in Art. 79 die „wissentlich und gewissenlose Gefährdung der Gesundheit eines Menschen" als generellen Tatbestand der vorsätzlichen Lebensgefährdung des

Fälle — wie dies in § 228 V.-E. zutrifft — unter einem Strafrahmen zusammengefaßt, dann ist dieser notwendigerweise auszudehnen; daß aber ein weitgespannter Strafrahmen, zumal wenn der Tatbestand durchaus verschiedenwertige Fälle in sich vereinigt, die Gefahr einer subjektiven Beurteilung des Einzelfalles durch das Gericht und damit die Gefahr der Unsicherheit und Ungleichheit der Rechtsanwendung in sich schließt, bedarf keiner weiteren Erörterung.[15]) Zum mindesten wären also die ausgesprochen lebensgefährlichen Angriffe des § 228 V.-E. als die schwereren Fälle hervorzuheben. — Auch wird es sich empfehlen, entsprechend dem Vorschlag von Wach[16]) den tatsächlichen Eintritt einer Gefahr ausdrücklich als Erfordernis des § 228 V.-E. aufzustellen, wodurch der Anwendbarkeit der Bestimmung feste und einheitliche Grenzen gezogen werden. —

Wird ferner die Eigenart des § 229 R.-St.-G.-B. — sein Wesen als Gefährdungsdelikt — nicht zu Unrecht vernachlässigt und der schwere Charakter der hier in Rede stehenden Lebenserscheinungen bedenklich verflacht, wenn der Täter in jenen Fällen, wo die verbrecherische Handlung infolge eines glücklichen Zufalls unschädlich geblieben ist, lediglich wegen „Versuchs (!) der gefährlichen Körperverletzung“ bestraft werden soll?[17]) Die Frage ist unbedenklich zu bejahen. Der V.-E. ist in § 228 auf den nämlichen Fehler verfallen, auf den Löffler[18]) bereits hinsichtlich § 223a St.-G.-B. mit vollem Recht hingewiesen hat: „Die gefährdende Handlung, offenbar das für den Gesetzgeber an dem Fall Wichtigste, führt keine selbständige Existenz, sie ist nicht als besonderes Delikt konstruiert, sondern als Qualifikationsmoment der leichten Körperverletzung, des an sich ganz Unwichtigen.“ — Es entspricht der sozialen Bedeutung des Vergiftungsverbrechens keineswegs, wenn dasselbe vom Gesetzgeber in eine Bestimmung einbezogen wird, die die Vollendungsstrafe an den Eintritt einer — wenn auch noch so geringfügigen —

Art. 72 gegenüberstellt). — Die Vorschrift dürfte in erster Linie als Schutzbestimmung wider die wissentliche Herbeiführung einer Ansteckungsgefahr seitens geschlechtskranker Personen — insbesondere durch Ausübung des Beischlafs (ein Fall, den Art. 79 Sch. V.-E. besonders hervorhebt) — von hoher Bedeutung sein. — Nicht aber halten wir es für angängig, daß die vorsätzliche Lebensgefährdung mit einer sehr schwer zu fassenden, vorsätzlichen Gefährdung eines qualitativ minderwertigen Rechtsgutes unter einem Strafrahmen vereinigt werde. In diesem Sinne möchten wir auch die im Texte geäußerten Bedenken verstanden wissen.

[15]) Siehe die Ausführungen von Schmidt, Strafrechtsreform, S. 172/3.

[16]) Reform I, S. 32, Anm. 2. Ebenso Begründung G. E., § 266; v. Lilienthal, Reform II, S. 289.

[17]) Vgl. Stooß, Verhandlungen der Expertenkommission, I, S. 362 ff.

[18]) Vergl. Darst. B. T. V, S. 279.

Körperverletzung knüpft; vielmehr muß die Forderung bestehen bleiben, daß die deliktische Handlung des § 229 St.-G.-B. — als außergewöhnlich gefährliche Straftat — abgesehen von irgend einem Verletzungserfolg poenalisiert werde[19]) und in diesem Sinne empfiehlt sich auch die Beibehaltung eines Sondertatbestandes im künftigen Reichsstrafgesetzbuch. —

Daß der Vergiftungstatbestand des geltenden Rechts einer durchsichtigeren und planmäßigeren Formulierung bedarf, braucht nach unseren früheren Erörterungen kaum mehr begründet zu werden. Die Aufgabe des Gesetzgebers wird in erster Linie darin bestehen, den Grundgedanken des § 229 R.-St.-G.-B. klar und bestimmt zum Ausdruck zu bringen. Wir möchten zu diesem Zwecke vorschlagen:

1. Durch Ausscheidung der von der lex lata als Tatbestandsmerkmal des in Rede stehenden Verbrechens verwerteten Körperverletzungsabsicht die Subsumierung eines Falles unter § 229 R.-St.-G.-B. lediglich vom Vorhandensein eines Gefährdungsvorsatzes und nicht zugleich von der Existenz eines mit Rücksicht auf die wesentliche Bedeutung des Vergiftungstatbestandes durchaus nebensächlichen Verletzungsvorsatzes abhängig zu machen, wodurch die Anwendbarkeit der Gesetzesbestimmung selbst bei Vorliegen ihrer Hauptvoraussetzung — der vorsätzlichen Lebensgefährdung — in jenen Fällen unmöglich wird, wo Körperverletzungsabsicht nicht zu beweisen ist.[20]) Abgesehen von den schon wiederholt erwähnten Schwierigkeiten, welche die Zurückschiebung der technischen Vollendung eines Delikts in das Stadium des Versuchs für die Anwendung der allgemeinen strafrechtlichen Grundsätze mit sich bringt, empfiehlt sich u. E. eine solche Behandlungsweise umso mehr, als dadurch der Tatbestand der Vergiftung wesentlich erweitert wird und der Grundcharakter der Bestimmung deutlicher zu Tage tritt. Der objektive Tatbestand werde also geknüpft (salvv. mell.) an die „Verbringung eines Menschen in Lebensgefahr durch Beibringen von Gift oder anderen Stoffen, welche die Gesundheit zu zerstören geeignet sind." Auf diese Weise dürfte auch hinreichend angedeutet sein, daß zur Vollendung des Delikts das Vorliegen einer konkreten d. h. einer in den individuellen Umständen des Einzelfalles begründeten Gefahr (im Sinne unserer Erörterungen § 5, II) gehört und die bezügliche Streitfrage des geltenden

[19]) Zustimmend Stooß, Verhandlungen der Expertenkommission, I, S. 364.

[20]) Auch Stooß (Verhandlungen der Expertenkommission, I, S. 363) sieht in dem Erfordernis der Körperverletzungsabsicht eine wesentliche Einengung des Vergiftungstatbestandes.

Rechts beseitigt werden. — Die Bestimmung enthielte bei solcher Fassung ein reines Gefährdungsdelikt,[21]) das

2. im Einklang mit der dominierenden Stellung der vorsätzlichen Lebensgefährdung innerhalb des Doppeldelikts des § 229 R.-St.-G.-B. in den 16. Abschnitt des V.-E. — die Verbrechen und Vergehen gegen das Leben — (parallel der Aussetzung § 218 V.-E.) einzureihen ist. —

3. Ob die Gefahr sich bis zur Verletzung weiter entwickelt hat oder nicht, muß für das Vorliegen des Grunddelikts belanglos bleiben; ist durch die Handlung eine leichte Körperverletzung verursacht worden, so wird es dem Richter möglich sein, bei der Strafzumessung innerhalb des Strafrahmens darauf Rücksicht zu nehmen. Dagegen empfiehlt es sich, — entsprechend dem § 229, Abs. II St.-G.-B. und § 218 V.-E. — den Eintritt einer schweren Körperverletzung oder des Todes des Gefährdeten als die qualifizierten Fälle der Vergiftung hervorzuheben, wobei der Gesetzgeber auf das bedenkliche Mißverhältnis zu achten haben wird, welches im geltenden Recht zwischen der Strafdrohung des § 229, Abs. II und derjenigen der §§ 212 ff. besteht[22]): Die mit Tötungsvorsatz (ohne Überlegung) geschehene Beibringung von Gift, die den Tod des Angegriffenen zur Folge hat, wird nach § 212 St.-G.-B. mit Zuchthausstrafe von fünf bis fünfzehn Jahren, die Verursachung des Todes durch die lediglich vom Gefährdungsvorsatz getragene, und in der Absicht einer möglicherweise höchst unbedeutenden Körperverletzung erfolgte Einflößung von Gift nach § 229, Abs. II mit lebenslänglicher, mindestens aber zehnjähriger Zuchthausstrafe geahndet![23]) — Eine größere Klärung nach dieser Seite hin ist unumgänglich. — Auch erscheint die Statuierung mildernder Umstände (wahlweise Androhung von Gefängnis)[24]) für objektiv oder

---

[21]) Bei Vorliegen des Körperverletzungsvorsatzes neben dem Vorsatz der Lebensgefährdung würde sich natürlich Konkurrenz der vorsätzlichen Lebensgefährdung mit der vorsätzlichen Körperverletzung ergeben.

[22]) Vgl. Binding, Lehrb., S. 61; ferner Thomsen, G. S. XXX, S. 99/100.

[23]) Am auffallendsten ist die Ungereimtheit der Strafdrohung des § 229, Abs. II mit derjenigen des § 213 R.-St.-G.-B. Vgl. dazu das instruktive Beispiel bei Löffler (S. 308): „A. hat entdeckt, daß seine Frau ihm ein Opiat in den Kaffee geschüttet hat, um ihn bewußtlos zu machen und sich ihrem Liebhaber ungestört hingeben zu können; in aufwallendem Zorne zwingt er sie, das Gift selbst zu trinken und sie stirbt daran. Hat A. die Absicht gehabt, seine Frau zu töten, dann geht es ihm gut; er wird wegen Totschlags verurteilt, kann mildernde Umstände zugebilligt erhalten und nach § 213 im günstigsten Falle mit 6 Monaten Gefängnis davon kommen; hat er aber nur die Absicht gehabt, die Gesundheit seiner Frau zu beschädigen, dann geht es ihm schlecht, er kann nicht weniger als 10 Jahre Zuchthaus bekommen." —

[24]) In diesem Punkte geben wir Geyer (S. 564) unbedenklich recht.

subjektiv weniger gravierende Fälle einer Gefährdung umso mehr geboten, als dieselben zwar nicht rechtlich,[25]) wohl aber tatsächlich von der dem Richter in § 83 V.-E. eingeräumten generellen Strafmilderungsbefugnis regelmäßig ausgeschlossen sein werden.

Es ist bei der legislativen Würdigung des § 229 R.-St.-G.-B. in Berücksichtigung zu ziehen, daß das öffentliche Rechtsbewußtsein erfahrungsgemäß in jeder Verwendung von Gift zu verbrecherischen Zwecken eine besonders schwere und strafwürdige Handlung erblickt und diese mit den Angriffen eines sogen. Messerhelden oder eines Raufbolden, der sich einer gefährlichen Waffe bedient, jedenfalls in der größten Zahl der Fälle nicht auf dieselbe Linie stellen wird. Zweifellos kommen Vergiftungshandlungen vor, die infolge besonderer Umstände einer milderen Beurteilung zugänglich sind; doch sind dies Ausnahmegestaltungen, denen durch die Zulassung von mildernden Umständen mit leichterer Strafe hinreichend Rechnung getragen werden kann. Die Behandlung, die dem § 229 R.-St.-G.-B. im V.-E. — insbesondere in § 228 V.-E. — zuteil geworden ist, stellt nicht nur die gerechte, d. h. die gleichmäßige Verfolgung dieser ausgesprochen lebensgefährlichen deliktischen Angriffe in Frage; sie schließt auch die Gefahr in sich, das Rechtsbewußtsein vieler, die eine besonders strenge Strafe und ihre gesetzliche Androhung zur Sicherung der Gesellschaft vor der Begehung solcher Verbrechen für notwendig halten, zu verletzen und bei vielen andern die lebendige Empfindung von der Schwere dieser Handlungen abzuschwächen und die Scheu vor ihrer Verübung zu verringern.

Im Interesse der Generalprävention liegt Veranlassung vor, durch besonders strenge, dem Volksbewußtsein ausreichend erscheinende Strafen den hier in Rede stehenden Lebenserscheinungen entgegenzuwirken, und in diesem Sinne empfiehlt sich die Aufnahme einer Ausnahmebestimmung in das künftige Reichsstrafgesetzbuch, wodurch einerseits die besondere Schwere und Strafwürdigkeit dieser Fälle zum Ausdruck gebracht, andrerseits eine mit Rücksicht auf die erhöhte Gefährlichkeit solcher Handlungen besonders wünschenswerte starke Bindung des Gerichts an die aufzustellende Strafvorschrift erzielt werden kann. — Das prävalierende Gefährdungsmoment, das dem Vergiftungsbegriff des geltenden Rechts seinen exzeptionellen Charakter verleiht, gibt für eine solche Behandlung die geeignete Grundlage ab.[26]) —

II.

Während das geltende österreichische Recht (St.-G.-B. von 1852) die Vergiftung als besondern Tatbestand nicht kennt und

[25]) Vgl. Begründung, S. 322.
[26]) Vgl. Binding, Norm. II, S. 52, Anm. Nr. 746.

nur den durch Gift verübten Mord ausdrücklich hervorhebt (s. oben, S. 21, Anm. 34), hat sich der O. V.-E. von 1893 (§ 243) die Bestimmung des § 229 R.-St.-G.-B. in fast unveränderter Fassung zu eigen gemacht. Die starke Anomalie der Strafen des § 229, Abs. II R.-St.-G.-B. gegenüber denjenigen der §§ 212 ff. R.-St.-G.-B. wurde beibehalten; die tätige Reue war in Abs. II ausdrücklich als Strafausschließungsgrund bezeichnet. Im O. V.-E. von 1909 erscheint die Vergiftung (§ 229, Ziff. 4) als besonderer Fall der mit der vorsätzlichen Körperbeschädigung verbundenen schweren Gefährdung, welche in § 298, Ziff. 1 O. V.-E. mit der vom Vorsatz der schweren Gesundheitsbeschädigung begleiteten Körperverletzung II. Grades unter dieselbe Strafandrohung gestellt wird.[27]) Die Körperbeschädigung — gleichviel ob I. oder II. Grades —, die durch „Beibringen von Gift oder eines ähnlichen zur Zerstörung der Gesundheit geeigneten Stoffes oder derart verübt worden ist, daß sie mit besonderen Qualen für den Verletzten verbunden ist," ist aber gegenüber der gefährlichen Körperverletzung des § 298, Ziff. 1 O. V.-E. insofern qualifiziert, als sie hinsichtlich ihrer rechtlichen Folgen der mit dem Vorsatz der sehr schweren Schädigung herbeigeführten Körperverletzung III. Grades gleichsteht. Entsprechend dem Bestreben des österreichischen Entwurfes, den Täter nach seinem Verschulden zu behandeln, hat der Gesetzgeber, wie die „Erläuternden Bemerkungen zum Vorentwurf eines österreichischen Strafgesetzbuches vom September 1909"[28]) ausführen, auch hier psychisch gleich gelagerte Fälle gleich entschieden, obwohl das äußere Tatbild ein durchaus verschiedenes ist und hier wie dort als Strafe Kerker oder Gefängnis von einem bis zu zehn Jahren, bei wiederholter Rückfälligkeit des Täters oder bei erfolgtem Tode des Verletzten (sofern der tödliche Ausgang vom Täter zwar nicht gewollt, „nach den ihm erkennbaren Umständen des Falles aber allgemein voraussehbar" war [§ 8 O. V.-E.]) Kerker von zwei bis zu fünfzehn Jahren festgesetzt.[29])

[27]) Beachtlich ist die bezügliche Begründung in den „Erläuternden Bemerkungen" (S. 261): „Der Täter, der alles riskiert, erscheint für die Rechtsordnung nicht minder gefährlich und darum nicht minder strafwürdig, als der, welcher geradezu eine vielleicht nicht allzu schwere Verletzung beabsichtigt."

[28]) S. 263.

[29]) Bemerkenswert ist die in § 299, Ziff. 4 O. V.-E. und § 228 D. V.-E. hinsichtlich der strafrechtlichen Bewertung der mittels Gift begangenen leichten Körperverletzung zu Tage tretende Verschiedenheit: Für die nämlichen Fälle, in denen der Österr. Gesetzgeber die — bei Wegfall des § 299, Ziff. 4 O. V.-E. Platz greifende — Strafe des § 298 (Kerker von einem bis zu fünf Jahren oder Gefängnis von drei Monaten bis zu fünf Jahren) als ungenügend erachtete, hat sich der Deutsche Gesetzgeber bei der Strafdrohung des § 228 D. V.-E. (Gefängnis nicht unter zwei Monaten) beruhigt!

— Die für die Vergiftung mit nachfolgender leichter oder schwerer Körperverletzung vorgesehenen Verbrechensfolgen decken sich mit denjenigen des § 288 O. V.-E. (Totschlag); ein Mißverhältnis der Strafen besteht indessen nicht, indem die Begehung des Delikts „in einer durch die Umstände gerechtfertigten heftigen Gemütsbewegung" — derselbe Umstand, der in § 288 O. V.-E. den Giftmord zum Totschlage werden läßt — gemäß § 300 O. V.-E. für sämtliche Vergiftungsfälle — mag eine bloße Körperverletzung oder der Tod des Angegriffenen eingetreten sein — die Herabsetzung des Strafrahmens auf Gefängnis von drei Monaten bis zu fünf Jahren zur Folge hat.

In den Regierungsvorlagen zur Reform des Strafrechts von 1912 wird die Körperbeschädigung durch Beibringen von Gift oder eines ähnlichen zur Zerstörung der Gesundheit geeigneten Stoffes in § 299, Ziff. 1 (früher Ziff. 4) umfassender als Körperverletzung auf eine das Leben eines andern besonders gefährdende Weise unter strengere Strafe gestellt.

III.

Der schweizerische Vorentwurf ist von der Methode der spezialisierenden Behandlung der Lebensgefährdung insofern abgewichen, als er bestimmten, ausdrücklich hervorgehobenen Einzelgefährdungen, die sich entweder als besonders strafwürdige Verhaltungsweisen qualifizieren (Aussetzung, Art. 69) oder deren Charakter als Gefährdungsdelikt nicht außer Zweifel steht (Zweikampf,[30]) Art. 71), den allgemein bezeichneten Gefährdungstatbestand des Art. 72 als die lex generalis gegenüber stellt. Die Vergiftung ist als Sonderdelikt gefallen, nicht deswegen, weil die Aufstellung einer bezüglichen Bestimmung überhaupt überflüssig erschien, sondern weil die generelle Strafdrohung gegen die vorsätzliche Lebensgefährdung das in Rede stehende Verbrechen seinem Charakter nach mitbegreift.[31])

Die hier in Betracht fallende Bestimmung des Art. 72 ist zurückzuführen auf Art. 58 des Stooß'schen Entwurfes von 1894: „Wer das Leben eines Menschen vorsätzlich gefährdet, wird, wenn die Gefahr keine gemeine ist (Art. 152), mit Zuchthaus oder Ge-

[30]) Daß dieses Delikt vom Schweiz. Gesetzgeber als vorsätzliche Lebensgefährdung gefaßt wird, beweist seine systematische Stellung in den Entwürfen. Man vergleiche Wach, Grundr., § 118.

[31]) Die Beibringung von Gift in Tötungsabsicht wird, wie bereits früher erwähnt wurde, in Art. 64 Sch. V.-E. (1908) als Mord behandelt. Ob eine solche Qualifizierung der vorsätzlichen Gifttötung zu begründen ist, mag dahin gestellt bleiben. Wir verweisen auf die trefflichen Ausführungen von Mittermaier G. A. IV, S. 443 ff.

fängnis von 1 bis zu 3 Jahren, und wenn der Tod des Menschen verursacht wurde, mit Zuchthaus oder Gefängnis von 2 bis 5 Jahren bestraft.“ [32]) — Diesem Tatbestand entspricht die vorsätzliche Leibesgefährdung des Art. 67: „Wer die Gesundheit, ein wichtiges Glied oder ein Sinnesvermögen eines Menschen vorsätzlich gefährdet, wird mit Gefängnis bestraft.“

Stooß [33]) weist in der Begründung des Art. 58 darauf hin, daß sich in der Gesetzgebung, welche bis dahin die vorsätzliche Gefährdung des Lebens regelmäßig nur mit Strafe bedrohte, wenn die Gefahr eine gemeine war, im übrigen lediglich einzelne, besondere Gefährdungen des Lebens einer bestimmten Person (Zweikampf, Vergiftung) unter Strafe stellte, ein Mangel insbesondere dann fühlbar machte, wenn der Gefährdete der Gefahr erlag: In solchen Fällen verurteilen die Gerichte entweder wegen vorsätzlicher oder wegen fahrlässiger Tötung oder Verletzung, obschon weder eine vorsätzliche noch eine fahrlässige Tötung oder Verletzung vorliege. — Denn der Täter habe den Tod oder die Verletzung nicht mit Wissen und Willen verursacht; ebenso wenig liege hier bloße Unvorsichtigkeit [34]) vor, sondern die wissentliche Gefährdung des Lebens eines Menschen. „So gefährdet der Forscher vorsätzlich das Leben eines Menschen, welcher ihn zum Zwecke des Experimentes einer lebensgefährlichen Behandlung unterwirft, ebenso der Jäger, der einen Schuß auf ein Wild abgibt, obwohl er weiß, daß er damit einen Menschen, der sich in der Nähe aufhält, treffen könnte. Die Theorie nimmt in solchen Fällen an, der Täter habe in den Erfolg eingewilligt, allein es ist dies eine künstliche Annahme, die der Wahrheit nicht entspricht und die nur den Zweck hat, die Annahme von Vorsatz zu ermöglichen.“ —

[32]) Entsprechend der generellen Behandlung der Einzelgefährdung in Art. 58 und Art. 67 wurde in Art. 152 ein Gattungsdelikt der Gemeingefährdung statuiert: „Wer das Leben oder die Gesundheit von Menschen vorsätzlich einer gemeinen Gefahr aussetzt, wird mit Zuchthaus bestraft; handelt der Täter aus Fahrlässigkeit, so ist die Strafe Gefängnis oder Geldstrafe bis dreißigtausend Franken“. Auch hier wurden Sondertatbestände beibehalten (Art. 136—151: Brandstiftung, Gefährdung durch Sprengstoffe, Gefährdung des Eisenbahn- und Dampfschiffbetriebes u. a.). Die Bestimmung war demnach vom Gesetzgeber lediglich als Ergänzung der einzelnen gemeingefährlichen Delikte gedacht. — Die spätern Entwürfe haben auf die allgemeine Poenalisierung der „vorsätzlichen und der fahrlässigen Gefährdung des Lebens und der Gesundheit von Menschen“ verzichtet.

[33]) Vorentwurf mit Motiven 1894, S. 150/51.

[34]) Vgl. Art. 19, Abs. III, Sch. V.-E. (1908): „Ist die Tat darauf zurückzuführen, daß der Täter die Folge seines Verhaltens aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit nicht bedacht oder nicht berücksichtigt hat, so begeht er das Verbrechen fahrlässig.“

Anläßlich der Durchberatung des Entwurfes seitens der Expertenkommission[35]) wurden gegen den Tatbestand der vorsätzlichen Lebensgefährdung verschiedene Bedenken geäußert: Man bemängelte eine scharfe Abgrenzung der Vorsätzlichkeit hinsichtlich der Größe der vom Täter vorausgesehenen Gefahr, man wies darauf hin, daß beispielsweise auch der Luftschiffer, der in die Gondel seines Ballons Gäste aufnimmt, nach Art. 58 (in vorliegender Fassung) strafbar sein müsse, man machte aufmerksam auf die Dehnbarkeit des Begriffs der „Gefährdung", was zu schikanösen Anzeigen Anlaß geben könnte, ferner auf die Schwierigkeiten, die sich der Feststellung des Gefährdungsvorsatzes in concreto entgegenstellen werden u. a.; diese Einwände veranlaßten Stooß zu einer neuen Redaktion des Tatbestandes: Das Wort „vorsätzlich" wurde in den Entwürfen von 1896 (Art. 59) und 1903 (Art. 68) durch den Ausdruck „wissentlich und gewissenlos" ersetzt; an die Stelle des einfachen Ausdrucks „gefährdet" trat die prägnantere Bezeichnung „in unmittelbare Gefahr bringt"; die vorsätzliche Lebensgefährdung wurde mit der „schweren Gesundheitsgefährdung" in einer gesetzlichen Bestimmung mit gleichem Strafrahmen zusammengefaßt. — Der Entwurf von 1908 weicht bei der Behandlung des generellen Gefährdungstatbestandes von den früheren Entwürfen insofern ab, als er die letztgenannte Verbindung wiederum aufhebt und den Eintritt des Todes, der in Art. 68 Sch. V.-E. von 1903 als Qualifikationsmoment erscheint, als Schärfungsgrund beseitigt, so daß allfällige Folgen bei Ausmessung der Strafe lediglich innerhalb des Strafrahmens des Grunddelikts berücksichtigt werden können. — Entsprechend der Auffassung des schweizerischen Gesetzgebers, daß die vorsätzlichen Gefährdungen das Bindeglied darstellen zwischen den entsprechenden vorsätzlichen und fahrlässigen Verletzungsverbrechen, steht Art. 72 mit den übrigen Gefährdungsdelikten innerhalb der dolosen und fahrlässigen Tötungen des Vorentwurfs, die „Gefährdung der Gesundheit" — wie wir es für richtig halten — unter den Bestimmungen wider Körperverletzung. Der Wortlaut des Art. 72 ist folgender:

„Wer einen Menschen wissentlich und gewissenlos in unmittelbare Lebensgefahr bringt, wird mit Zuchthaus bis zu drei Jahren oder mit Gefängnis nicht unter einem Monat bestraft.

Handelt der Täter aus Gewinnsucht, so wird mit der Freiheitsstrafe Buße bis zu zehntausend Franken verbunden."[36])

[35]) Vgl. Verhandlungen der Expertenkommission, I, S. 344 ff.

[36]) Es fragt sich, ob dieses strafschärfende Moment in Art. 72 praktisch von großer Bedeutung ist. U. E. wäre für solche Fälle Art. 37 („Begeht jemand ein Verbrechen aus Gewinnsucht, so kann ihn der Richter neben der Freiheitsstrafe zu einer angemessenen Buße verurteilen") ausreichend.

Das Verbrechen der Vergiftung wurde im Entwurf von 1894 als „ausgezeichnete Lebens- und Gesundheitsgefährdung“ [37]) neben dem generellen Tatbestand des Art. 58 deswegen beibehalten, weil die Gefährlichkeit dieser Handlungen eine besonders schwere Strafe rechtfertige. — Art. 66 Sch. V.-E. (1894) bestimmt:

„Wer jemandem vorsätzlich Gift beibringt, wird mit Zuchthaus von zwei bis zu zehn Jahren bestraft. Wird die Gesundheit der Person dadurch zerstört, so ist die Strafe Zuchthaus nicht unter fünf Jahren, erleidet sie den Tod, so ist auf Zuchthausstrafe nicht unter zehn Jahren zu erkennen.“

Entgegen den Ausführungen von Stooß,[38]) der die im Sch. V.-E. von 1894 für die Fälle der sehr schweren, der schweren und der einfachen „Mißhandlung“ (Art. 61—63) bezw. der vorsätzlichen Lebens- und Leibesgefährdung (Art. 58 und 67) vorgesehenen Verbrechensfolgen für die dolose Vergiftung — „eine so abscheuliche und gefährliche Handlung“ — als nicht ausreichend bezeichnete, wurde in der Expertenkommission von einer geringen Stimmenmehrheit Streichung des Art. 66 verlangt, indem eine bezügliche Sondervorschrift mit Rücksicht auf die generelle Unterstrafstellung der vorsätzlichen Lebensgefährdung entbehrlich erscheine. Die „Vergiftung“ der kantonalen Strafgesetzbücher hat sich demnach in dem allgemein gefaßten Tatbestande des Art. 72 Sch. V.-E. von 1909 aufgelöst.

Der Gesetzgeber — im Bestreben, der Gefahr der zu großen Dehnbarkeit und Unbestimmtheit des Art. 72 Sch. V.-E. vorzubeugen,[39]) — verlangt die „wissentliche und gewissenlose Herbeiführung einer unmittelbaren Lebensgefahr“. — Der Tatbestand des Delikts soll demnach nicht schon dann gegeben sein, wenn der Handelnde eine Bedingung setzt, von der bei Berücksichtigung der zur Zeit der Tat bekannten oder voraussehbaren Umstände zu besorgen ist, daß sie sich im Verein mit andern Bedingungen zur Ursache eines verletzenden Erfolges entwickeln könnte, sondern es wird vorausgesetzt, daß nach vernünftiger Berechnung im Augenblick der Handlung der Eintritt eines verletzenden Ereignisses als die unvermeidliche Folge der deliktischen Verhaltungsweise zu erwarten steht. Entsprechend genügt nicht schon die Vorstellung des Täters von der möglichen Gefährlichkeit seiner Handlungsweise; vielmehr muß er „wissentlich und gewissenlos“, d. h. mit dem Bewußtsein von der objektiven Gefahr, mit der

[37]) Vgl. Stooß, Vorentwurf mit Motiven 1894, S. 159.
[38]) Verhandlungen der Expertenkommission, I, S. 364.
[39]) Vgl. Verhandlungen der Expertenkommission, II, S. 506.

Gewißheit[40]) der nahen Verletzungsmöglichkeit und frevelhaft, „mit besonderer moralischer Pflichtverletzung“[41]) gehandelt haben. — Der Tatbestand der vorsätzlichen Lebensgefährdung soll, wie Stooß[42]) sich ausdrückt, nicht schon dann erfüllt sein, wenn der Täter handelt, „trotzdem er weiß, daß infolge seines Handelns ein Mensch ums Leben kommen kann; sondern es ist erforderlich, daß der Täter die Gefahr als eine so nahe erkennt, daß er nicht hoffen kann, den tödlichen Ausgang zu vermeiden; der Tatbestand der Lebensgefährdung trifft zu, wenn man vom Täter sagen muß: „er hat Gott versucht.“ —

Die Strafe des Art. 72 ist — entsprechend der Eigenart der Bestimmung als Gefährdungsdelikt — an den Tatbestand der bloßen Erschütterung der Daseinsgewißheit geknüpft und das mit vollem Recht; denn die Gefährdung eines Rechtsgutes ist ebenso ein selbständiges Strafmoment wie die materielle Läsion. — Schlägt die Gefahr in Verletzung um, so wird der Richter bei der Strafzumessung darauf Rücksicht nehmen.[43])

Prüfen wir die Vorschrift des Art. 72 bezüglich des von ihr umfaßten Vergiftungsdelikts, so richten sich — ebenso wie bei der Betrachtung des deutschen Vorentwurfs — unsere Bedenken auch hier zunächst gegen die vom Gesetzgeber vorgesehenen Verbrechensfolgen; die Strafdrohung des Art. 72 ist für die „erfolglose“, bezw. die Vergiftung mit nachfolgender leichter Körperverletzung zweifellos ausreichend; bei Verursachung einer schweren Körperverletzung oder gar des Todes der Person wird dem Rechtsbewußtsein des Volkes dagegen eine Zuchthausstrafe bis zu drei Jahren oder eine Gefängnisstrafe bis zu zwei Jahren (vgl. Art. 29) in den seltensten Fällen genügende Sühne sein. —

Hinwiederum halten wir es für ein Postulat der Billigkeit, daß die freiwillige Abwendung des Verletzungserfolges nach stattgehabter Beibringung des Giftes ausdrücklich als Strafausschließungsgrund bezeichnet werde. Der gegenteilige, auch vom schweizerischen Gesetzgeber vertretene Standpunkt ist — wie wir bereits früher feststellten — in formeller Beziehung unanfechtbar;

[40]) Vgl. Art. 19, Abs. II: „Vorsätzlich begeht ein Verbrechen, wer die Tat mit Wissen und Willen ausführt.“ — In Art. 72 wird — wie Zürcher (S. 128) ausführt — „nur das eine Element des Vorsatzes, wissentlich, hervorgehoben, weil es sich eben nicht um das Wissen von der Möglichkeit eines Erfolges handelt, sondern um die Gewißheit, daß eine Lebensgefahr hervorgehe aus dem Verhalten des Täters. Da fallen Wissen und Willen zusammen.“ Vgl. auch Löffler, Vergl. Darst. B. T. V, S. 367.

[41]) Zürcher, S. 129.

[42]) Verhandlungen der Expertenkommission, I, S. 345.

[43]) Die in Art. 50 allgemein bezeichneten „mildernden Umstände“ sind natürlich auch auf Art. 72 anwendbar.

denn mit dem Eintritt der unmittelbaren Lebensgefahr ist der in Art. 72 festgelegte Verbrechensbegriff verwirklicht und die bereits existent gewordene Gefahr wird durch das neue Aktivwerden des Täters nicht wieder aufgehoben. Wir müssen auf unserer Forderung indessen umso mehr bestehen bleiben, als nach der Fassung des Entwurfes von 1908 der Täter, der einem andern in Tötungsabsicht Gift beibringt, durch die Gegenursache der Paralysierung des eingeflößten Giftes durch ein Gegengift dagegen den Eintritt einer Schadensfolge verhindert, aus Art. 64 straflos ausgeht. — Art. 22, Abs. III Sch. V.-E. bestimmt: „Wer freiwillig von dem Versuche absteht, oder den Erfolg des Verbrechens verhindert, wird straflos, wenn sein Versuch nicht ein besonderes Verbrechen begründet." — Unrichtig [44]) ist es, wenn Gyr,[45]) gestützt auf diesen letzten Zusatz, die hier zutage tretenden Härten des Gesetzes dadurch zu vermeiden sucht, daß er bei freiwilliger Erfolgsabwendung im Falle des beendeten Giftmordversuchs zwar die Strafe aus Art. 64 (Art. 60 Sch. V.-E. von 1903) nicht eintreten, den Täter aber nach Art. 72 (Art. 68 Sch. V.-E. von 1903) — wegen wissentlicher und gewissenloser Verbringung eines Menschen in unmittelbare Lebensgefahr — haftbar werden läßt. Denn erstens steht das Gefährdungsverbot des Art. 72 zu den entsprechenden Verletzungsverboten im Verhältnis der Subsidiarität, im weitern aber fehlt bei solcher Sachlage die Schuldseite des Art. 72. Der vorsätzlich Verletzende will die Ursache zur Verletzung, nicht zur Gefährdung setzen; der Tötungswille schließt den Gefährdungsvorsatz in seiner Richtung auf dasselbe Rechtsgut begrifflich aus.[46]) — Kommt aber dem Giftmörder, der kraft freien Willensentschlusses den Erfolg seiner Handlung durch erneutes Tätigwerden abgewendet, der in Art. 22, Abs. III vorgesehene Strafausschließungsgrund zugute, so kann sich der Gesetzgeber u. E. nicht dabei beruhigen, dem Richter eine bloße Strafmilderungsbefugnis[47]) für jene Fälle einzuräumen, wo der vorsätzlich Gefährdende durch Einflößung von Gegengift jeden Verletzungseffekt verhindert hat.

[44]) Wir verweisen auf Zürcher, Erläuterungen zum Vorentwurf, S. 59, Abs. III.

[45]) S. 55/6. Seine Untersuchungen basieren auf Art. 21, Abs. II Sch. V.-E. v. 1903, der in materieller Hinsicht von Art. 22, Abs. III des letzterschienenen Entwurfes nicht abweicht.

[46]) Vgl. Binding, Lehrb., S. 60; Norm. II, S. 520, Anm. Nr. 747.

[47]) Vgl. Art. 50: „Der Richter kann die Strafe mildern, wenn der Täter aufrichtige Reue über das Verbrechen betätigt hat, namentlich den Schaden, soweit es ihm möglich war, gutgemacht hat."

Es fragt sich, ob Art. 72 in den erwähnten Punkten geändert werden soll. Einerseits halten wir es mit v. Liszt[48]) für überflüssig, den Eintritt schwerer Verletzungsfolgen als Qualifikationsmoment des Art. 72 zu behandeln, indem diejenigen Lebenserscheinungen, die dem Gesetzgeber bei Schaffung der in Rede stehenden Bestimmung in erster Linie vor Augen schwebten, mit der angesetzten Strafdrohung — selbst bei Eintritt des Todes der gefährdeten Person — hinreichend getroffen werden; andrerseits aber ist im Interesse der Sicherheit und Gleichheit der Rechtssprechung von der Verknüpfung des abstrakt bezeichneten Tatbestandes — dessen Tragweite sich ohnehin vorläufig nicht mit Bestimmtheit beurteilen läßt[49]) — mit einem weiter gespannten Strafrahmen dringend abzuraten. Daß endlich die grundsätzliche Anerkennung der tätigen Reue als Strafausschließungsgrund dem Grundgedanken des Art. 72 zuwiderlaufen und die Eigenart der Bestimmung als Gefährdungsdelikt verdunkeln würde, steht außer Zweifel.

Wir möchten deshalb vorschlagen:

Es sei die Vergiftung, entsprechend der ursprünglichen Absicht von Stooß, als Sondertatbestand (parallel der Aussetzung) neben der generellen Bestimmung des Art. 72 wiederum in das Strafgesetz aufzunehmen. — Es wird zu erwägen sein, ob die in Art. 66 Sch. V.-E. von 1904 (s. oben, S. 88) für die Fälle der „erfolglosen“ bezw. der Vergiftung mit nachfolgender leichter Körperverletzung festgesetzte Strafe nicht in jener Höhe zu bestimmen ist, wie sie der Vorentwurf von 1908 in Art. 72 für die vorsätzliche Lebensgefährdung aussetzt, wobei die Strafdrohungen der qualifizierten Fälle (schwere Körperverletzung, Tod des Gefährdeten) in Art. 66 entsprechend zurückzusetzen wären. Empfehlenswert scheint uns, das strafrechtlich allein relevante Kriterium des Verbrechensmittels durch den Zusatz „oder andere Stoffe, welche die Gesundheit zu zerstören geeignet sind,“ in Art. 66 besonders hervorzuheben. Die tätige Reue ist ausdrücklich als Strafausschließungsgrund zu bezeichnen. —

Die geschichtliche Entwicklung unseres Delikts und die tägliche Erfahrung lehren, daß die an der Integrität der menschlichen Güter interessierte Gesellschaft das Bedürfnis nach gesteigerter Sicherung vor den hier in Rede stehenden Lebenserscheinungen empfindet. — Dieses Bedürfnis zu befriedigen und

---

[48]) Vergl. Darst. B. T. V, S. 156.

[49]) Man vergleiche die Ausführungen bei Binding, Norm. II, S. 521; s. auch Begründung zum Deutschen Vorentwurf, S. 647.

im Falle erfolgter Rechtsgutsverletzung diejenige Bestrafung des Schuldigen zu ermöglichen, die im Einklang steht mit der sozialen Bedeutung des deliktischen Verhaltens — wofür die Erschütterung des Volksrechtsbewußtseins in concreto den zuverlässigsten Maßstab bildet —, darin besteht der vornehmliche Zweck der exzeptionellen Behandlung der Vergiftung im Strafgesetz. Und in diesem Sinne empfiehlt es sich, am Standpunkte der früheren Legislationen grundsätzlich festzuhalten. —